

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung der Schriftleitung	195
<i>Hermann Häring</i>	Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen –	196
<i>Jürgen Mutz</i>	Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen –	202
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen –	212
<i>Karl Thomas</i>	Erfahrungen mit dem offenen Strafvollzug in Bremen	220
<i>Walter Grasnick</i>	Opfer und Strafzumessung	230
	Leser schreiben uns	232
	Aktuelle Informationen	234
	Neu auf dem Büchermarkt	240
	Für Sie gelesen	241
	Aus der Rechtsprechung	243

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Hermann Häring</i>	Präsident des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, 8000 München
<i>Jürgen Mutz</i>	Direktor des Amtsgerichts Ravensburg 7980 Ravensburg
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Thomas</i>	Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen, Oberneulander Heerstraße 87 a, 2800 Bremen 33
<i>Walter Grasnick</i>	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Neubrückstraße 3, 4000 Düsseldorf
<i>Gudrun Bollinger</i>	cand. jur., Rolandstraße 66, 4200 Oberhausen 1
<i>Walter Roos</i>	Hauptlehrer i. JVD, Donatusstraße 29, 6630 Saarlouis 2
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Weißdornweg 3, 4700 Hamm 1
<i>Volker Butzke</i>	Rechtsreferendar, Eisenacher Weg 49, 6800 Mannheim 31

Vorbemerkung der Schriftleitung

Das vorliegende Heft ist schwerpunktmäßig dem Thema

Die Aufgaben des Strafvollzugs

gewidmet. Vier Beiträge – darunter ein Tagungsbericht – befassen sich mit diesem Thema. Äußeren Anlaß dafür bot die 27. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug, die vom 12. bis 15. Mai 1985 in Freiburg i.Br. stattfand und unter dem Rahmenthema:

Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen –

stand. Daß sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. mit dieser Problematik beschäftigte, kommt nicht von ungefähr. Das Thema hat – aus verschiedenen Gründen – in Praxis und Theorie des Strafvollzugs neuerdings wieder größere Beachtung gefunden; und es verdient in der Tat – gerade vor dem Hintergrund drängender Fragen des Vollzugsalltags – solche Aufmerksamkeit. Die Schriftleitung begrüßt es deshalb dankbar, daß es ihr ermöglicht wurde, drei der vier Referate, die anläßlich der Bundesarbeitstagung gehalten wurden, in der Zeitschrift zu veröffentlichen und zur Diskussion zu stellen. Durchweg wurde beim Abdruck der Vortragsstil beibehalten. Ein vierter Beitrag soll in Form eines Tagungsberichts einen Überblick über den Gesamtverlauf vermitteln.

Die Aufgaben des Strafvollzuges – kritisch gesehen –

Hermann Häring

Lassen Sie mich zu Beginn meiner Ausführungen eine klärende Vorbemerkung machen. Ich spreche heute zu Ihnen nicht in meiner amtlichen Eigenschaft als Leiter des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz, sondern als ein kritischer – und wie Sie bald merken werden – wohlinformierter Staatsbürger, der sich aber dem Strafvollzug in besonderer Weise verbunden fühlt.

Wie Sie wissen, war ich in meinen ersten Berufsjahren im Strafvollzug tätig und zwar 7 Jahre als stellvertretender Vorstand im damaligen Zuchthaus Straubing und 7 Monate in gleicher Eigenschaft in den Strafanstalten München-Stadelheim. Ich war mit Leib und Seele Vollzugsbeamter und als junger Assessor und Regierungsrat überzeugt, daß es keinen schöneren, vor allem interessanteren Beruf gibt. Die Vielseitigkeit der Aufgaben faszinierte mich.

Die Arbeit mit schwierigen aber doch wieder auf ihre Weise dankbaren Menschen,

- die Sorge um die Bediensteten
 - die Vielzahl der wirtschaftlichen Betriebe, angefangen von der Landwirtschaft, der Gärtnerei bis hin zu den Regiebetrieben einer Druckerei, Schreinerei und die sich damals entwickelnden Unternehmerbetriebe im feinmechanischen Bereich,
- forderten den ganzen Einsatz eines leistungsbereiten jungen Juristen.

In den 50er Jahren gab es noch keine Vollzugsinspektoren und Sozialarbeiter. Als erste bayerische Anstalt verfügte Straubing über einen Anstaltspsychologen, der es schwer hatte, sich gegenüber dem Anstaltsvorstand und den übrigen Oberbeamten wie Ärzten, Pfarrern und Lehrern zu profilieren. Der Anstaltsvorstand und sein Vertreter waren noch mit der unmittelbaren Behandlung der Gefangenen befaßt. Bei einer durchschnittlichen Belegung mit 1.200 Gefangenen, davon rund

- 170 mit einer lebenslangen Strafe,
- 250 in Sicherungsverwahrung befindlich und weitere
- 250 mit anschließender Sicherungsverwahrung, die damals noch wie die Zuchthausstrafe vollstreckt wurde, nur daß die Verwahrten ein Päckchen Tabak im Monat mehr einkaufen durften und später in der Freizeit zusammengeschlossen wurden.

Bei dieser Belegung waren der Vorstand und sein Vertreter 7 Tage in der Woche voll ausgelastet. Man lebte sein Leben mit und für die Anstalt. Das Privatleben wurde nebenher geführt.

Als Vertreter hatte ich unter anderem alle sogenannten Sonderbriefe zu lesen. Dazu gehörte die ganze Behörden- und Anwaltspost. Einen unzensurierten Briefverkehr mit dem Verteidiger und den Mandatsträgern in Bund und Land gab es damals noch nicht. Die täglichen Rapportzettel – es waren oft mehrere Hundert – wurden dem Vertreter zur Entscheidung vorgelegt.

Der wöchentliche sogenannte „Bitt-Rapport“ war ausschließlich Sache des Vorstands beziehungsweise seines Vertreters und dauerte von 8 Uhr morgens bis 14 Uhr mittags.

Diese intensive Einbindung in das tägliche Behandlungsgeschehen führte dazu, daß ich fast jeden Gefangenen, selbstverständlich die schwierigen zuerst, beim Namen und bei den meisten ihren persönlichen und kriminellen Werdegang kannte.

Der Vertreter war aber auch der Sachbearbeiter für Beschwerden und Gnadengesuche. Oftmals lagen bis zu 100 Eingaben an die Aufsichtsbehörde, den Eingaben- und Beschwerdeausschuß des Bayer. Landtages und der Menschenrechts-Kommission in Straßburg in meinem Schrank. Strafvollstreckungsgerichte im heutigen Sinne gab es damals noch nicht. Die Stellungnahmen zu den Gnadengesuchen mußten dazu noch meist selbst geschrieben werden, weil es nicht üblich war, weibliche Bedienstete in Männerstrafanstalten zu beschäftigen. Es kam zu einem kleinen Aufstand, als ich durchsetzte, daß eine weibliche Schreibkraft eingestellt wurde.

Aus der heutigen Sicht gab es noch viele Anachronismen, die aufgeklärte Strafvollzieher heute mitleidsvoll belächeln würden.

Aber der Vorstand und sein Vertreter kannten die Anstalt, die Gefangenen mit ihren persönlichen Nöten und Problemen und versuchten mit dem kleinen Stab von qualifizierten Mitarbeitern unter den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen damals schon Behandlungsvollzug zu betreiben.

So war Straubing nicht von ungefähr die 1. Vollzugsanstalt, in der die Freizeitbeschäftigung, anfangs in der Zelle – später auch in Werkräumen – eingeführt und entwickelt wurde und die jährliche Freizeitausstellung wurde bald über Bayerns Grenzen bekannt und ist heute noch eine vielbesuchte und beachtete Veranstaltung, leider mit immer ausgeprägterem Trend, „schnelles Geld“ zu machen.

Im Oktober 1963 wurde ich dann in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt München-Stadelheim, eine reine U-Haftanstalt, versetzt. Ich war in den ersten Wochen totunglücklich. Es gab nichts mehr zu gestalten, nur mehr zu verwalten. Auch die Gefangenen waren dem direkten Einfluß der Anstaltsleitung entzogen. Die Anstaltszuständigkeit beschränkte sich auf die leibliche Versorgung und sichere Verwahrung.

Das war mir zu wenig. Deshalb begann ich einige Monate später an der Münchner Polizeischule Unterricht in Kriminologie zu geben. 7 Monate nach meiner Versetzung berief mich der Münchner Stadtrat zum Leiter der Münchner Kriminalpolizei.

In meiner neunjährigen Tätigkeit als Kripo-Chef ereigneten sich in München unter anderem die ersten Fälle von Kindsentführung, die 1. Bankgeiselnahme und das Olympia-Massaker. Es war kriminalpolizeilich etwas geboten!

Gleichwohl befriedigte mich diese Tätigkeit nicht. Ich war als Chef einer Großstadt-Kriminalpolizei zu weit von den straffälligen Menschen entfernt. Die Staatsanwaltschaft hatte mir zudem nahegelegt, die Kontakte zu früheren Anstaltsinsassen, die mich sehr zahlreich in München aufsuchten und um Rat und Hilfe baten, einzustellen. Ich dachte sehnsüchtig an die menschlich befriedigende Tätigkeit im Zuchthaus Straubing zurück. Aber ich war irgendwie zu stolz, mich zurückzubewerben. Man hätte wohl auch für einen solchen „sozialen Abstieg“ wenig Verständnis aufgebracht. Erst die Tätigkeit beim Bayer. Innenministerium als Sicherheitsreferent, zuständig für den Einsatz, die Organisation und die Fortbildung der Polizei, begann mich mit dem schon 10 Jahre zurückliegenden Berufswechsel auszusöhnen. Heute möchte ich nicht mehr zum Strafvollzug zurück! Ich würde mich auch nicht mehr zurechtfinden. Der Strafvollzug ist ein anderer geworden. Ob er besser bzw. wirksamer wurde, kann ich nicht beantworten. Fast möchte ich es bezweifeln.

Sicherlich ist nach außen mit dem Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes für den Freiheitsentzug der Erwachsenen eine Zäsur eingetreten, auch wenn entsprechende Bestimmungen für den Vollzug von Jugendstrafen und der Untersuchungshaft noch fehlen. Die Weichen für einen Behandlungsvollzug sind eindeutig und verfassungskonform gestellt. Aber birgt das Gesetz nicht zuviele Illusionen? Übertreibt es nicht in vielen Dingen, wenn es zum Beispiel verlangt, daß „das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich“ anzugleichen ist?

Denken Sie nur an die dürtige Ausstattung unserer Alters- und Altenheime, in denen Menschen wohnen, die ihr Leben lang sich anständig geführt, angepaßt gelebt und die meiste Zeit ihres Lebens gearbeitet haben. Brauchen wir dann noch einen Freiheitsentzug als Strafe? Welcher normale Staatsbürger kann zudem dafür Verständnis aufbringen, daß ein zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilter im Vollzugsgesetz die Möglichkeit erhält, Teile dieser Strafe in Freiheit zu verbringen. Ich denke hier vor allem an die „Vollzugsentziehungsalternativen“ wie

- offener Vollzug,
- Außenbeschäftigung,
- Freigang,
- Ausföhrung,
- Ausgang,
- Jahresurlaub und
- Sonderurlaub.

In Bayern würde man dazu sagen: Ja, wo samma denn!

Und dieser normale Staatsbürger würde die Welt überhaupt nicht mehr verstehen, wenn er wüßte, daß jeder Gefangene theoretisch diese Freistellung vom Freiheitsentzug und der Haft einklagen kann!

Ja, vermag der Vollzug einer Freiheitsstrafe die ihm zuge dachte Aufgabe noch zu erfüllen? Welche Aufgabe hat er denn überhaupt zu erfüllen?

Ich will diese rein rethorisch gestellten Fragen jetzt nicht direkt beantworten, sondern in diesem Zusammenhang nur auf die allgemeine Entwicklung im Bereich der inneren Sicherheit verweisen, die zumindest nachdenklich stimmen

muß. Wir leben in einer Zeit ständig steigender Kriminalität. Die Qualität des Verbrechens wird immer gefährlicher, rücksichtsloser und brutaler. Formen organisierten Verbrechens greifen auch auf die Bundesrepublik Deutschland über.

Lassen Sie mich dazu einige Zahlen nennen: Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik – übrigens die einzige statistische Erfassungsmethode, die unter Berücksichtigung des für jede Deliktsgruppe unterschiedlichen Dunkelfeldes, einen einigermaßen der Realität entsprechenden Überblick über das kriminelle Tatgeschehen zu geben vermag – ausweislich dieser Statistik ist seit der 1. Erfassung aller, den Polizeibehörden von Bund und Ländern bekanntgewordenen Straftaten ohne Verkehrsdelikte, im Jahre 1963 bis zum 31. 12. 1984 die Kriminalität von 1.670.000 auf rund 4.126.000 Straftaten angestiegen. Das bedeutet eine Zunahme von rund 145%. Im gleichen Zeitraum wuchs die sogenannte Häufigkeitsziffer – das sind die auf 100.000 Einwohner entfallenden Straftaten – von 2914 auf 6712 an, also ein Plus von 130,3%.

Kriminalpolitisch bedenklich ist, daß sich die Kriminalität nicht nur quantitativ – und das, obwohl während des Erfassungszeitraumes eine Reihe von Straftatbeständen zu Ordnungswidrigkeiten herabgewürdigt wurden –, sondern vor allem qualitativ, hin zu den gefährlichen, brutalen, die Bevölkerung im besonderen Maße beunruhigenden Begehungsweisen verändert hat.

So liegen die Zuwachsraten für Raub und räuberische Erpressung im Erfassungszeitraum von 1963 bis 1983 mit 340% und beim Diebstahl unter erschwerten Umständen – dem früheren schweren Diebstahl – im gleichen Zeitraum mit 495% weit über den Zuwachsraten der Gesamtkriminalität.

Gleichzeitig ist der Anteil dieser schweren Straftaten an der Gesamtkriminalität deutlich angewachsen, was zur strukturellen Veränderung der Kriminalität führte. 1963 waren nur 0,4% aller bekanntgewordenen Straftaten Raubdelikte. 1983 bereits 0,68%. Der Anteil des Diebstahls unter erschwerten Umständen betrug 1963 16%, 1983 schnellte er auf 36,7% hoch.

In diesem Zusammenhang dürfen die astronomischen Zuwachsraten der polizeilich registrierten Rauschgiftkriminalität nicht unerwähnt bleiben. 1963 war die gesamte Bundes- und Landespolizei mit 820 Rauschgiftdelikten befaßt, 1983 mit 63.742 dieser Straftaten, was einer Zuwachsrate von 767,3% entspricht. Der Anteil dieser Deliktsgruppe an der Gesamtkriminalität hat sich in diesem Zeitraum verdreißendzwanzigfach.

Nun gibt es besonders kluge Kriminologen, die bestreiten, daß sich die Kriminalität tatsächlich verändert hat. Sie begründen ihre Meinung damit, daß die steigenden Kriminalitätszahlen auf eine zunehmende Aufhellung des sogenannten „Dunkelfeldes“ zurückzuführen sei, tatsächlich aber nicht bedeutend mehr strafbare Handlungen begangen wurden. Die Einengung des Dunkelfeldes beruhe einmal auf einem veränderten Anzeigeverhalten der Bevölkerung und zum anderen auf einer stark verbesserten polizeilichen Aufklärungstätigkeit und dem Ausbau des Verfolgungsapparates. Beides – fast möchte ich sagen leider – ist unrichtig.

Es ist zwar zutreffend, daß ca. 95% aller polizeilich registrierten Straftaten durch Hinweise beziehungsweise Anzeigen Dritter der Polizei bekanntgeworden sind. Es gibt aber keinerlei Anzeichen dafür, daß sich das Anzeigeverhalten der Bevölkerung dahingehend verändert hat, daß im Erfassungszeitraum von 1963 bis 1983 immer mehr Personen der Polizei Mitteilungen gemacht haben. Gerade das Gegenteil dürfte der Fall sein. Die Anonymität einer Konsum- und Wohlstandsgesellschaft führt zwangsläufig dazu, daß einmal der Einzelne sich immer mehr absondert und sich gleichzeitig immer weniger um den Nächsten kümmert. Er sagt sich immer öfter, „was geht mich das an?“

Zum anderen reagiert er mit immer größerer Gelassenheit, wenn ihm geringwertige Dinge des Alltags abhanden kommen. Er läuft nicht gleich zur Polizei, um Anzeige zu erstatten. Obwohl der bundesdeutsche Bürger im Gegensatz zu Südländern wie Italienern, Spaniern oder Griechen seiner Polizei vertraut, und weiß, daß seiner Anzeige auch tatsächlich nachgegangen wird.

Was den Ausbau des Verfolgungsapparates und die Erhöhung der Verfolgungsintensität betrifft, darf nicht übersehen werden, daß sich die Polizei in den letzten 15 Jahren auf eine Vielzahl neuer sicherheitsrelevanter Sachverhalte einstellen mußte. Ich erinnere nur an die polizeiliche Betreuung von

- immer militanter werdenden Großdemonstrationen wie Brockdorf,
 - 3. Startbahn Frankfurt,
 - die Absicherung von Flughäfen und die Fluggastkontrollen,
 - die Bekämpfung des Terrorismus,
 - den Schutz von gefährdeten Personen und Objekten,
 - die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität
- und viele andere Neuerscheinungen des Verbrechens mehr.

Das erfordert die Aufstellung zahlreicher Sondereinheiten und Fachdienststellen, wie Spezialeinsatzkommandos (ZEK), mobile Einsatzkommandos (MEK), Polizeischarfschützenkommandos (PSK), GSG 9, Fachdezernate für Wirtschaftsdelikte, Fachdienststellen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, Hubschrauberstaffeln, um nur einige zu nennen.

Wenn zum Beispiel die Bayerische Polizei derzeit ca. 300 Objekte schützen und fast 200 Beamte mit Aufgaben des Personenschutzes betrauen muß, gehen alle für diese Sonderausgaben verwendeten Beamten der Bekämpfung der Alltagskriminalität verloren.

Die Verfolgungsintensität ist deshalb tatsächlich deutlich gesunken und nicht gestiegen. Dies ergibt sich auch aus den ständig fallenden Aufklärungsquoten. 1963 wurden noch 55,5% aller bekanntgewordenen Straftaten aufgeklärt, 1984 nur mehr 46,7%.

Besonders deutlich wird die Minderung der Verfolgungsintensität bei der Aufklärungsquote des Diebstahls unter erschwerenden Umständen. 1964 gelang es der Polizei noch 35,7% der ihr bekanntgewordenen Einbrüche aufzuklären, 1983 betrug die Aufklärungsquote für diese Straftatgruppe

nur mehr 17,2%. Bei diesen Zahlenvergleichen kann man doch weiß Gott nicht von gesteigerter Verfolgungsintensität sprechen, die zur Aufklärung des Dunkelfeldes und letztendlich zum Anwachsen der bekanntgewordenen Kriminalität geführt haben soll.

Nun steht aber dieser überaus starken, meines Erachtens bedenklichen, Kriminalitätsänderung in Quantität und Qualität der letzten zwei Jahrzehnte die Tatsache gegenüber, daß die Verurteilungszahlen – ohne Zählung der Verkehrsdelikte – seit der Jahrhundertwende im wesentlichen gleichgeblieben sind. Es gab nur eine nicht wesentliche Zunahme bei den verurteilten Nichtvollstrafmündigen.

Hier könnten sich doch Zweifel an der Realitätsbezogenheit der polizeilichen Kriminalstatistik ergeben. Diese Zweifel verstummen aber, wenn man weiß und auch zahlenmäßig belegen kann, daß ein Großteil leichter bis mittelschwerer Kriminalität, zunehmend durch eine staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahrenseinstellung im *Vorfeld der Verurteilung*, in der Regel noch bevor es zu einer Anklageerhebung kommt, erledigt werden. Offensichtlich kann die Justiz heute noch mit Hilfe dieser Praxis den zunehmenden Arbeitsanfall bewältigen. Das hat unter anderem auch zur Folge, daß im Vollzug die Anteile der wegen schwerer Delikte Verurteilten ständig zunehmen.

Und trotz dieser restriktiven Verurteilungspraxis unserer Gerichte – wobei man noch wissen muß, daß rund 80% der verhängten Strafen Geldstrafen sind, und rund zwei Drittel aller ausgesprochenen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt wird – ist im „Kittchen“ kein Zimmer mehr frei. Im Gegenteil, die Medien haben in letzter Zeit wiederholt über angeblich skandalöse Zustände in den Vollzugsanstalten berichtet. In der Vollzugsanstalt Wiesbaden protestierten jugendliche Gefangene gegen eine Verlegung in eine Doppelbettzelle. Selbst in einer Frauenvollzugsanstalt haben Protestaktionen wegen der angeblich entwürdigenden Umstände, unter denen sie leben müssen, stattgefunden. Das betroffene Gefängnis wurde 1890 gebaut. Viele weibliche Häftlinge sind in Zweibett-Zellen mit Kübelklo untergebracht. Im „Spiegel“ stand erst vor wenigen Wochen zu lesen, daß „der Bauzustand der hessischen Gefängnisse an die Kerker vergangener Jahrhunderte“ erinnere.

In den Gefängnissen der Bundesrepublik wurde die kritische Marke einer jahresdurchschnittlichen Auslastung von 90% um 14%, in einigen Ländern sogar um mehr als 30% überschritten. Dies führt in der Vollzugspraxis zwangsläufig zu einer Ausweitung der Doppelbettbelegung in Einzelzellen und der Zweckentfremdung von für den Behandlungsvollzug vorgesehener, und für diesen Zweck dringend benötigter, Räume.

Kenner beurteilen die bestehende Gefängnisüberfüllung – im übrigen offensichtlich ein weltweiter Zustand – „als das wohl bedrückendste Problem des Strafvollzugs, ja der gesamten Kriminalpolitik“. Dabei besteht weder über die Ursachen noch über die Möglichkeiten einer Abhilfe Einigkeit.

Unbestritten sind die negativen Auswirkungen auf den Freiheitsvollzug selbst. Eine Überbelegung belastet die gesamte Atmosphäre einer Vollzugsanstalt ungeheuerlich.

Gefangene und Bedienstete sind die Leidtragenden. Ein sinnvoller Behandlungsvollzug ist nicht mehr möglich, beziehungsweise stark behindert, so daß unmerklich auf einen auf Sicherheit und Ordnung beruhenden Verwahrungsvollzug ausgewichen wird. Die psychologische Auswirkung auf den einzelnen Gefangenen brauche ich Ihnen wohl nicht im einzelnen näher darlegen.

Es besteht die große Gefahr, daß allein die unerträgliche Raumsituation, die in jeder Anstalt im Ansatz vorhandenen subkulturellen Strukturen mit der bekannten Hackordnung wechselseitiger Unterdrückung festigt und vor allem dem Rauschgiftschmuggel und Rauschgiftkonsum Vorschub leistet. Dabei wird der Vollzugsbeamte selbst wieder zum bloßen „Schließer“ degradiert.

Sicherlich ist die Modernisierung bestehender Vollzugsanstalten unerlässlich. Auch die Errichtung neuer Anstalten, beziehungsweise die Erweiterung bestehender, wird in verschiedenen Ländern notwendig sein.

Welche politischen Schwierigkeiten heute aber bei der Planung und Errichtung neuer Vollzugsanstalten entstehen können – dabei will ich die hohen Kosten, die pro Haftplatz bei 300 bis 400.00 DM liegen außer acht lassen – hat das Verhalten der „Grünen“ in Hessen gezeigt. Durch die Verweigerung will man die politisch Verantwortlichen und damit auch die Strafjustiz zwingen, den Freiheitsentzug als kriminalpolitische Sanktionen deutlich einzuschränken.

Die unzureichende Haftraumkapazität – die einmal in dieser Größenordnung voraussehbar war und die im übrigen so alt ist, wie der Strafvollzug selbst – wirkt sich in der Bundesrepublik Deutschland deshalb besonders hart aus, weil sie mit einer der höchsten Haftquoten vergleichbarer europäischer Länder belastet ist.

Unter Haftquote versteht man die Verhältniszahl Inhaftierter je 100.000 Einwohner der Bevölkerung eines Landes an einem bestimmten Stichtag. Sie liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei etwa 104 Inhaftierten auf 100.000 Einwohner. Zum Vergleich darf ich Ihnen die Haftquoten einiger europäischer Länder nennen:

Höher als in der BRD ist die Haftquote
mit 114 \times 100.000 Einwohner in Österreich und
mit 171 \times 100.000 Einwohner in der Türkei.
Deutlich niedriger in den
Niederlanden mit 31 Inhaftierten,
Schweden mit 57 Inhaftierten,
Schweiz mit 62 Inhaftierten,
Dänemark mit 70 Inhaftierten
und Belgien mit 72 Inhaftierten.
Der Stichtag war jeweils der 1. 2. 1984.

Es kann uns nicht beruhigen, daß die Haftquoten in den Ostblockstaaten nach realistischen Schätzungen bei 200 bis 400 Inhaftierten pro 100.000 Einwohnern liegen, wobei die Insassen von Sonderanstalten und Arbeitslagern nicht mitgerechnet sind. Worauf ist diese hohe Haftquote zurückzuführen? Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel oder zu schnell verhaftet? Oder werden zuviele Freiheitsstrafen ausgesprochen und zu wenige bedingt ausgesetzt oder zum Teil erlassen?

Hier stellt sich automatisch die Frage, die der FDP-Vorsitzende Bangemann kürzlich in der „Bild am Sonntag“ aufgeworfen hat, nämlich „Ob die Deutschen ein Volk von Vorbestraften werden?“, die er jedoch in der zwingenden Logik eines Politikers dahingehend beantwortete, daß „der Staat immer mehr rechtschaffene Bürger für kleine und kleinste Ordnungswidrigkeiten maßregeln und bestrafe und damit zu Sündern abstemple, und daß damit Schluß gemacht werden müsse“.

Ich darf den Herrn Bundesminister nunmehr wörtlich laut „Bild am Sonntag“ zitieren: „Wir haben ja eine erschreckende Zunahme von Straftaten, vor allem bei den Eigentumsdelikten Einbruch und Raub. Hier wird häufig von den Gerichten zu lasch verfahren. Der Täter kann sein Risiko kalkulieren, weiß schon im voraus, daß er nur ein paar Monate Gefängnis kriegen kann. Dieses Problem bekommen wir nur in den Griff, wenn durch härtere Strafen mehr Abschreckung bewirkt wird.“

Ja, wohin damit, Herr Staatsminister? Derzeit sitzen in den 166 Strafvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland rund 60.000 Personen ein. 1982 waren es sogar 61.478. Davon sind ca. 6.000 im Jugendstrafvollzug. 25% von ihnen sind Untersuchungsgefangene, von denen erfahrungsgemäß nur ein Drittel zu einer vollziehbaren Strafe verurteilt wird, 45% der Einsitzenden verbüßen eine Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr, 41% bis zu 5 Jahren und 12% eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, 2% eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die durchschnittlich in den bundesdeutschen Haftanstalten verbüßte Haftzeit beträgt 6,2 Monate. In Holland und Dänemark nur 2 Monate.

Wenn man nun die von mir angesprochenen Probleme wie

- ständig steigende Kriminalität, mit immer härteren, brutaleren und für die Gesellschaft gefährlicheren Straftaten und -tätern
 - Überbelegung fast aller Vollzugsanstalten, die da und dort offensichtlich katastrophale Ausmaße angenommen hat,
 - bei einer überdurchschnittlich hohen Haftquote
- Revue passieren läßt, braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Vollzugspsychologen des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Denkschrift – sicherlich übertrieben – den Vorwurf erheben, daß es eine Schande für unsere Gesellschaft sei, wie wenig sich trotz aller Reformversprechungen beim Vollzug einer Strafe geändert habe. Oder wie die gleiche Berufsgruppe bei ihrem 4. Kongreß feststellte, „daß es bislang ungeklärt sei, wie sich die Strafvollzugswirklichkeit mit den gesetzlichen Geboten der Resozialisierung vereinbaren lasse“.

Zum gleichen Problemkreis zitiert der „Spiegel“ in einer seiner letzten Ausgaben hämisch Prof. Böhm, der bemerkt haben soll, „daß weder Psychologen noch Pädagogen, die allen Vollzugsanstalten verordnet wurden, die Grundfesten der Vollzugsanstalten aus dem Lot gebracht hätten. Es herrsche unvermindert Ordnung und ein bürokratisches Eigenleben, das die Gefangenen eigentlich überflüssig mache. Störungsfreier Ablauf sei die Hauptsache.“

Lassen Sie mich nun meine anfangs rein rethorisch gestellte Frage, „welche Aufgabe dem Vollzug einer Freiheits-

strafe in einem freiheitlichen demokratischen Rechts- und Sozialstaat zukommt“, wieder aufgreifen.

Paragraph 2 des Strafvollzugsgesetzes formuliert in Satz 1 das Vollzugsziel wie folgt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Satz 2 der gleichen Bestimmung erwähnt dann noch – fast möchte man glauben, es handle sich um eine bloße Fußnotenergänzung – daß „der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen habe“.

Ist nun das Bemühen um eine Resozialisierung und der hilfsweise Schutz vor dem Straftäter alleinige Aufgabe des Freiheitsvollzugs oder erfordert, wie der Bundestagsabgeordnete *Seesing* bei einer Diskussion um eine erweiterte Strafaussetzung zur Bewährung im Oktober 1984 schüchtern im Bundestag bemerkte, „die Gerechtigkeit nicht, daß der Täter für seine Übeltat auch sühnen muß“.

Zu dieser Frage ist die Meinungsvielfalt äußerst kontrovers. Sagen die einen, daß die beste spezialpräventive Wirkung beim 1. Gerichtsverfahren durch die Einstellung dieses Verfahrens bewirkt werde (Prof. Lammek), der Knast nach Prof. Albrecht, „die denkbar schlechteste staatliche Sanktion sei –

- jede andere rechtliche Maßnahme als die Haft kriminalitätsreduzierend wirke, weil in den Gefängnissen nicht resozialisiert werde und
- der pädagogische Jargon des Strafvollzugs im Angesicht des Sanktionsalltags der reine Zynismus sei, in der Wirklichkeit die Beschneidung von Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung beinhalte, was jede Besserung ausschließe“,

fordern die anderen,

- daß ein Strafsystem auch generalpräventiv angelegt sein müsse und wer dies vernachlässige, dem werde es schwer fallen, der Bevölkerung ihr Rechtsbewußtsein zu erklären, und zur Aufgabe der Strafe gehöre es auch, die Rechtstreue der Bevölkerung zu erhalten,
- ein Strafrecht, daß sich nicht am rechtstreuen, vernünftigen, einsichtigen aber auch nachdenklichen großen Teil unserer Bevölkerung orientiere, werden keinen guten Weg einschlagen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Juni 1983 dieser Frage angenommen und festgestellt: „daß neben der Resozialisierung des Täters

- Prävention
- Schuldausgleich
- Sühne und
- Vergeltung für begangenes Unrecht

legitime Aspekte angemessener Strafsanktionen sind. „In der Strafe soll“, so führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus, „die Verbindlichkeit der für ein friedliches Zusammenleben der Gemeinschaft unabdingbaren Grundwerte für alle sinnfällig werden. Sie soll neben anderen Zwecken zumal verletztes Recht durch die schuldangemessene Abgeltung von tatbestandlich umgrenztem, schuldhaft verursach-

tem Unrecht wiederherstellen und damit die Geltung und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung für alle bekunden und behaupten.“

Das war etwas viel auf einmal! Lassen Sie mich diese grundlegenden Feststellungen des höchsten Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland kurz dem Sinn nach wiederholen.

Nach dem Bundesverfassungsgericht erschöpft sich der Vollzug einer Freiheitsstrafe weder in den in § 2 dargelegten Resozialisierungsbemühungen noch in dem Schutz vor weiteren Straftaten des konkreten Täters. Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht sind neben beiden gesetzlich normierten Strafzwecken legitime Aspekte einer angemessenen Strafsanktion. Ich glaube, eine derartige Auslegung des modernen Behandlungsvollzuges entspricht unserem Schuldstrafrecht und vermag sowohl der Gesellschaft als auch dem Täter, der in freier Willensentscheidung gegen das Recht verstoßen hat, gerecht zu werden.

Ein bloßer „Schönwettervollzug“ führt nicht weiter. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe muß den Verurteilten mit dem Unrechtsgehalt seiner Tat konfrontieren und ihm die Gelegenheit geben, sich mit dem Tatgeschehen auseinanderzusetzen, um seine eigene Schuld zu bewältigen und sich mit dem Verletzten und der Gesellschaft auszusöhnen. Erst dann aber wird der Strafvollzug wieder die unerläßliche Akzeptanz des anständigen, gesetzestreu und vernünftigen Bürgers finden.

Ein erfolgversprechendes Behandlungskonzept – das wissen Sie besser als ich – setzt zudem die Bereitschaft voraus, sich behandeln zu lassen und diese Bereitschaft ist ohne Schuldeinsicht nicht erzielbar. Gegen den Willen des Betroffenen ist eine Resozialisierung nicht möglich.

Mir hat in Straubing ein zwischenzeitlich bei einem Schußwechsel mit der Polizei ums Leben gekommener Gefangener einen erschütternden Brief geschrieben. Er hatte mir einen geplanten gewaltsamen Ausbruch mitgeteilt. Lassen Sie mich den letzten Teil des Briefes, der im übrigen voller Rechtschreibfehler ist, vorlesen.

„ich sage s inen nicht weil ich angst vorm Arest habe sondern Weil sie mir heute Fertraut haben ich werde vür sie die zweite Sæe besorgen. Wenn der Schæff genehmigt dan kann ich vür euch nichts mehr machen den ich habe nicht vor nach meiner entlassung ein anderes Leben zu beginen ihr Seid alle meine Gegner. Wenn ich wieder Frei bin vergest nicht das ich in Solchen Häusern Groß geworden bin und ich nach meiner entlasung 13 1/2 Jahre verbüst habe dan bin ich 27 Jahre alt dan könnt ihr sehen das ich fast gar nicht an freien Fuß War mit 9 Jahren kam ich ins Weissen Huas dan in die Erziehungs Anstalt dan ging es Los mit den einbrüchen ich wollte imer frei sein Lief imer davon natürlich ging ich einbrechen ich hate auch zweimal glük bei Gericht sie gaben mir bewärung. Aber sie brachten mich wieder zurück in die erziungs anstalt ich Sagte das ich wieder ausreisen werde 1 mal bekam ich 9 Monat und Wieder Schoben sie mich zurück dan wurde es 1 Jahr dan 2-4 Jahre ich Verbüste

die Ganze Strafe sogar mehr weil sie mich u Haft nicht ganz angerechnet haben dan wurde ich entlassen ich ging zu meinen Eltern und es wäre alles gut geworden wen nicht mein Bruder meine Eltern aufgehätzt hate ich könnte sie mal umbringen ich erfur es erst 14 Tage später von meinem Vatter ich ging natürlich Sofort von meinen Eltern und Wieder auf die Alte bann zurück. Glauben sie nicht ich schreibe inen das sie mitleit mit mir haben oder ich Bemitleide mich Selbst. den jeder nach seiner Fassohn. ich viel nicht alt werden aber einmal möchte ich noch Was vom Leben genissen und dan ist es mir egal was mir basirt ich habe keine angst von Sterben den Jeder wirt mal dran kommen. Sie werden vielleicht Lachen aber das Gleiche habe ich meine Mutter Geschrieben höfentlich Wird sie es nie reun das sie mich alle verlassen haben ich hasse sie alle genau so Wie Euch, den ihr Glaubt nemlich an eure Geseze wir sind keine Menschen nur ihr Seid erenbürger ich will mich auch nie zu euch Zällen den ich Werde meinen Weg Weiter gehen und das ist der Friedhof da wartet mein Bruder auf mich der Vor 18 Jahren Gestorben ist.“

Dieser Gefangene war nicht resozialisierbar, weil ihm dazu die Bereitschaft fehlte.

Diese oftmals mangelnde Einsicht und das Fehlen jeglichen Unrechtsbewußtseins schließen kriminalpolitisch nicht aus, daß vor allem Freiheitsstrafen weder übermäßig angeht noch verhängt werden sollen, weil beides das Strafrecht entwertet und die generalpräventive Wirkung stark mindert. Beides macht, wie ein bekannter Kriminologe kritisch bemerkte, das „kriminalpolitische Schwert“ stumpf.

Erkennend, daß die Kriminalität ein Phänomen einer jeder Gesellschaftsform ist, das nicht beseitigt, vielleicht allenfalls gemildert werden kann, ist eine der schwierigsten Fragen wieviel Strafverfolgung und Freiheitsentzug nötig sind, um Sicherheitsgefühl und Normentreue der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei sollte aber steigende Kriminalität nicht zwangsläufig eine proportional wachsende Strafreaktion auslösen. Auch ist es vorrangig Aufgabe der gesamten Politik, namentlich der Sozialpolitik, dem Kriminalitätsgeschehen entgegenzuwirken. Wenn auch strafrechtliche Sanktionen einschließlich des Freiheitsentzuges unverzichtbar sind, sollte die Suche nach besseren Sanktionen anstelle des massenhaften Freiheitsentzuges nicht aufgegeben werden.

Der Kriminologe *Hellmer* hat erst vor wenigen Wochen zur Abschreckungskraft der Strafe in der Zeitschrift „Die Zeit“ folgendes bemerkt: „Wenn man die Abschreckungskraft der Strafe wieder herausstellen will, muß man notwendigerweise den Weg über eine lückenlose Anwendung gehen. Dies setzt allerdings voraus,

- daß das Strafrecht entrümpelt wird,
- eine Eindämmung der Massenkriminalität mit geeigneten Sozialmaßnahmen erfolgt und
- daß die Strafverfolgung verbessert wird.“

Lassen Sie mich nun zum Schluß meiner kritischen Bemerkungen zum heutigen sogenannten „modernen Behandlungsvollzug“ einige sicherlich nicht neue Überlegungen anstellen, wie dem Strafvollzug aus seinem derzeitigen Dilemma geholfen werden könnte.

1. Es geht einmal darum, die teilweise katastrophale Überbelegung der Anstalten kurz- bzw. mittelfristig zu beseitigen. Die Errichtung von Neubauten dauert zu lange. Auch fehlen in vielen Ländern hierfür die erforderlichen Mittel. Deshalb hat die Modernisierung Vorrang.
2. Ich bin der Ansicht, daß für einen großen Teil der sogenannten kleinen und mittleren Kriminalität freiheitsentziehende Maßnahmen kriminalpolitisch entbehrlich sind. Geldstrafe, die Verpflichtung zu gemeinnützigen Arbeiten sowie Eingriffe in die Freizeit könnten zumindest das gleiche bewirken, als kurze Freiheitsstrafen. Hier wäre es denkbar, den Freiheitsentzug auf bestimmte Kriminalitätsbereiche im unteren Schwerebereich generell für unzulässig zu erklären.
3. Von der Verbüßung kurzfristiger Freiheitsstrafen sollte abgesehen werden, weil eine einigermaßen erfolgversprechende Resozialisierung eine Mindestverweildauer voraussetzt und weil beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen die Gefahr einer kriminellen Infizierung besteht.
4. Geldstrafen sollten nicht mehr unnachgiebig eingetrieben und von Ersatzfreiheitsstrafen sollte ausnahmslos abgesehen werden. Denkbar wäre auch bei Geldstrafen eine Strafaussetzung zur Bewährung einzuführen, was in anderen europäischen Ländern schon längst der Fall ist.
5. Von der Mindeststrafregel des § 48 Absatz 1 Strafgesetzbuch bei der Verurteilung wegen Rückfalles im untersten Bereich der kleinen Kriminalität sollte Abstand genommen werden.
6. Die Strafaussetzung zur Bewährung für Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr sollte auf Strafen bis 2 Jahre ausgedehnt werden.
7. Für unerlässlich halte ich es, die Vorschriften der Untersuchungshaft kritisch zu überprüfen, um einmal die Verfahren noch weiter zu beschleunigen und zum anderen eine vorschnelle Inhaftierung zu vermeiden. Die U-Haft soll kein Ersatz für den nichtwahrscheinlichen Freiheitsentzug sein.
8. Ich unterstütze auch Überlegungen, in geeigneten Fällen ausländische Gefangene unter gleichzeitiger Verhängung eines unbedingten Aufenthaltsverbotes vorzeitiger in ihre Heimat abzuschieben.

Nicht das Wort möchte ich noch großzügigerer Strafaussetzung zur Bewährung beziehungsweise noch vorzeitiger Haftentlassung reden.

Für kriminalpolitisch verfehlt halte ich es auch, wenn durch eine großzügigere Lockerung in unverantwortlicher Weise versucht wird, zu Lasten der allgemeinen Sicherheit kurzfristig Platz in den Anstalten zu schaffen. Jeder Außenbeschäftigung, jedem Freigang beziehungsweise Ausgang und vor allem jedem Urlaub aus der Haft sollte eine gründliche, gewissenhafte Prüfung vorausgehen, inwieweit die Gefahr besteht, daß der betreffende Gefangene in Freiheit rückfällig werden könnte. Und in dubio muß gegen den Gefangenen für die Sicherheit entschieden werden.

Wenn man die Entscheidungspraxis der einzelnen Länder betrachtet, ist ein deutliches Nord-Südgefälle festzustellen. Zum Beispiel wurden 1983 mit Abstand die meisten Beurlaubungen in Bremen, Hessen, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen gewährt. Diese Länder haben auch unter Berücksichtigung der Relation der gewährten Vergünstigung die höchste Versagerquote. Ein solches Vorgehen ist auch kein Beweis für einen besonders liberalen und fortschrittlichen Strafvollzug. Es schadet mehr als es nützt. Denken Sie nur an die Schlagzeilen in der Boulevard-Presse, wenn ein im Lockerungsvollzug befindlicher Gefangener, eine schwere Straftat begeht oder als Mörder, Totschläger, Räuber oder Sexualverbrecher wieder rückfällig wird.

Gerade der moderne Behandlungsvollzug braucht die Akzeptanz der Masse der Bevölkerung, denn alle Resozialisierungsbemühungen hängen davon ab, daß der Gefangene wieder in der Gesellschaft vorbehaltlos aufgenommen wird. Wenn aber, wie Befragungen ergeben haben

- die Hälfte aller Bundesbürger einen ehemaligen Gefangenen nicht zum Arbeitskollegen wollen
- 70 bis 80% der Bundesbürger einen früheren Gefangenen als Freund ablehnen und
- Zweidrittel der Bevölkerung dagegen sind, daß ein Vorbestrafter im selben Haus wohnt,

sind alle Bemühungen eines Behandlungsvollzuges von Anfang an zum Scheitern verurteilt. Modernen Strafvollzug kann man nur in Übereinstimmung mit der Strafjustiz und der Masse der rechtschaffenen Staatsbürger betreiben, aber nicht gegen einen von beiden. Auch daran sollte man denken!

Der Bürger muß aber wissen, daß auch eine optimale Vollziehung von Freiheitsstrafen die Kriminalität nicht zu beseitigen vermag.

Die CDU hat im März dieses Jahres in einem sehr beachteten Thesenpapier für die Innere Sicherheit unter anderem darauf hingewiesen, daß „der Kriminalitätsanstieg auf negative Entwicklungen im gesellschaftlichen Bereich und auf eine Veränderung der Einstellung eines Teiles der Bevölkerung zu den Grundwerten menschlichen Zusammenlebens hindeute. Diese negativen Veränderungsprozesse erforderten eine geschlossene Abwehrhaltung der Gesellschaft. Verbrechensbekämpfung müsse deshalb in diesem Sinne als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, wobei den Politikern eine Führungsrolle zukomme.“

Ich möchte dieser politischen Aussage nicht widersprechen, jedoch gleichzeitig darauf hinweisen, daß bereits vor 100 Jahren ein großer Jurist und Kenner des Strafvollzuges namens Liszt, festgestellt hat, daß „eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei“. Und das gilt auch heute noch.

Die Aufgaben des Strafvollzuges – kritisch gesehen –

Jürgen Mutz

Vorbemerkung

Das den Referenten des heutigen Tages gestellte Thema soll ich aus der Sicht des Richters beleuchten. Richter sind es, die straffällig Gewordene in die Gefängnisse schicken. Richter sind es, die darüber zu befinden haben, ob ein Verurteilter vorzeitig auf Bewährung in die Freiheit entlassen wird. Mit der praktischen Gestaltung des Vollzuges haben Richter hingegen grundsätzlich nichts zu tun. Sie können weder dem Gefangenen noch der Anstalt irgendwelche Weisungen erteilen, wie der Vollzug insgesamt oder im einzelnen abzulaufen habe. Die rechtlichen Nachprüfungen getroffener Maßnahmen liegen qualitativ auf einer anderen Ebene. Ich werde darauf zurückkommen.

Ich könnte mich deshalb darauf beschränken, die gesetzlichen Grundlagen der Freiheits- und Jugendstrafe aufzuzählen, die Voraussetzungen für die Aussetzung einer Reststrafe zur Bewährung zu nennen, vielleicht auch noch die im Gesetz formulierten Aufgaben des Strafvollzuges zu interpretieren, um dann die Frage anzuschließen, ob aus meiner richterlichen Erfahrung der Gesetzesauftrag in der Praxis erfüllt wird.

Ich meine, daß dies zu wenig wäre, daß dies auch nicht das eigentliche Thema ist. Ich möchte mich vielmehr mit Sinn und Zweck der Strafe einerseits und dem Vollzugsziel andererseits befassen, Grenzen strafvollzuglicher Tätigkeit aufzeigen und deutlich machen, wo ich Chancen und Möglichkeiten vollzuglichen Engagements sehe. Dabei werde ich natürlich auf meine 6½ jährige Erfahrung aus meiner Tätigkeit in Stuttgart-Stammheim und in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim zurückgreifen.

I. Die Aufgaben des Strafvollzuges

1. Bevor man sich kritisch mit gestellten Aufgaben auseinandersetzt, sollte man sich darüber verständigen, von welchen Aufgaben man spricht. Der Theologe im Vollzug wird seine Ziele anders sehen als der Aufsichtsbeamte, der Staatsanwalt andere Vorstellungen haben als der Pädagoge. Es liegt nahe, daß ich mich als Jurist auf das Gesetz besinne, das verbindlich die dem Vollzug übertragenen Aufgaben definiert.

2. Das Strafvollzugsgesetz, mit dem seit dem 1. 1. 1977 erstmals auf dem Gebiete der Bundesrepublik und im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine umfassende gesetzliche Regelung des Strafvollzuges existiert, dokumentiert den Abschied von der Rechtsfigur des besonderen Gewaltverhältnisses bei Inhaftierten. Das Bundesverfassungsgericht hatte in Beschlüssen aus den Jahren 1972 und 1975 festgestellt, daß auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen, und so den Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet.

3. Die grundlegende Bestimmung zu den dem Strafvollzug gestellten Aufgaben ist § 2 des Gesetzes. Zum Ziel des Vollzuges wird dort erklärt: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. D.h. dem Vollzugsziel ist schon und erst Genüge getan, wenn dem Gefangenen die Fähigkeit vermittelt wird, sich seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, insbesondere gegenüber seinem konkreten sozialen Umfeld bewußt zu sein und entsprechend zu handeln.

Als zusätzliche Aufgabe des Vollzuges stellt § 2 darüber hinaus fest, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Mit dieser Formulierung macht der Gesetzgeber deutlich, daß ihm die bereits in der Vollzugszielbestimmung enthaltene Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit besonders wichtig ist. Sie erfaßt im übrigen den Täterkreis, bei dem eine Resozialisierung nicht in Frage steht, weil sie entweder nicht notwendig ist oder nicht möglich scheint.

Das Gesetz weist in § 2 dem Strafvollzug eine schwierige Aufgabe zu. Er soll zur Vermeidung von Rückfällen bewirken, daß der Strafgefangene künftig in Freiheit ein Leben ohne Straftaten führt. Er muß diese Aufgabe aber hinter Gittern leisten. Er soll dem Gefangenen drinnen Fähigkeiten und Techniken für draußen vermitteln. Der Vollzug steht damit, wie es der frühere Justizsenator Professor Baumann einmal formuliert hat, etwa vor derselben Aufgabe wie ein Raumfahrtunternehmen, das Astronauten auf der Erde für richtiges Verhalten im Weltraum vorbereiten soll. Der Vollzug muß deshalb, um das erwünschte richtige Verhalten der Gefangenen nach der Entlassung in der Freiheit zu bewirken, in der Haft Verhältnisse schaffen, die weitgehend den Verhältnissen in Freiheit entsprechen. Diese Forderung ist im Aufgabenkatalog des § 3 StVollzG für die Gestaltung des Vollzuges an die erste Stelle gesetzt. Es heißt dort: Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

Es ist dies ein Programmsatz, aus dem der Gefangene zwar keine unmittelbaren Rechte herleiten kann, der aber intendiert, daß die Unterschiede im Leben drinnen und draußen nicht stärker als unvermeidbar sein sollen.

Ein ebenfalls grundlegender Gesichtspunkt für die Ausgestaltung des Vollzuges kommt in § 3 Abs. 3 StVollzG zum tragen: Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Hier wird klargestellt, daß der Gefangene nicht das Objekt einer wie auch immer gearteten Behandlung sein soll. Der Mensch soll auch hier sein Leben, seine Zukunft, soweit wie möglich, selbst gestalten. Hilfe des Staates muß in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe sein. Die Bereitschaft des Gefangenen, an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, ist deshalb zu wecken und zu fördern (§ 4 Abs. 1 StVollzG).

4. Für den Jugendstrafvollzug hat das Strafvollzugsgesetz Regelungen nur in den Bereichen Arbeitsentgelt und unmittelbarer Zwang getroffen. Die Gesetzesgrundlage für die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges finden sich nach wie vor in § 91 JGG: Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der

Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen. Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern.

II. Sinn und Zweck der Strafe

1. Der unbefangene Zuhörer könnte hiernach davon ausgehen, daß es der Vollzug nur mit Menschen zu tun hat, deren Fähigkeiten zu einer die Gesetze respektierenden eigenverantwortlichen Lebensgestaltung in der Gemeinschaft nicht ausreichend entwickelt sind, deren Sozialisierung Not leidet oder deren Resozialisierung zu betreiben ist.

Daß dies nicht so ist, wissen Sie alle. Denken Sie nur an die zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die in Konfliktsituationen schwere Verbrechen begangen haben und mitunter erst Jahre nach der Tat, inzwischen wohl eingegliedert und unauffällig lebend, als Täter ermittelt worden sind. Unser Strafvollzug beherbergt auch Menschen, die nicht ihrer Sozialisierung wegen und die nicht ihrer Gefährlichkeit wegen Freiheitsstrafe verbüßen.

Dies hat zu tun damit, daß Strafe von der Idee her etwas anderes ist als nur staatlich verordnete Behandlung im Strafvollzug. Sinn und Zweck der Strafe sind nicht deckungsgleich mit den Zielen des Strafvollzuges.

2. Sinn und Zweck der Strafe werden im Strafgesetzbuch als dem Kerngesetz des Strafrechts nicht definiert. Man muß Lehre und Rechtsprechung bemühen, um Aufklärung zu finden. Und man kann auf Sinn und Zweck der Strafe Rückschlüsse ziehen aus dem, was das Gesetz über die Grundsätze der Strafzumessung aussagt (§ 46 StGB).

Ich möchte Sie nicht mit der Aufzählung und Gegenüberstellung verschiedener Strafrechtstheorien langweilen. Ich möchte deshalb nur stichwortweise Grundbegriffe des Strafes auführen:

- a) Oberstes Ziel der angedrohten, aber auch verhängten Strafe soll es sein, der Begehung von Straftaten entgegenzuwirken (allgemeine Generalprävention). Einschränkung hierzu möchte ich gleich darauf hinweisen, daß die Bedeutung der Strafhöhe und der Strafart für die allgemeine Abschreckung vor Straftaten von Kriminologen bezweifelt wird. Abschreckend wirkte schon, so z.B. Schöch¹⁾, daß es überhaupt gesetzliche Straftatbestände und gesetzliche Strafandrohungen gebe. Generalpräventiv bedeutsam, bedeutsamer jedenfalls als die tatsächliche Verhängung von Freiheitsstrafe sei auch das Entdeckungsrisiko, die Verfolgungswahrscheinlichkeit, die Registereintragung und die Reaktion der Öffentlichkeit.
- b) Als Zweck des Strafes wird genannt der Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit, wie sie in unserer Rechtsordnung als schützenswert aufgeführt werden (Verteidigung der Rechtsordnung).
- c) Der Täter soll die im Gesetz angedrohte Strafe nach dem Maß seiner Schuld erhalten.

- d) Es sollen durch die Strafe zugleich solche, die in Gefahr sind, ähnliche Taten zu begehen, davon abgehalten werden (spezielle Generalprävention).
- e) Es soll auf den Täter selbst eingewirkt werden, um ihn vor weiteren Taten abzuschrecken (negative Spezialprävention).
- f) Es soll dem Täter dabei Hilfe geleistet werden, soziale Defizite, Integrationsschwächen und -Schwierigkeiten zu überwinden (Resozialisierung).
- g) Strafe soll aber auch die Schuld des Täters ausgleichen und ihm die Möglichkeit eröffnen, durch Verbüßung seine Schuld zu sühnen (Schuld-Sühne-Prinzip).

Beschränkungen und Belastungen, denen der einzelne Verurteilte im Strafvollzug unterworfen ist, sind damit niemals allein aus dem in § 2 StVollzG genannten Aufgaben des Vollzuges zu erklären. Sie sind gewollte Auswirkung der Verurteilung zu Freiheitsstrafe als Übelzufügung. Freiheitsstrafe ist Rechtseinbuße, begründet nicht durch das Strafvollzugsgesetz oder den Vollzug, sondern begründet aus der Art und Weise, wie Rechtsverstöße geahndet werden.

3. Etwas anders stellt sich die Sachlage im Jugendstrafrecht dar, das sich mit Jugendlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch mit den 18- bis 20jährigen befaßt. Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens ist der noch in der Entwicklung stehende, also prägbare junge Mensch. Der Jugendliche ist kein kleiner Erwachsener, den man wie diesen, gegebenenfalls etwas milder behandeln könnte. Jugendliche sind junge Menschen, die während des Übergangs von der Kindheit zum Erwachsenenalter biologischen, charakterologischen und soziologischen Eigengesetzlichkeiten unterworfen sind. Ihre Taten haben deshalb einen qualitativ anderen Unrechtsgehalt als die äußerlich gleichartige Tat eines Erwachsenen. Abenteuertrieb, Hang zum Übertreiben, Kraftmeierei, Neugier, Phantasie, Spieltrieb, falsch verstandene Kameradschaft bestimmen weithin die Handlungen Jugendlicher, die in ihrer Unausgeglichenheit Verlockungen leichter erliegen.

Beim Reagieren auf Straftaten Jugendlicher gelten deshalb die Sanktionen des allgemeinen Strafrechts nicht. Es gelten nicht die im StGB vorgegebenen gesetzlichen Strafrahmen und es gilt nicht der Strafzweck der allgemeinen Abschreckung. Konsequenz ist, daß auch der Jugendstrafvollzug gegenüber dem Erwachsenenstrafvollzug seine Eigenständigkeit hat und bewahrt.

Ich habe mich als Leiter einer Jugendvollzugsanstalt immer dagegen gewehrt, daß im Vollzug alles über einen Kamm geschert wird. Es gibt eine nicht ungefährliche Neigung, Gerechtigkeit mit Gleichheit, sprich Gleichmacherei, zu erreichen. Wenn in der Vollzugsanstalt Bruchsal ein besonderes Vorkommnis die Gemüter erregte, bemühte sich die Vollzugsabteilung des Justizministeriums durch einen alle Anstalten bindenden Erlaß, im Wege einer neuen Vorschrift ähnliche Vorkommnisse im Lande zu unterbinden. Das konnte u.U. einen empfindlichen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit aber auch Gestaltungsnotwendigkeit einer Jugendvollzugsanstalt bedeuten, der so nicht erforderlich, ja mit dem Erziehungsauftrag des Jugendvollzuges kaum vereinbar war.

III. Grenzen des vollzuglichen Handelns

Hiermit habe ich bereits einige wesentliche Faktoren genannt, die vollzuglichem Handeln Grenzen setzen. Grenzen, die man sich selbst und anderen bewußt machen muß, wenn man die Möglichkeiten und Chancen des Strafvollzuges erörtert und einer kritischen Befragung unterzieht.

1. Die erste Grenze ist das Gesetz. Das Strafvollzugsgesetz nennt nicht nur die Aufgaben des Vollzuges. Es befaßt sich auch mit der Rechtsstellung des Gefangenen. So wichtig es war, das umstrittene und sich einer griffigen Definition entziehende besondere Gewaltverhältnis durch klare gesetzliche Regelungen zu beenden, so deutlich müssen wir auch sehen, daß das Gesetz Grundentscheidungen für den Vollzug getroffen hat, die bindende Wirkung haben. Neben dem StVollzG und dem JGG sind zu beachten das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz.

2. Da die Vollzugsanstalt eine Verwaltungsbehörde ist, wird ihr Handeln – natürlich, bin ich versucht zu sagen – durch weitere Vorschriften reglementiert, die befolgt werden müssen. Da gibt es die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften VVJug und VVStVollzG. Da gibt es die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollzG). Da haben die Bundesländer für ihre jeweiligen Bereiche Regelungen erlassen, die die VVJug und die VVStVollzG erläutern und ergänzen. Es gibt ministerielle Erlasse für Einzelanstalten, je nach ihrer besonderen Bedeutung, Aufgabe oder örtlichen Situation. Da gibt es anstaltsinterne Hausordnungen oder Hausverfügungen, und natürlich die Verfügung des Anstaltsleiters im Einzelfall, die wiederum die ihm unterstellten Bediensteten bindet.

Im Vollzug kann also nicht jeder schalten und walten, wie er es für richtig hält. Der Vollzug und der Vollzugsbedienstete sind eingebunden in eine Fülle von Regelungen, die bei der praktischen Ausgestaltung des Vollzuges beachtet werden müssen.

Kritik am Vollzug, hinterfragt und auf das wesentliche reduziert – stellt sich bei richtiger und gerechter Prüfung dann auch nicht selten dar als berechtigte oder unberechtigte Kritik am Gesetz oder am System.

3. Die Verrechtlichung des Vollzuges ist nicht ohne Gefahr für die Vollzugsgestaltung. Viele Vorschriften führen zu Bürokratisierung. Wenn man hunderterlei beachten muß und alles den Vorschriften entsprechend richtig machen will, schreibt man Vermerke, fertigt man Berichte, legt man Akten an – man braucht den Nachweis vorschriftengerechten Verhaltens. Georg Rosenfeld, Anstaltsleiter in Ravensburg, hat auf einer Tagung in Bad Boll ausgeführt:²⁾ „Vielorts erstarren die Erziehungs- und Behandlungsbemühungen in bürokratischen Abläufen; da muß und wird in schriftlichen Darstellungen von epischer Breite analysiert und diagnostiziert und prognostiziert, es entsteht eine Sammlung – hauptsächlich – negativer Zuschreibungen; und vor lauter Dokumentation für die Akten wird der Gefangene selber vergessen. Wer viel über seinen Klienten schreibt, kann wenig mit ihm reden... Der Vollzug kann nicht durch perfektioniertes Befolgen von Gesetzen erfolgreich werden, sondern nur dadurch, daß der Gefangene im Vordergrund steht bei der Anwen-

„Seit das Gesetz da ist“, fährt Rosenfeld fort, „begnügt man sich mit der Verrechtlichung des Strafvollzugs.“ Es komme vor, daß bei manchem die juristisch auch vertretbare Ablehnung eines Antrages eines Gefangenen mehr Befriedigung erzeugt als die menschlich und aus Behandlungsgründen notwendige Genehmigung. „Das ängstliche Bemühen, sich durch Paragraphen und Verwaltungsvorschriften abzusichern, das Ausweichen vor dem oft schweren Miteinander mit dem Gefangenen durch Bearbeitung von Verwaltungsproblemen, das resignative Denken, das gierig und ungeprüft irgendwelche negativen Berichte aus dem Ausland übernimmt, muß durch Zuwendung, durch Helfen wollen erleichtert werden.“

Und Norbert Köne, Sozialarbeiter in der Vollzugsanstalt Pforzheim, sagte auf einer anderen Tagung in Bad Boll⁹⁾: „Das Tätig-werden eines nach bürokratischen Prinzipien strukturierten Apparats läßt nur wenig Spielraum für Vertrauen – Selbstverantwortlichkeit – Beteiligung des Gefangenen an seiner Behandlung.“

Um nicht mißverstanden zu werden: Ich wende mich nicht etwa gegen eine gesetzliche Regelung des Vollzuges. Sie war überfällig. Ich wende mich aber dagegen, jede und jede kleinste denkmögliche Vollzugssituation durch Detailregelungen in den Griff bekommen zu wollen, und ich wende mich dagegen, allein vom Gesetz und seinen Nachfolgevorschriften die Lösung der Vollzugsprobleme zu erhoffen oder sie ihnen anzuvertrauen¹⁰⁾. Es gilt auch hier, was Professor Schüler-Springorum 1976 vor dem Inkrafttreten des St-VollzG voraussagte: „Der neue Vollzug wird das sein, was die Bediensteten und die Insassen aus ihm machen.“

4. Nach den Gesetzesgrenzen und den Einengungen durch Vorschriften mit ihren Gefahren in Richtung Bürokratisierung sieht sich der Vollzug begrenzt durch die richterlichen Entscheidungen.

a) Die Strafgerichte weisen dem Vollzug die Menschen zu, denen er sich zu widmen hat. Weder auf die Auswahl der zu Freiheitsstrafe Verurteilten noch auf die Länge der Strafen hat der Vollzug Einfluß. Der, der verurteilt, muß nicht behandeln.

Dies ist wertfrei gemeint. Es soll nur ausdrücken, daß das verurteilende Gericht die ausgesprochene Strafe zu verantworten hat, die Verantwortung für die Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe aber abgibt. Die rechtskräftige Jugend- oder Freiheitsstrafe bietet die Grundlage für das vollzugliche Tätigwerden überhaupt. Die Länge der Strafe setzt den zeitlichen Rahmen.

So sehr es wünschenswert wäre, daß das gesamte staatliche Reagieren vom Ermittlungsverfahren bis Strafverbüßung oder Straferlaß nach Bewährung ein einheitliches Ganzes wäre – beim Jugendstrafverfahren sollte z.B. die Hauptverhandlung ein Teil des Gesamterziehungsprozesses sein – soweit ist doch die Praxis von einer solchen Vorstellung entfernt. Die unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte, die unterschiedlichen Zielrichtungen der Eingriffe von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Vollzug bringen es mit sich, daß in relativ selbständigen Abschnitten agiert wird. Zutreffender muß

es wohl heißen reagiert wird. Denn die staatliche Einflußnahme auf dem Gebiet des Strafrechts setzt ja immer ein als Antwort auf eine vorausgegangene Straftat. Nicht einmal dort, wo die durchgehende Betreuung nicht nur sinnvoll, sondern nach meiner Überzeugung auch machbar wäre, ist sie bisher nicht zu verwirklichen gewesen: Ich meine den rechtzeitigen und vollständigen Informationsfluß von Jugendgerichts- und Gerichtshelfer über den Bewährungshelfer zum Sozialarbeiter des Vollzuges, bzw. vom Vollzug an den Bewährungshelfer. Dies bedeutet im Grunde: Der Vollzug muß nach der Aufnahme des Verurteilten neu anfangen mit Diagnose, Prognose, Planung und Behandlung.

Bevor ich mich dazu äußere, wie der Vollzug mit den Straferkenntnissen, besser mit den Verurteilten nur umgehen kann oder umgehen sollte, gestatten Sie mir einen Hinweis auf die Situation des verurteilenden Gerichts. Verständnis für dessen Lage dient auch hier dem immer nützlichen Abbau von Voreingenommenheiten und Vorbehalten. Strafrichter und Staatsanwälte, so hat es Prinzip einmal formuliert, haben bei ihrer Arbeit ihr Interesse weitgehend vergangenen Ereignissen zu widmen. Es geht zunächst nicht um die Zukunft des einzelnen Täters, sondern um die Bewertung eines in der Vergangenheit begangenen Unrechts. Die Hauptverhandlung ist so angelegt, daß die Zukunft des Täters, so bedeutsam sie für den Rechtsfolgenbereich ist, nur einen kleinen zeitlichen Anteil am Geschehen im Gerichtssaal eingeräumt bekommt. Strafzumessungsrecht wird an den Universitäten so gut wie nicht gelehrt, obwohl das Gesetz vom Richter das Stellen einer Prognose fordert. Die Prognose muß sich darüberhinaus weniger an der Tat als am Täter festmachen. Und was erfährt der Richter schon über die Täterpersönlichkeit! Nur da, wo die Jugendgerichtshilfe funktioniert und die hilfreiche Tätigkeit der Gerichtshilfe wirklich erkannt und genutzt wird, wird zum persönlichen Entwicklungsgang des Täters in seinen sozialen Verflechtungen mehr deutlich als dieser von sich selber sagen möchte.

Hierher gehört auch das Wissen des Richters über das, was im Vollzuge einer Strafe folgt. Er darf sich in der Urteilsbildung nicht auf eigene Vorstellungen über die Realisierung einer ausgesprochenen Freiheitsentziehung beschränken. Er muß wissen, wie sich der Vollzug einer Maßnahme tatsächlich gestaltet, will er das im Einzelfall Richtige anordnen. Die gegenseitige Information ist deshalb Aufgabe einer ständigen Kommunikation zwischen dem Richter und den mit dem Vollzug des Richterspruchs Befassten. Für den Richter ist sie unverzichtbar, da er seine Erwartungen an dem praktisch Machbaren ausrichten muß. Hier, so meine ich, liegt noch einiges im argen. Der Vollzug ist gefordert zu informieren über seine Angebote, seine Möglichkeiten und seine Zwänge.

b) Der Vollzug sollte sich auch nicht in vornehmer Zurückhaltung üben, wenn er Urteile in sinnvolle Vollzugsgestaltung umsetzen soll, die dies nicht zulassen. Der Anstaltsleiter oder der von ihm Beauftragte sollten das Gericht informieren, wenn sich zu Lasten des Verurteilten Ungeheimheiten ergeben, und wenn dies auch nur bezwecken könnte, Wiederholungsfällen vorzubeugen.

(aa) Mit der Übersendung des Urteils beginnt es, d.h. oft genug muß der Vollzug ohne Urteil beginnen. Die Anstalt benötigt aber mehr als das Rubrum im Aufnahmeersuchen. Sie muß das gesamte Urteil mit Gründen, sie sollte den (Jugend-)Gerichtshilfebericht und etwaige Sachverständigengutachten aus dem Strafverfahren so schnell wie möglich zur Verfügung haben. Die Befragung des Insassen ohne jedes Hintergrundwissen erschwert die Gewinnung eines realen Persönlichkeitsbildes ungemein. Nicht selten erreichen die gerichtlichen Unterlagen die Anstalt erst, wenn der Verurteilte wegen neu hinzukommender Gefangener die Zugangsabteilung längst hat verlassen müssen. Wertvolle Zeit kann damit vertan sein.

(bb) *Behandlung und Erziehung braucht Zeit.* Ich will mich hier auf das Für und Wider langer oder kurzer Strafen nicht einlassen. Ich übersehe auch nicht den sich auftuenden Widerspruch zwischen der Dauer einer schuldangemessenen Strafe und einer etwa erforderlichen Behandlung zum Abbau persönlicher und sozialer Defizite. Aber, wenn sich ein Gericht bestimmte Vorstellungen über behandlerische bzw. erzieherische Einwirkungen auf einen Straftäter macht und dies auch noch in das Urteil hineinschreibt, dann sollten Vorstellungen und Strafdauer zueinander passen.

Ich denke, und dies verdeutlicht mein Anliegen, an ein Urteil, aus dem einmal ein Hamburger Anstaltsleiter zitierte: In den Gründen des Urteils werde ausgeführt, der Angeklagte solle im Vollzug der Jugendstrafe zur Stabilisierung seiner Persönlichkeit in intensive Betreuung genommen werden, er solle den Hauptschulabschluß nachholen und dann ein Lehrverhältnis aufnehmen. Bei einiger Anstrengung könne er dann mit einer vorzeitigen Entlassung zur Bewährung rechnen. Der junge Mann, um den es sich handelte, war in dem Urteil zu einer Jugendstrafe von 14 Monaten verurteilt worden, worauf 5 Monate Untersuchungshaft anzurechnen waren. Eine bewährungsweise Aussetzung eines Strafrestes war ja bereits im Urteil in Aussicht gestellt, so daß maximal 7 Monate verblieben für Beschulung, Hauptschulabschluß, Lehrbeginn und Stabilisierung der Persönlichkeit durch Einzelbetreuung.

(cc) *Versprechungen.* Es ist verlockend und es nimmt die Bedrückung, ein hartes Urteil mit der Inaussichtstellung einer Reststrafaussetzung zur Bewährung zu versüßen. Durch einen Hinweis in der mündlichen Urteilsbegründung auf die Möglichkeit der bewährungsweisen Entlassung kann man das Erschrecken oder das In-Wut-Geraten des Angeklagten mildern. Die Andeutung in der Hauptverhandlung wird für den Verurteilten zum entscheidenden Richterspruch. Die innere Vorstellung des Gefangenen vom vorzeitigen Entlassungstermin verkürzt seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vollzug. Er läßt sich u.U. auf ein Ausbildungsverhältnis erst gar nicht ein. Und kommt es dann etwa nicht zum Bewährungsbeschluß, weil nicht gewagt werden kann zu erproben, ob der Gefangene außerhalb des Vollzuges ein Leben ohne Straftaten oder ein rechtschaffenes Leben führt, dann hindert die enttäuschte Erwartung vollends positives vollzugliches Bemühen. In Gesprächen mit Richtern sollte der Vollzugsbedienstete darauf hinwirken, daß richterliche Andeutungen über eine vorzeitige Entlassung des gerade Verurteilten mehr schaden als nützen.

(dd) Vorstellungen des Richters über die Vollzugsgestaltung sollten möglichst nicht als Forderungen im Urteil erscheinen, schon gar nicht dann, wenn sie der Vollzug nicht verwirklichen kann. Kann die zuständige Vollzugsanstalt die vom Gericht für notwendig gehaltene Fortsetzung der Fliesenlegerlehre oder die psycho-therapeutische Behandlung nicht anbieten, kann auch hier enttäuschte Erwartung des Verurteilten zu einem Abblocken gegenüber anderen sinnvollen Einwirkungsmöglichkeiten führen.

c) Der Vollständigkeit halber will ich wenigstens hinweisen auf das Problem der vernünftigen, d.h. rechtzeitigen Herausnahmeentscheidung nach § 92 JGG, wonach ein zu Jugendstrafe Verurteilter aus dem Jugendvollzug durch richterliche Entscheidung ausgenommen werden kann, wenn er sich für den Jugendvollzug nicht mehr eignet. Wertvolle Zeit könnte gewonnen werden, wenn bereits das erkennende Gericht oder der Bewährungsrichter beim Widerruf einer Bewährung anordnet, daß die Jugendstrafe im Erwachsenenvollzug zu verbüßen ist. Unnötiger Leerlauf durch Verschuberei des Gefangenen würde vermieden.

d) Der Gefangene kann, wie Sie wissen, gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Strafvollstreckungskammern der Landgerichte und Strafsenate der Oberlandesgerichte überprüfen angefochtene Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetz. Hier ist noch einmal hinzuweisen auf die Gefahren einer Verrechtlichung des Vollzuges. Denn die Ergebnisse gerichtlichen Überprüfens können sich zu einer empfindlichen Beschränkung vollzuglicher Gestaltungsfreiheit auswirken.

Der Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizministerium Baden-Württemberg hat im Juni 1981 in Bad Boll erklärt⁵⁾: „Wir sind auf dem besten Wege zu einem Rechtsvollzug zu kommen, der viele Dinge zementiert... Die Entscheidungen vieler Vollstreckungskammern wie die vieler Strafsenate sind für mich ein Alarmsignal. Manche Richter verstehen unter Strafvollzug nur die technische, mechanische, juristische Anwendung des Strafvollzugsgesetzes, und viele Gerichte setzen bei Ermessensentscheidungen ihr Ermessen an die Stelle der Verwaltungsbehörde und das geht nicht!“ Schöch⁶⁾ nennt es rundheraus systemwidrig, wenn Oberlandesgerichte bei Urlaubsentscheidungen im Rahmen des Strafvollzuges über alle sonst vorhandenen Einschränkungen hinaus auch noch die Schwere der Schuld als Ausschlußgrund berücksichtigen wollen. Gleichwohl hat es das Bundesverfassungsgericht (NSTZ 83 S. 476 ff.) für vereinbar mit der Verfassung erklärt, wenn bei einer Urlaubsentscheidung die besondere Schwere der Tatschuld berücksichtigt wird. Es verlangt allerdings eine Abwägung im Einzelfall, wenn es gilt, durch Urlaubsgewährung deformierenden Persönlichkeitsveränderungen zu begegnen, die die Lebenstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen.

e) *Entlassungsentscheidungen.* Vollzugliche Arbeit wird nicht allein durch die Länge der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, sondern entscheidend durch die Länge des

tatsächlichen Aufenthalts des Verurteilten in der Anstalt begrenzt. Die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ist Sache der Vollstreckungskammer oder des Vollstreckungsleiters. Wann die Entlassung erfolgt, bestimmt damit jemand, der mit der Vollzugsplanung nichts zu tun hat. Dies erfordert – im Interesse einer sinnvollen Vollzugsgestaltung – eine nicht abreißende Kommunikation zwischen Anstalt, Vollstreckungsbehörde und Gericht. Der Vollzug muß abschätzen können, ob es zur Zweidrittel-Entlassung kommt oder wie der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter die Möglichkeiten der §§ 88, 89 JGG ausschöpft. Der Vollzug sollte die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig über den Vollzugsverlauf informieren und sich nicht scheuen, auch Anregungen für den geeigneten Entlassungszeitpunkt zu geben, wenn dieser voraussichtlich nicht mit der üblichen Zweidrittel-Verbüßung zusammenfällt.

5. Eingegrenzt werden die Möglichkeiten vollzuglichen Einwirkens durch die Zusammensetzung der Anstaltspopulation. Auch darauf darf der Vollzug mit Deutlichkeit hinweisen, wenn an seinem Vorgehen, mehr noch an seinen Mißerfolgen, Kritik geübt wird.

Es gibt für den Behandlungsvollzug ja nicht die Gefangenen schlechthin. Es ist auch nicht damit getan, Tätergruppen zu definieren: Diebe, Betrüger, Notzüchter, Mörder, Dealer oder Räuber. Ein etwas anderes Gewicht hat schon die Aussage des katholischen Theologen Adolf Holl, der die Gemeinde eines Anstaltspfarrers einmal beschrieben hat als eine Gruppierung von Unangepaßten, Kriminellen, Arbeits-scheuen, Ausgestoßenen, Außenseitern, Obdachlosen, Ketzern, Revolutionären, Verwahrlosten, Narren, Asozialen, Hysterikern und Vagabunden.

In die Anstalten kommt die Negativauslese von Störern und Verletzern der staatlichen Ordnung, für die Geldstrafe und Bewährung nicht mehr gut genug sind. Aber auch sie ist keine homogene Gruppe. Es sind Einzelpersonlichkeiten mit Einzelschicksalen, durchgefallen durch alle Netze sozialer Kontrolle, in den Vollzug geschickt als ultima ratio staatlicher Abwehr. Jeder hat andere Defizite, andere Bedürfnisse, andere Schwächen und andere Stärken. Es gibt den, der sich durchaus nicht helfen lassen will, wie den, der sich nicht helfen lassen kann. Es gibt den gänzlich Unmotivierten wie den, der Hilfe sucht. Es geht im Vollzug in erster Linie um *den* Verurteilten und erst dann um *die* Verurteilten. Das Grundgesetz spricht in Art. 1 von der Würde *des* Menschen, nicht von der Würde *der* Menschen. Und die Würde des Menschen ist unantastbar – auch die eines Straftäters und Gefangenen.

Der Vollzug sollte nicht müde werden, dies immer wieder deutlich zu machen, daß er es zum Großteil mit Individuen, mit Einzelpersonen zu tun hat, die sich in die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung schuldlos oder vorwerfbar nicht integriert haben, bei denen alle bisherigen Bemühungen um Sozialisation erfolglos blieben, die kaputt sind, bindungslos, beziehungsgestört, ausgesondert, denen nun zusätzlich die Freiheit genommen ist und die in der Unfreiheit lernen sollen, im Leben, in dem sie zuvor gescheitert sind, in Eigenverantwortung zu bestehen.

Daß dies ganz klar ist: Wir haben es im Vollzug auch mit Leuten zu tun, speziell im Erwachsenenvollzug, bei denen wir auf Einstellungs- und Verhaltensänderung vergeblich hoffen, bei denen alle Bemühungen noch so engagierter Betreuer scheitern. Wir haben Menschen im Vollzug, die gefühllos und gefährlich sind, die sicher verwahrt werden müssen, weil sonst der nächste Mord droht. Aber dies ist die Minderzahl. Bei ihnen ist der Vollzug so zu gestalten, daß er nicht zusätzlich schädigt. Dies ist freilich schon schwer genug, denn Vollzug produziert per se Schädigung, nämlich Ausgliederung und Stigmatisierung⁷⁾.

Die wenigen gegenüber jeglichem Behandlungskonzept unzugänglichen Insassen dürfen aber nicht die Bemühungen um all die anderen schmälern, die ohne Hilfestellung im Vollzug nach dessen Ablauf noch schlechtere Chancen hätten, in der Freiheit zu bestehen, als vor ihrer Aufnahme in die Anstalt.

6. Begrenzt werden die Möglichkeiten vollzuglichen Gestaltens, wem sage ich dies, durch die Wertigkeit, die ihm das jeweilige gesellschaftliche System beimißt. Wenn der Vollzug in der Praxis die gesetzlich geforderte Behandlung erbringen soll, muß er entsprechend ausgestattet sein. Die Gebäulichkeiten, die Finanz- und Personalausstattung müssen so sein, daß gezielte Behandlung überhaupt möglich ist. Für die Behandlungs- und Vollzugsplanung sind schließlich von besonderer Bedeutung auch die tatsächlichen sozialpädagogischen Angebote⁸⁾.

IV. Forderungen und Empfehlungen

1. *Personal.* Die kühnsten Erziehungsziele, die teuerste Werkstatteinrichtung, die optimale rechtliche Ausgestaltung – sie machen allein keinen Vollzug. Der Vollzug kann dem gesetzlichen Auftrag und den an ihn gestellten Erwartungen nur nachkommen, wenn quantitativ und qualitativ genügend Personal vorhanden ist.

Und das Personalproblem ist in weiten Bereichen noch nicht gelöst. Daß dies so ist, liegt zum großen Teil an fehlenden Stellen, immer aber auch noch an der Unattraktivität des Vollzuges. Sehr viel Ärger, starke Belastung durch den Umgang mit problematischen, mit schwierigen Menschen, werden nicht angemessen honoriert. Auch das nicht gerade überwältigende Sozialprestige des Vollzugsbediensteten hält nicht selten fähige Leute davon ab, im Vollzug tätig zu sein. Wenn man Besserungen, wenn man Reformen will, muß man sich dies etwas kosten lassen, auch wenn es Personalkosten sind.

Nicht nur, daß man mit zu wenig Bediensteten nicht viel erreicht: Personelle Unterbesetzung führt zu mehr Belastung. Überlastung und das Gefühl, daß zu wenig bewerkstelligt werden kann, ist nicht von jedem ohne weiteres verkraftbar. Das Gefühl der Erfolglosigkeit oder des Stagnierens im Unfertigen nimmt den Schwung, mindert das Engagement des zunächst Willigen und erschwert ungemein für den Einzelnen das Gesamtgeschehen der Anstalt mitzutragen. Resignation kann Platz greifen und so dominierend werden, daß die Arbeit nur noch belastet, daß man beruflicher Befriedigung in irgendeiner Form keinen Raum mehr läßt. Man sieht

dann natürlich nur noch seinen begrenzten Arbeitsplatz und kümmert sich nicht mehr um den Kollegen, schon gar nicht, wenn der auch noch zu einer anderen Sparte gehört⁹⁾.

2. Das Klima in der Anstalt spielt eine ungemein wichtige Rolle. Dort wo man nicht die Hälfte seiner Arbeitskraft vergeudet mit Kollegenrarger, wo die Reibungsverluste innerhalb der Bedienstetenschaft nicht deren Aufmerksamkeit verbraucht, nur dort gelingt es, jene Atmosphäre der Entspannung zu schaffen, in der Insassen und Personal miteinander und zueinander reden können.

In einem Verbund von Mitarbeitern der verschiedensten beruflichen Herkunft besteht die Gefahr, daß nebeneinanderher gearbeitet wird. Der Lehrer im Vollzug sieht seine schulische Aufgabe, der Sozialarbeiter sieht die sozialen Bezüge, der Psychologe kümmert sich um das Diagnostizieren von Defiziten in der Persönlichkeitsentfaltung, der Betreuungsbeamte sieht nur seine Rolle als Bewacher oder als Hausvater. Ein solches Bild in der Praxis wäre ganz schlimm und sicher nicht das geeignete Mittel, irgendein vernünftiges Ziel zu erreichen. Die Bediensteten einer Anstalt müssen voneinander wissen. Sie müssen die Arbeit des anderen kennen, sie müssen ihn achten können. Dann erst wird Zusammenarbeit möglich. Jeder Bedienstete ist gleich wichtig, ob er nach A5 oder BAT II bezahlt wird. Der eine kann seine Arbeit nur tun, weil der andere die seine verrichtet. Es muß deutlich werden, daß der Sozialarbeiter nicht jemand ist, der Gefangenen ungerechtfertigte Vorteile verschafft. Es muß klar werden, daß der Psychologe nicht der Mann mit den Röntgenaugen ist, der frei von Verantwortung und Entscheidung nur begutachtet und Stellung nimmt. Der Werkbeamte ist auch Lehrmeister. Der Pfarrer kann auch mal konsequent nein sagen. Der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes hat nicht nur Wachdienste sondern Betreuungsaufgaben. Der Anstaltsleiter ist nicht der mit absoluten Machtbefugnissen ausgestattete Alleinherrscher. Um all dies deutlich zu machen innerhalb der Bedienstetenschaft, bedarf es eines hohen Maßes an Informationsaustausch und eine Beteiligung aller Dienste an Entscheidungsprozessen¹⁰⁾.

3. *Teamarbeit.* Die unabdingbare Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen im Vollzug kann nur geleistet werden durch Arbeit im Team. Ein mögliches und wie ich meine funktionierendes Modell hatten wir in der Vollzugsanstalt Adelsheim entwickelt. Im dortigen Zugang, der zentralen Zugangsabteilung für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, hatte die Zugangskonferenz die Aufgabe, ein Persönlichkeitsbild des neu zugegangenen Gefangenen darzustellen, den Vollzugsplan zu entwickeln und den Jugendlichen in eine der beiden Jugendvollzugsanstalten und in die passende Wohngruppe einzuweisen. Der Zugangskonferenz gehörten an: Ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes, ein Werkmeister, ein Psychologe, ein Pädagoge, ein Sozialarbeiter und ein ständiger Vertreter der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall.

Die einzelnen Wohngruppen wurden von einem Team bzw. von einer Wohngruppenkonferenz geführt und betreut. In Adelsheim bestand diese aus einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, einem Sozialarbeiter und einem Psychologen, wobei noch die Mehrzahl der Sozialarbeiter 2 Wohngruppen betreuten und der Psychologe für mehrere

Wohngruppen zuständig war. Die Wohngruppenkonferenz, an deren Beratung die weiteren Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes aus dem Hausstammpersonal teilnahmen, soweit sie nicht durch andere Aufgaben verhindert waren, war verantwortlich für die Fortschreibung der einzelnen Erziehungspläne. Sie arbeitete die Stellungnahme für den Richter bei Entscheidungen zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, der Haftunterbrechung oder der Herausnahme aus dem Jugendvollzug aus. Sie bereitete Ausgangs-, Urlaubs- und Freigangsgewährung vor. Sie beschloß auch im Vorfeld von Disziplinarmaßnahmen über erzieherische Maßnahmen bei Hausordnungsverstößen. Eingebunden in den Entscheidungsprozeß waren auch Werkmeister, Lehrer, Ausbildungsleiter und der Leiter der Arbeitsverwaltung. Sie wirkten einvernehmlich mit bei dem Beginn und der Beendigung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses.

Auch aus heutiger Sicht scheint mir dieses Hauskonferenzsystem als ein zwar recht zeit- und personalaufwendiges Modell, aber ich muß rückblickend doch feststellen, daß es sich bewährt hat. Nicht nur, daß viele Erfahrungen und Informationen zusammenflossen, was einer zu treffenden Entscheidung eine breite Grundlage bot. Der beabsichtigte Nebeneffekt der Zusammenführung der verschiedenen Dienste und die damit verbundene Aufwertung der Position des uniformierten Vollzugsbeamten hat viel zum Abbau von Vorbehalten gegenüber den Mitarbeitern anderer Disziplinen beigetragen, hat den negativen Auswirkungen hierarchischer Über- und Unterordnung entgegengewirkt und Kollegialität gefördert. Mich hat diese Erfahrung gelehrt: Die Organisationsstruktur der Anstalt muß im Auge haben, daß der Vollzug dort eine Chance hat, wo verantwortlich Tätige auch mitentscheiden können. Ein therapeutisches Klima entfaltet sich, wenn berufliche Befriedigung und Kollegialität der Mitarbeiter die Grundstimmung bilden. Delegation von Entscheidung und Verantwortung und Teamarbeit müssen ermöglicht und praktiziert werden.

4. Hierher gehört auch ein Hinweis zum Verhältnis Anstaltsleitung – Personalrat – Berufsvertretung wie Beamtenbund und ÖTV. Ich halte es für ganz wichtig, daß in diesen Bereichen Information und Gedankenaustausch permanent fließen. Manche scheinbaren Widersprüche und Unstimmigkeiten erweisen sich als unproblematisch oder weniger konfliktreich, wenn erkennbar wird, daß die Gesprächspartner einander ernst nehmen, sich achten und in dem Gegenüber nicht den eigensüchtigen oder uneinsichtigen Widersacher sehen.

5. Ich wende mich nun der Vollzugsgestaltung zu und dessen Aspekten, die mir besonders wichtig sind. Ich halte den Wohngruppenvollzug für unabdingbar. Es müssen überschaubare Kleineinheiten von Gefangenen gebildet werden. Nur so kann man der Vermassung, aber auch der Vereinzelung oder Vereinsamung der Insassen, entgegenwirken. Und nur so kann der Verurteilte ein angemessenes Sozialverhalten erproben und einüben.

6. *Vollzugsplanung.* Persönlichkeitserforschung und Vollzugsplanung müssen am Anfang jeder Strafverbüßung stehen. Dabei kommt es darauf an, möglichst schnell den Einstieg in die erforderliche und angemessene Förderung

Verurteilten zu finden und dabei schon jetzt die notwendigen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung im Auge zu haben. Wichtig ist, die Vollzugsplanung fortzuschreiben, flexibel zu sein und als ineffektiv erkannte Maßnahmen durch solche zu ersetzen, die mehr Erfolg versprechen.

7. Daß ein breites Angebot an schulischer und beruflicher Aus- und Fortbildung so wie ein möglichst weit gefächertes Arbeitsplatzangebot vorhanden sein sollte, versteht sich eigentlich von selbst. Daß Gefangenearbeit immer noch wenig qualifiziert, sondern oft genug bessere oder schlechtere Heimarbeit ist, darf nicht zum Nachlassen im Bemühen führen, bessere Arbeitseinsatzmöglichkeiten zu schaffen.

- a) Über das Erfordernis differenzierter Beschulung brauche ich in diesem Kreise keine weiteren Ausführungen zu machen.
- b) In der Berufsausbildung ist weiter nach Wegen zu suchen, Ausbildungsgänge den Besonderheiten der im Strafvollzug Auszubildenden anzupassen. In vielen Anstalten werden ja schon in Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern, weniger wohl in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern, Grundkurse und Aufbaukurse abgehalten, die auf eine Lehrzeit angerechnet werden. Dies ist nötig, weil nur in wenigen Fällen die Zeit für die Normalausbildung ausreicht. Verbesserungsfähig ist vielerorts noch der Gewerbeschulunterricht. Oft genug erhalten die Auszubildenden der Vollzugsanstalt weniger theoretischen und fachkundlichen Unterricht als an den Gewerbeschulen draußen. Auch dies eine Folge fehlenden Personals und manchmal auch einer wenig ausgeprägten Bereitschaft der Gewerbeschulen zu helfen.
- c) Auch in einer Zeit, in der Jugendarbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit überhaupt, noch nicht so beherrschend war wie heute, waren $\frac{2}{3}$ der Insassen der Vollzugsanstalt Adelsheim im Zeitpunkt ihrer Inhaftierung ohne Arbeit. Das Wiederheranführen an ein geregeltes Arbeiten ist deshalb besonders wichtig. Dabei kann man auf arbeitserzieherische und werkpädagogische Maßnahmen nicht verzichten, um Wille und Fähigkeit zur Arbeit zu wecken und zu fördern.

Sicher ist, daß der Vollzug trotz aller Anstrengungen um entsprechende Vermittlung Gefangene auch in die Arbeitslosigkeit entlassen muß. Das erfordert die Vorbereitung des Verurteilten im Vollzug auf ein Leben ohne sofortigen Arbeitsplatz. Der Entlassene muß instandgesetzt sein, mit einem Leben, das nur aus Freizeit besteht, umzugehen. Dies bedingt neben anderem die Suche nach Bezugsrahmen, die Rückhalt und soziale Anerkennung vermitteln. Ich denke an Sportvereine, an Jugendgruppen, an den Beistand ehrenamtlicher Betreuer.

8. „Schul- und Berufsausbildung bleiben zwar nach wie vor wichtige Faktoren sozialer Qualifikation, ohne die in unserer differenzierten und hochentwickelten Gesellschaft zu friedensstellendes und für den Verurteilten selbst auch sinn erfülltes Leben nicht realisiert werden kann. Andererseits ist es in einer relativ liberalen, eine Vielzahl von Lebens- und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnenden Gesellschaft von entscheidender Bedeutung, ob Sozialverhalten im so-

zialen Nahraum und dann allerdings auch im politischen Raum gelingt. Das Training sozialer Verhaltensweisen mit dem Ziel flexibler und kritischer, jedoch auch gelingender und konstruktiver sozialer Integration muß zum Mittelpunkt des Umgangs mit Jugendstrafgefangenen werden“⁽¹¹⁾. Diese für den Jugendvollzug von Max Busch gestellte Forderung, die, wie ich meine auch für viele Erwachsene gilt, macht deutlich, daß im Vollzug mehr geschehen muß, als Wissen und handwerkliches Können zu vermitteln. Die Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung, die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit den eigenen Möglichkeiten und zur angemessenen Kommunikation – die Freilegung, Bewußtmachung und Stärkung innerer Werte stellt sich als Aufgabe⁽¹²⁾.

Dies schneidet zwei Folgeprobleme an:

- a) Welche Werte sollen vermittelt werden? Was wird in unserer Gesellschaft außer dem Streben nach materiellen Gütern noch anerkannt? Der Gefangene wird entlassen in eine Gesellschaft, die ihn empfinden läßt, er gelte nur etwas, wenn er auch ein Kleinkraftrad, eine Stereoanlage, einen PKW und schließlich ein Haus sein eigen nennt. Die Werbung hämmert es ihm ein, die Banken werfen ihm das Geld nach, seine Kumpel lassen es ihn fühlen, die Mitarbeiter spüren. Befähigen wir die Gefangenen im Interesse ihrer Integration also dazu, sich diesem Besitzfetischismus anzupassen?

Ich will diese Frage so stehen lassen. Die Wertediskussion ist ein schwieriges Unterfangen. Begriffe wie Heimat, Ehre, Vaterland gar gelten nichts mehr. Wer heute von Sitte und Moral spricht, muß mindestens befürchten, als Spießbürger abqualifiziert zu werden. Freiheit! Freiheit könnte ein solcher Grundwert sein. Aber wird Freiheit nicht auch schon wieder mehrdeutig definiert? Wird unter Freiheit nicht oft genug verstanden das bloße Freisein von Bindungen? Wer sieht denn in Freiheit noch die Chance, Verantwortung zu übernehmen?

Es geht möglicherweise auch um eine neue Sinnggebung des Lebens. Gerade im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, wo sehr deutlich zu machen ist, daß Leben mehr bedeutet als bloße Erwerbstätigkeit, muß Resozialisierung hinführen zur Befähigung, mit anderen Mitteln soziale und persönliche Anerkennung zu erringen, etwa durch ein ehrenamtliches Engagement in gesellschaftlich nützlichen Tätigkeiten, so in der Altenbetreuung, im Umweltschutz, bei Selbsthilfegruppen, um nur drei Beispiele zu nennen.

- b) Die vielen Defizite, die ein Mensch in den Vollzug mitbringt, könnten Anlaß sein, ihn aufzuteilen: Sein Stückchen Schuldefizit bekommt der Lehrer; sein Stückchen Unfähigkeit, mit der Freizeit umzugehen, bekommt der Freizeitgruppenleiter; sein Stückchen Kontaktstörungen bekommt der Psychologe. Und jeder Fachmann bemüht sich mit bestem Willen, sein Teilstück zu formen. Niemals dürfen wir vergessen, daß der Mensch ein Ganzes ist. Ganzheitlich ist er anzunehmen und zu fördern. Er benötigt deshalb eine Bezugsperson, die ihn als den ganzen Menschen im Vollzug begleitet, die die Bemühungen der Fachdienste koordiniert und soweit möglich, Teilstückchen wieder zusammenführt.

9. Ein solches Teilstück ist das *Freizeitverhalten*. Viele Insassen von Vollzugsanstalten wußten draußen mit ihrer Freizeit schon nichts rechtes anzufangen. In Adelsheim haben die Gefangenen, zu ihrem Freizeitverhalten befragt, zu 71% angegeben, sie seien in Kneipen oder auf die Straße zu bestimmten Treffpunkten gegangen, 65% nannten den Besuch von Discotheken als *die* Freizeitbeschäftigung. Im Vollzug wird Fernsehen geboten als Freizeittüfller. Damit kommt man dem Leben draußen in vielen Fällen zwar schon ziemlich nahe, das Wahre ist dies ja wohl aber auch nicht.

Es müssen in den Anstalten über das Fernsehen hinaus Angebote vorhanden sein, die dem Gefangenen Anregungen für die Gestaltung seiner Freizeit auch nach der Entlassung geben. Ich warne allerdings vor Übertreibung, etwa vor einem Übermaß an verpflichtenden Freizeitveranstaltungen. Da der Tagesablauf im Gefängnis streng durchreglementiert ist, vom Wecken bis zum Einschluß dem Gefangenen, ohne daß seine Entscheidung gefragt ist, vorgeschrieben wird, was er wann und wo zu tun und zu lassen hat, sollte ihm wenigstens in der Freizeit ein kleiner Freiraum verbleiben, in dem er selber bestimmt, was er tut, mit wem er zusammen ist und womit er seine Zeit füllt. Er hat auch einen Anspruch auf Zerstreuung.

10. Der Sport gehört nach § 91 JGG zu den Grundlagen der Erziehung im Jugendstrafvollzug. Nach § 67 StVollzG soll der Gefangene Gelegenheit erhalten, am Sport und an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Ich halte den Sport für ein Betätigungsfeld, dessen Möglichkeiten gerade im einengenden Anstaltsgeviert noch nicht ausgeschöpft sind.

Nicht nur zur Gesunderhaltung und als sinnvolle Freizeitbeschäftigung hat Sport einen besonderen Stellenwert. Er dient, pädagogisch genutzt, der Persönlichkeitsbildung, stärkt den Leistungswillen, fördert Teamgeist und Kameradschaftlichkeit, baut Aggressionen ab, kurz, er dient als Mittel zur Persönlichkeitsbildung. Und – dies nicht zuletzt – Sport kann eine Brücke schlagen zu Sportlern außerhalb der Mauern¹³⁾.

11. *Aufarbeitung der Schuld / Täter-Opfer-Beziehung*. Der Vollzug darf bei der fördernden Persönlichkeitsbetreuung des Verurteilten die Tat und das Tatopfer, den Geschädigten, nicht ausblenden. Es geht um die konfliktbezogene Bewältigung der Tat. Es hat viel für sich, beim Beginn der Behandlung den Gefangenen zunächst so anzunehmen, wie er ist. Wenn seine Mitwirkungsbereitschaft, ohne die, wie wir wissen, nichts läuft, nicht von vornherein abgeblockt werden soll, darf man ihn im Vollzug nicht sofort mit Vorwürfen wegen fehlerhaften Verhaltens und schuldhaften Versagens in der Vergangenheit kopfscheu machen. Ein verlässliches „Ja“ zu Behandlungsmaßnahmen kann nur jemand geben, der sich als Subjekt in einem Therapiekonzept empfindet, weil er sich als Subjekt ernst genommen fühlt. Im Laufe der Zeit muß aber das Tatgeschehen angesprochen werden. Der Verurteilte sollte sich mit seinem Tatverhalten auseinandersetzen, um überhaupt instand gesetzt zu werden, Einstellung und Verhalten, soweit erforderlich, zu ändern.

Eine vielleicht schmerzliche, weil das Gewissen belastende, aber auch hilfreiche, weil manchmal doch zum Ausgleich führende Problematisierung der Opfersituation des

Geschädigten gehört dazu. Ich meine hier nicht in erster Linie die Vermittlung von Einsicht in bürgerlich-rechtliche Schadensersatzverpflichtungen. Auch dies muß sein. Ich meine hier das Aufdecken der Schuld des Täters gegenüber einem von ihm auch immateriell geschädigten Mitbürger.

12. *Einbeziehung der Freiheit und freiheitlicher Verhältnisse in die Vollzugsarbeit*. Die Vollzugsanstalt, immer noch gekennzeichnet als eine Welt für sich, abgekapselt durch Gitter und Mauer, trotzdem mit der Aufgabe betraut, ein straftatenfreies Leben danach vorzubereiten, muß häufig genug auf Übungsfelder verzichten, die sie zum Training ihrer Insassen dringend benötigen würde. Realität für den Gefangenen ist der Tagesablauf innerhalb der Mauer. In dieser Realität will er bestehen, will er überleben. Dies schafft er weniger gut, oder einigermaßen, bestenfalls aber mit *Anpassung* an die Anstaltsnormen. An Regeln also, die für das Funktionieren des Anstaltsorganismus wichtig sind, die draußen aber so gut wie keine Geltung haben.

Wenn Behandlung im Vollzug für die Befähigung zum Bestehen in der Freiheit positive Hilfestellung geben will, dann muß sie die Freiheit in den Behandlungsplan einbeziehen. Die Welt draußen darf für den Gefangenen ihren Realitätswert nicht verlieren.

So gesehen, werden Urlaub, Freigang, Ausgang, Wanderung, Veranstaltungsbesuch, Sportkontakt, werden Gespräche mit hereinkommenden freiwilligen Helfern oder Diskussionen mit interessierten Gruppen nicht zur Belohnung von Wohlverhalten, sondern zu wohl überlegten, im Idealfall immer gut vorbereiteten Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, die nicht früh genug einsetzen können. In diesem Sinne sollte von den gesetzlich zulässigen Lockerungen und Urlaub pädagogischer Gebrauch gemacht werden. Rückschläge durch Mißbrauch zugestandener Lockerungen sind vorprogrammiert und dürfen nicht entmutigen.

13. *Öffentlichkeit und Vollzug*. Einbeziehung freiheitlicher Bedingungen in den Vollzugsplan im einzelnen muß durch die generelle Anteilnahme der Öffentlichkeit am Vollzug ergänzt werden. Dem Vollzug muß daran gelegen sein, Einfluß darauf zu nehmen, wie diese Anteilnahme aussieht. Denn das Problem ist nach wie vor die Einstellung der Öffentlichkeit zum Vollzug und zum Vorbestraften. Es gibt eine Menge Vorbehalte gegenüber Vollzugsanstalten und ihren Insassen. Es gibt die, wie ich meine, gefährliche Meinung, der Insasse sei nur das bedauernswerte Opfer mißlicher Umstände, staatlicher Unterdrückung oder machtpolitischer Gesellschaftsinteressen. Es gibt die weiter verbreitete Einstellung, Vorbestrafte hätten im Kreise ehrlicher Bürger nichts zu suchen. Ein Schreinermeister in Adelsheim, der einen Freigänger beschäftigte, erhielt den Anruf: „Solange du einen Verbrecher bei dir arbeiten läßt, bekommst du keinen Auftrag mehr von mir!“. Der Personalchef eines Ulmer Unternehmens wollte Freigänger einstellen, der Betriebsrat sprach sich dagegen aus: Sie sähen nicht ein, daß ein Verbrecher bei der Arbeitsplatzsuche bevorzugt werde.

Solche Leute isolieren den Straftäter und dann auch den Entlassenen wirkungsvoller und dauerhafter und hoffnungsloser als Gitter und Mauern. Hier bedarf es immer noch einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit, die die für die Gesellschafts-

politik Verantwortlichen zu betreiben haben, der sich aber auch der Vollzug selbst nicht entziehen darf. Auf lokaler Ebene kann die Öffnung der Ausbildungswerkstätten der Anstalt für nicht bestrafte Azubis Integrationswirkung entfalten.

Sportgruppen Inhaftierter können im örtlichen Sportverein eingegliedert werden. In Adelsheim haben wir in den Begegnungen der Insassen mit nicht inhaftierten Sportvereinsmitgliedern beim Training und im Spiel besonders geeignete Möglichkeiten erfahren, den Menschen draußen die Erkenntnis zu vermitteln, daß hinter den Mauern Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene leben, die sich von ihnen nicht sonderlich unterscheiden.

Interessierten Bevölkerungsgruppen ist immer auch Einblick zu geben in das Leben hinter Gittern. Selbst die Sensationslust der Besucherin, die hinter vorgehaltener Hand fragt, ob es auch Mörder in der Anstalt gebe, kann in echtes Interesse und vielleicht in Verständnis umfunktioniert werden, wenn man sich um Aufklärung bemüht.

V. Resümee

Vor Insidern über den Vollzug zu sprechen, ist ein schwieriges Unterfangen. Das Hervorheben nur allzu gut bekannter Schwierigkeiten, das Aufzeigen nur allzu bewußter Grenzen der Einwirkungsmöglichkeiten, wozu sollte dies letztlich gut sein!

Mein Anliegen war es, unter Markierung der gegebenen Grenzen die Verpflichtung zum Tun zu betonen – unter Hinweis auf Chancen und Möglichkeiten, die trotz aller Einschränkungen bestehen. Ich wollte auch Mut machen. Wer im Vollzug engagiert mitarbeitet, hat Grund, sich selbstbewußt seinen Kritikern zu stellen. Oft genug meint die Kritik nicht ihn, sondern die vom Vollzug nicht gemachten und von ihm nicht zu verantwortenden Grundlagen und Beschränkungen seines Auftrages.

Zu hohe oder nicht erfüllbare Erwartungen muß man als solche kennzeichnen.

Es gibt Menschen, die vom Anstaltsaufenthalt eine völlige Umkrepelung des Verurteilten erwarten. Jeder Rückfall wird deshalb in den Augen dieser Betrachter zum Versagen des Vollzugs. Hier heißt es, den Blick auf die Wirklichkeit zu lenken. Wo Eltern, Erzieher, Lehrer, Pfarrer, Jugendgruppen, Meister, Arbeitgeber, Heime, Bewährungshelfer, Vereinskollegen nicht zu erreichen vermochten, daß sich ein Mitmensch in unser Sozial- und Rechtsgefüge integriert, sollte der Vollzug die große Wende bringen? Was in oft lebenslanger Entwicklung oder auch nur in 10, 15 oder 18 Jahren schiefgelaufen ist, sollte der Vollzug in 10, 15 oder 18 Monaten geraderücken können?

Der Vollzug kann nur Angebote machen, Chancen der Förderung eröffnen, die der Verurteilte so vielleicht noch nicht besaß oder bisher ausgeschlagen hat. Der Vollzug kann und muß seine Einrichtungen, die Bediensteten können und sollen ihr Wissen, ihre menschliche Hilfe anbieten. Dabei muß man warten können, geduldig sein, Zurückweisung nicht übel nehmen. Wenn der Insasse alle Angebote

ausschlägt, auf nichts eingeht, sich immer wieder verweigert, obwohl man Anreize setzt, obwohl man versucht, Motivation zu wecken, Interesse zu aktivieren, wenn der Insasse nicht will, kann der Vollzug nicht helfen. Hier heißen die Grenzen vollzoglicher Möglichkeit: Zu spät! Ich will nicht! Ich kann nicht!

Dieses ist deutlich zu machen, sich selbst, dem Mitarbeiter, der Öffentlichkeit. Es bleiben realistische Erwartungen. Resignation wird ersetzt durch das Bemühen, den vielen Verurteilten zu helfen, die zur Mitarbeit gewonnen werden können, die zu fördern Hoffnung weckt. Hoffnung, daß durch unsere Arbeit der eine oder andere lernt, ohne Straftaten auszukommen.

Je realistischer die Erwartungen sind im Bezug auf unsere Einwirkungsmöglichkeiten auf Straftäter, die dem Vollzug im Wege der Bestrafung überantwortet werden, um so mehr wird man den Bemühungen des Vollzugs und seiner Bediensteten gerecht werden.

Anmerkungen

- 1 *Heinz Schöch* in: Evang. Akademie Bad Boll, Protokolldienst Nr. 38/83, Seite 21
- 2 *Georg Rosenfeld* in: Evang. Akademie Bad Boll, Materialdienst Nr. 5/81, Seite 56
- 3 *Norbert Köhne* in: Evang. Akademie Bad Boll, Protokolldienst Nr. 38/83, Seite 82
- 4 *Jürgen Mutz* in: Materialdienst Nr. 5/81, Seite 54
- 5 *Gerhard Staiger* in: Bad Boll, Materialdienst Nr. 16/81, Seite 28
- 6 *Heinz Schöch*, a.a.O., Seite 13
- 7 *Heinz Müller-Dietz*, Materialdienst Nr. 16/81, Seite 53
- 8 *Max Busch*, Materialdienst Nr. 5/81, Seite 11
- 9 *Jürgen Mutz*, Jugendstrafvollzug, Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins (Herausgeber) 1977
- 10 *Jürgen Mutz* in: Gotthilf-Vöhringer-Schule „Der Strafvollzug im Spannungsfeld zwischen Sühne und Therapie“, Wilhelmsdorf, 1980, Seite 138 ff.
- 11 *Max Busch*, a.a.O., Seite 17
- 12 *Jürgen Mutz* in: Materialdienst Nr. 5/81, Seite 52 ff.
- 13 *Werner Nicolai* in: Gotthilf-Vöhringer-Schule (s. 10), Seiten 155 ff.

Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen –

Heinz Müller-Dietz

I

Die Grundsatzdiskussion darüber, welche Aufgaben der Strafvollzug im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege gestellt sind, welche Funktionen er im einzelnen wahrzunehmen hat, schien mit Inkrafttreten des StVollzG, namentlich des § 2, verstummt oder zumindest leiser geworden. Das hat sich in zweierlei Hinsicht geändert. Zum einen hat der Regelungsgehalt des § 2 StVollzG, namentlich das Verhältnis von Resozialisierungsziel und Sicherungsaufgabe mehr oder minder ausgiebige Auseinandersetzungen ausgelöst – die freilich in mancher Hinsicht eher einem Schattenboxen gleichen. Zum anderen wird – vor allem in der Praxis – in Zweifel gezogen, daß jene Vorschrift die Vollzugsaufgaben überhaupt abschließend normiert. Anlaß zum Nachdenken ist also reichlich gegeben – wie akademisch das Thema auf den ersten Blick auch erscheinen mag.

II

So ist noch keineswegs abschließend geklärt, wie sich die in § 2 Satz 2 StVollzG grundgelegte Sicherungsaufgabe zum Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) verhält – zumal die Aufnahme jener Vorschrift ins StVollzG Ausdruck eines rechtspolitischen Kompromisses darstellt, der dem Gesetz ungeachtet unterschiedlicher Vorstellungen von den Funktionen des Strafvollzugs zu einer breiten Zustimmung verhelfen sollte. Daß mit dem „Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ ausschließlich der spezialpräventive Zweck der Verhinderung erneuter Kriminalität Strafgefangener – also der Strafzweck der „negativen Spezialprävention“ – gemeint ist, dürfte nunmehr feststehen¹⁾. So formuliert § 2 Satz 2 etwa dem OLG Frankfurt zufolge lediglich „die Aufgabe der Verhinderung von Straftaten während der Verbüßung von Freiheitsstrafe“, nicht dagegen den „Gedanke(n) der Verteidigung der Rechtsordnung“²⁾. Indessen ist damit – gerade angesichts der inhaltlichen Überschneidungen mit dem StVollzG häufig verwendeten Topos der Anstaltssicherheit, der ja gleichfalls die sichere Verwahrung der Insassen impliziert³⁾ – noch keineswegs entschieden welche Folgerungen daraus für die konkrete Vollzugsgestaltung zu ziehen sind, inwieweit etwa die Sicherungsaufgabe im Rahmen sozialintegrativer und resozialisierender Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Das ist einigermäßen klar, wo das Gesetz selbst – wie hinsichtlich der Entscheidungen über Einweisung in den offenen Vollzug (§ 10 Abs. 1), Vollzugslockerungen (§ 11 Abs. 2) und den Urlaub (§ 13 Abs. 1 Satz 2) – ausdrücklich auf den Strafzweck der negativen Spezialprävention rekurriert. Aber dort bedarf es des Rückgriffs auf § 2 Satz 2 nicht. Und welche Funktion soll jene Norm in den übrigen Fällen, ja überhaupt erfüllen? Da wird etwa § 2 Satz 2 schlicht für überflüssig und verwirrend erklärt⁴⁾. Andere sprechen von einer „rechtlich nicht näher konkretisierten Gestaltungsmaxime“⁵⁾, die per se keinerlei Grundlage für Rechtsbeschrän-

kungen abgebe. Verschiedentlich Zustimmung gefunden hat die – schon seit den Beratungen der Strafvollzugskommission vertretene – These, daß Sicherung i. S. des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gleichsam zum Wesen der Freiheitsstrafe gehöre, aber weder Zweck noch Ziel des Vollzugs sei⁶⁾. Danach kommt der Sicherungsaufgabe, die der Vollzug bei der Verfolgung des Resozialisierungszieles beachten muß, lediglich nachgeordnete, dienende Funktion zu. Freilich konnte bisher kein Konsens darüber hergestellt werden, ob § 2 Satz 2 – wie es Schöch formuliert hat – als „ultima-ratio-Klausel bei Straftatenrisiko“ nicht doch in bestimmten Fällen (z.B. im Rahmen des Besuchsverkehrs, der Arbeit, Freizeitgestaltung und des Besitzes von Gegenständen) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Rechtsbeschränkungen zu legitimieren vermag⁷⁾. Eine solche Interpretation würde indessen voraussetzen, daß die ihrerseits als ultima-ratio-Klausel zu verstehende Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 gerade jene spezialpräventive Sicherungsfunktion und nicht nur eine spezielle, d.h. qualifizierte Form der Anstaltssicherheit (und -ordnung⁸⁾) meint⁹⁾. Zum Teil wird § 2 Satz 2 aber vorrangig, wenn auch nicht ausschließlich auf den „besonders gefährliche(n) Kreis der Insassen, bei denen Sicherheitsaspekte weit überwiegen“ bezogen und daraus etwa die Konsequenz getrennter Unterbringung abgeleitet¹⁰⁾.

Die Rechtsprechung selbst hat bislang nur wenig Anlaß gesehen, die rechtspraktische Bedeutung jener Norm näher zu untersuchen. Meist hat sie die Regelung, wenn überhaupt, lediglich ergänzend und unterstützend zur Rechtfertigung einer im wesentlichen anderweitig begründeten Entscheidung herangezogen. Ein Beispiel dafür bildet die Deutung von VVStVollzG zu § 13 als Ausfluß der Sicherungsaufgabe des § 2 Satz 2¹¹⁾. Zum Teil fungiert § 2 Satz 2 auch als Auslegungskriterium für den in § 11 Abs. 2 normierten Sicherungsvorbehalt. Das trifft etwa auf die Feststellung des OLG Hamburg zu, daß die Sicherungsaufgabe bei Urlaubsentscheidungen „umso stärker in den Vordergrund tritt, je länger die verhängte Freiheitsstrafe ist und damit eine lange Entwicklung innerhalb des geschlossenen Vollzugs erforderlich erscheint“¹²⁾. Gelegentlich werden jedoch negative Entscheidungen unmittelbar auf § 2 Satz 2 gestützt; so verfährt etwa das OLG Hamm, wenn es die Einweisung eines Gefangenen in den offenen Vollzug in Anbetracht der konkreten Umstände des Falles als unvereinbar mit dieser Vorschrift bezeichnet¹³⁾.

Was das Verhältnis jener Sicherungsvorbehalte zu § 2 Satz 2 anlangt, so spricht freilich viel für die Auffassung des OLG Celle, daß das Gesetz keinen über die konkrete Mißbrauchsgefahr hinausgehenden Versagungsgrund des Schutzes der Allgemeinheit kennt, daß also dem Strafzweck der negativen Spezialprävention insoweit bereits durch spezielle Regelungen Rechnung getragen ist¹⁴⁾. Denn es ist nicht erkennbar, inwieweit sich das Ziel, weitere Kriminalität während der Strafverbüßung zu verhindern, inhaltlich vom Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten unterscheiden soll.

Damit ist indessen die eigentliche Frage, ob und inwieweit § 2 Satz 2 ein Anwendungsbereich jenseits der speziellen Sicherungsvorbehalte des StVollzG verbleibt, nicht beantwortet. Soll die Vorschrift kein leerlaufender Programmsatz

sein, müßte sie doch äußerstenfalls als Begrenzung des Vollzugszieles in jenen Fällen zum Zuge kommen¹⁵⁾, in denen spezielle Eingriffsermächtigungen, die vitalen Schutzinteressen der Allgemeinheit Rechnung tragen, nicht vorhanden sind, aber entsprechende Gefährdungen drohen. Eine restlos befriedigende dogmatische Konstruktion steht indes noch aus.

III

Die Frage, ob § 2 die Vollzugsaufgaben abschließend regelt, schien zunächst kein Thema. Zwar haben da und dort Gerichte anknüpfend an die Tatschwere die Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne ergänzend oder unterstützend zur Versagung von Bewilligungen und Vollzugserleichterungen bemüht¹⁶⁾. Aber im ganzen schien die Frage, ob der Vollzug über die gesetzlich ausdrücklich formulierten Vollzugsaufgaben hinaus sich an allgemeinen Strafzwecken zu orientieren hat – im Gegensatz zu einschlägigen Auseinandersetzungen in der ersten Hälfte der 70er Jahre –, kein Thema mehr.

Dieses Bild hat sich nunmehr gewandelt. Spätestens seit der Rechtsprechung in Sachen der Beurlaubung sog. Lebenslänglicher¹⁷⁾ wird jenes Problem verstärkt diskutiert. Die Auseinandersetzungen hierüber haben fraglos durch den vielkommentierten Beschluß des BVerfG, der die einschlägige Praxis im wesentlichen für verfassungskonform befand¹⁸⁾, neuen Auftrieb erfahren. Und sie dürften andauern, solange eine relevante Meinung in der Literatur an ihrer kritischen oder ablehnenden Position festhält¹⁹⁾. Daß nicht nur die ganz überwiegende Auffassung in der Literatur an jener Praxis Kritik übt²⁰⁾, sondern Vollzugstheoretiker unterschiedlichster Couleur dagegen Sturm laufen, während demgegenüber bisherige Rechtsprechung und Vollzugsverwaltung weitgehend in der Berücksichtigung der Schuldschwere übereinstimmen, gibt zu denken. Noch ist freilich nicht zu übersehen, ob diese jeweils recht geschlossenen Fronten sich auflockern lassen und werden; das gilt für die Literatur, welche die Diskussion zum Anlaß nehmen sollte, jene Grundsatzfragen nochmals zu überdenken, wie für die Rechtsprechung, die nach wohl zutreffender Auslegung des Beschlusses des BVerfG die Schuldschwere berücksichtigen darf, aber keineswegs muß²¹⁾, gleichermaßen; noch steht ja eine BGH-Entscheidung in der Sache aus.

Das alles ändert aber nichts am inhaltlichen Gewicht jener Problematik. Weder für die Vollzugsbehörde, den Anstaltsleiter, noch für die Teilnehmer der Behandlungskonferenz oder gar den Gefangenen kann gleichgültig sein, welche Gesichtspunkte für Vollzugsentscheidungen maßgebend sind oder sein dürfen, an welchen Maßstäben sie sich messen lassen müssen, weil diese Entscheidungen im Einzelfall je nachdem dann ganz unterschiedlich ausfallen können. Wir werden also der Frage nicht ausweichen können, wie wir die Aufgaben des Vollzuges im Kontext der Strafrechtspflege zu verstehen und zu definieren haben.

IV

Aber das ist vielleicht schon eine These, die erst einmal zu begründen wäre und auf die deshalb im Rahmen der weiteren Überlegungen noch zurückzukommen ist. Sie spielt eine

nicht unerhebliche Rolle in den Lehren, die sich aus der eben vorgeführten entwicklungsgeschichtlichen Skizze ziehen lassen. Es sind deren zumindest drei.

Zum einen ergeben sich Konsequenzen für die Beantwortung der Grundfrage, die während der Strafvollzugsreform gestellt wurde: ob und inwieweit der Gesetzgeber nämlich auf eine Regelung der Aufgaben des Vollzugs verzichten kann und soll und ob er nicht umgekehrt gerade gehalten ist, Farbe zu bekennen, hierüber Aussagen zu treffen. Zum zweiten lassen jene Auseinandersetzungen Folgerungen im Hinblick auf das leidige, namentlich den Strafvollzug so belastende Verhältnis von Theorie und Praxis zu. Schließlich stimmt das Wiederaufleben jener Diskussion insofern nachdenklich, als es wie eine empirische Bestätigung des Eindrucks wirkt, mit welcher schweren strafrechtsphilosophischen oder ideologischen Fracht hierzulande selbst Alltagsentscheidungen des Vollzugs beladen werden (können). Es läßt sich aber zeigen, daß dies nur die eine Seite der Medaille ist, daß nämlich hinter der Grundfrage möglicherweise, ja vermutlich mehr oder minder verfestigte gesellschaftliche Erwartungen stehen.

Freilich setzt dies alles erst einmal voraus, daß die These von der vollzugsrechtlichen Relevanz der Schuldschwere mehr ist als eine aus der Not des Einzelfalles heraus geborene Verlegenheitslösung, die den Strafvollzug und die Gesellschaft vor besonderen Zumutungen in Fällen der lebenslangen Freiheitsstrafe bewahren soll. Erinnern wir uns: Der Ausgangspunkt war doch die Frage, ob zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte NS-Täter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen – also einschließlich des Ablaufs der Sperrfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG – beurlaubt werden könnten oder sollten. Das OLG Karlsruhe fand dies in entsprechend gelagerten Fällen wegen der Schwere und Art der begangenen Straftaten bekanntlich problematisch und rechtfertigte damit ablehnende Entscheidungen der Vollzugsbehörden²²⁾.

Dogmatisch ließ (und läßt) sich eine solche Praxis nur rechtfertigen, indem man in § 2 keine abschließende Regelung der Vollzugsaufgaben erblickt und auf dieser Grundlage eine Befugnis oder Verpflichtung des Strafvollzugs anerkennt, über den Wortlaut dieser Vorschrift hinaus jedenfalls bei derartigen Entscheidungen neben den ausdrücklich im Gesetz genannten besonderen Vollzugsaufgaben allgemeine Strafzwecke zu berücksichtigen. Als solcher kommt hier der in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB positivierete Schuldausgleich oder die Tatvergeltung in Betracht. Daß die Rechtsprechung im gleichen Atemzug den Gedanken der Sühne heranzieht und nennt²³⁾, hängt mit der Praxis zusammen, die Auferlegung und Zufügung eines Strafübels ungeachtet seines Charakters als zwangsweisen Eingriffs in Rechte als Sühne zu begreifen; mit dieser Praxis, die gewiß Anlaß zu weiteren Überlegungen – etwa der, daß Sühne rechtlich nicht erzwungen, sondern allenfalls ermöglicht werden kann²⁴⁾ – gäbe, soll hier nicht gerechtfertigt werden.

Die Rechtsprechung hat es indessen bei der Berücksichtigung der Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne – was immer darunter verstanden werden mag – nicht beenden lassen. Sie hat – verschiedentlich im gleichen

Atemzug – auch den Topos „Verteidigung der Rechtsordnung“, der nach dem StGB in bestimmten Fällen die Schwelle von leichteren zu schwereren Sanktionen hin markiert²⁵⁾, bemüht²⁶⁾. Damit kehren – in der Summe jedenfalls – alle anerkannten Strafzwecke in besonders gewichtig erscheinenden Vollzugsentscheidungen wieder.

V

Nun ist die Rechtsprechung, wie man weiß, nicht dabei stehengeblieben, die Tat- und Schuldschwere nur in Urlaubsentscheidungen einfließen zu lassen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte NS-Täter betreffen. Denn wenn jenes Kriterium überhaupt legitim (und legal) ist, dann muß es schon aus Gründen der Gleichbehandlung in *allen* Fällen, in denen besonders schwerwiegende Morddelikte begangen worden sind, von Bedeutung sein (dürfen). Nicht nur NS-Taten können wegen der Art der Begehung und/oder Zahl der Opfer im Sinne der skizzierten Überlegungen derart ins Gewicht fallen, daß eine – jedenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt – erfolgende Beurlaubung gesellschaftlich unerträglich empfunden wird; dies kann auch bei anderen Morddelikten der Fall sein. Damit waren (und sind) folgerichtig Gesichtspunkte der Tat- und Schuldschwere bei allen sog. Lebenslänglichen zu bedenken; zumindest muß ihre Berücksichtigung zulässig sein²⁷⁾. In diesem Sinne ist auch der Beschluß des BVerfG zu verstehen²⁸⁾.

Inzwischen ist die Rechtsprechung jedoch in zweierlei Richtung darüber hinausgegangen. Zum einen erachtet sie die Berücksichtigung der Tat- und Schuldschwere auch bei anderen als Urlaubsentscheidungen als zulässig. Zum zweiten hält sie es für statthaft, den Anwendungsbereich jenes Entscheidungskriteriums über den Personenkreis der sog. Lebenslänglichen hinaus auf solche Gefangenen zu erweitern, die zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt sind. Ich habe in verschiedenen Beiträgen zu diesem Thema zu zeigen versucht, daß dies durchaus in der Logik des Ansatzes liegt, eine zumindest naheliegende Konsequenz darstellt²⁹⁾.

Gewiß kann man darüber streiten, wo die Grenze für die Berücksichtigung der Tat- und Schuldschwere zu ziehen ist – wenn denn schon ein solches Entscheidungskriterium als legitim angesehen wird. Jedenfalls läßt sich die Ausgangsthese des OLG Karlsruhe von der Sonderstellung des Urlaubs so nicht halten. Eine faktische befristete Aufhebung des Freiheitsentzuges findet auch in den Fällen des Freigangs und Ausgangs statt. Zwischen diesen Vollzuglockerungen und dem Urlaub mögen quantitative Unterschiede bestehen; eine prinzipiell andere Qualität haben sie nicht. Sie müßte sich denn schon daraus ergeben, daß der Gefangene sich im Falle des Urlaubs über 24 Stunden außerhalb der Anstalt befindet, also auch seine Freizeit und Ruhezeit in Freiheit verbringt.

Erblickt man aber darin kein *qualitatives* Unterscheidungskriterium, ist nicht einzusehen, weshalb besonders schwere Morddelikte einer Beurlaubung entgegenstehen sollen, aber nicht einem Freigang – der dem Verurteilten ja in der Summe längere und mehr Freiheit gewährt, vielleicht auch mehr Kontakte ermöglicht. Auch könnte die Einweisung eines sog. Lebenslänglichen in den offenen Vollzug gleichfalls als Überschreitung jener Unerträglichkeits-

schwelle, die hinter der Berücksichtigung der Tat- und Schuldschwere zu vermuten ist, gewertet werden. Folgerichtig hat das OLG Frankfurt denn auch jenes Kriterium auf Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 StVollzG bezogen³⁰⁾.

Gewiß ist die Erweiterung jener Praxis über den Personenkreis der sog. Lebenslänglichen hinaus keineswegs zwingend. Man könnte auf die Ausnahmestellung der lebenslangen Freiheitsstrafe, auf ihre zeitige Freiheitsstrafen zumindest erheblich übersteigende Dauer, die Sperrfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG, die Berücksichtigung besonderer Schuldschwere bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes (die Sonderregelung des § 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) verweisen, für die es im Recht der bedingten Entlassung in Fällen zeitiger Freiheitsstrafen (§ 57 StGB) keine Parallele gibt.

Gleichwohl erscheint es keineswegs systemwidrig, jene Praxis auch auf Vollzugsentscheidungen im Rahmen zeitiger Freiheitsstrafen zu erstrecken³¹⁾. Weshalb sollte ein Totschlag im Hinblick auf seine Begleitumstände, eine scheußliche Vergewaltigung, ja möglicherweise auch ein besonders leichtfertiger und folgenreicher Umgang mit fremden Menschenleben im Straßenverkehr nicht entsprechende Konsequenzen bei Urlaubs- und vergleichbaren Entscheidungen zeitigen dürfen? Sollte nicht einem solchen Täter – natürlich für einen kürzeren Zeitraum – vorenthalten werden dürfen, was einem sog. Lebenslänglichen versagt werden darf? Gibt es nur hier eine Unerträglichkeitsschwelle für die Öffentlichkeit und nicht auch dort?

Es drängt sich geradezu auf, diesen Faden weiterzuspinnen. In der Tat hat das *Funck* kürzlich im Rahmen einer satirischen Betrachtung – die anscheinend gar nicht als solche erkannt wurde – getan³²⁾. Weder ist eine Beschränkung auf lebenslange Freiheitsstrafen noch auf den Urlaub zwingend. Daß man sogar noch über die Bereiche des Urlaubs, der Vollzugslockerungen und des offenen Vollzugs hinausgehen kann, haben immerhin einige Gerichte angedeutet, als sie über die Zulassung zu Freizeitveranstaltungen zu befinden hatten. Gewiß mag es dogmatisch schwieriger sein, auf die Tat- und Schuldschwere zu rekurrieren, wo dem Gefangenen von Gesetzes wegen ein wenn auch begrenzter Rechtsanspruch zusteht. Da aber alle Vollzugsmaßnahmen – zumeist auch – an den allgemeinen Vollzugsaufgaben zu messen sind, erscheint eine ausdehnende Handhabung – wenn man schon einmal jenen Weg eingeschlagen hat – nicht unmöglich. Daß ein solches Verfahren in letzter Konsequenz zu einer Behandlung der Gefangenen führen würde, die sich nach dem historischen Muster verschiedener Freiheitsstrafarten (Haft, Gefängnis, Zuchthaus usw.) jeweils an der Tatschwere orientieren würde, liegt auf der Hand³³⁾.

Halten wir fest: Auch wenn man die Berücksichtigung der Tat- und Schuldschwere auf die Bereiche des Urlaubs und der Vollzugslockerungen i.w.S. beschränkt, bleibt – bei Einbeziehung zeitiger Freiheitsstrafen – ein erheblicher Anwendungsspielraum, der es rechtfertigen könnte, von *schulddifferenzierender Vollzugsgestaltung* zu sprechen³⁴⁾. Daß man diesen Terminus in Extrapolation der bisherigen Rechtsprechung verwenden kann, zeigt jedenfalls der Umfang, den Urlaub und Vollzugslockerungen inzwischen angenommen

haben. Damit ist aber auch zugleich die Grundlage dafür gegeben, den Lehren nachzugehen, die uns die skizzierte neuere Entwicklung erteilt.

VI

Die erste Fragestellung betrifft die gesetzliche (Aus-)Formulierung der Vollzugsaufgaben. Auch hier tut es zum näheren Verständnis des Problems not, noch einmal in aller Kürze grundsätzliche Ausgangspunkte zu beschreiben. Während der Vorarbeiten zum StVollzG herrschte weitgehend die Vorstellung vor, der Strafvollzugsgesetzgeber müsse die Aufgaben des Vollzugs regeln – schon um jener Entwicklung Einhalt zu gebieten, die sich durch das Pluralismuskonzept der Nr. 57 DVollzO und der Rechtsprechung angebahnt hatte³⁵⁾. Es sollte künftig nicht mehr möglich sein, Vollzugsentscheidungen beliebig begründen, je nach Gutdünken auf den einen oder anderen Strafzweck stützen zu dürfen, ohne an klare Weisungen des Gesetzes gebunden, wenigstens auf die Setzung von Prioritäten festgelegt zu sein. Inhaltlich sollte das Vollzugsziel der Resozialisierung Vorrang haben.

Indessen zeichnete sich schon im Rahmen der *Strafrechtsreform* ab, daß eine gesetzliche Regelung der Strafzwecke nicht in Betracht kam – sei es, daß man von der Auffassung ausging, ein staatlicher Gesetzgeber habe sich der Regelung solcher religiös, weltanschaulich oder philosophisch vorbelasteter Fragen zu enthalten, sei es, daß wegen der Differenzen in jenen Vorfragen eine Einigung nicht möglich erschien. Tatsächlich hat der Gesetzgeber davon abgesehen, die Zwecke der Strafe zu regeln³⁶⁾; so sagen es jedenfalls die *Materialien*³⁷⁾. Stattdessen hat er sich darauf beschränkt, die Zwecke, an denen sich die richterliche Straf bemessung zu orientieren hat, im § 46 I StGB zu formulieren.

Eine parallele Problematik bahnte sich denn auch prompt im Rahmen der *Strafvollzugsreform* an. Auch hier wurde alsbald gegen die *Literaturmeinung* von der Regelungsbedürftigkeit jener Materie ins Feld geführt, der Gesetzgeber könne und müsse sich aus eben jenen Gründen, die einer gesetzlichen Regelung der Strafzwecke entgegenstünden, einer Festlegung der *Vollzugsaufgaben* enthalten³⁸⁾; wenn überhaupt, könne er lediglich das Ziel der Behandlung im Vollzug regeln.

Daß § 2 Satz 1 StVollzG nun doch vom *Vollzugsziel* spricht, verschlägt nach Auffassung der *Verfechter* einer normativen Askese auf diesem Feld nichts. Denn die verbale Einkleidung „*Im* Vollzug der Freiheitsstrafe“ gibt ja der Interpretation Raum, daß das hier im einzelnen umschriebene Ziel nicht das *des* Vollzugs schlechthin, sondern der vom und im Vollzug durchzuführenden Behandlung ist. Nach diesem Verständnis ist also der Gesetzgeber der Linie treu geblieben, die durch die Strafrechtsreform auch für den Vollzug vorgezeichnet schien; denn er hat nicht *die* Aufgaben des Vollzugs geregelt, sondern lediglich bestimmt, welches Ziel mit der Behandlung des Täters angestrebt werden soll.

Freilich könnte man dieser Interpretation dreierlei entgegenhalten: Zum einen bezieht § 2 Satz 2 StVollzG die gleichfalls verpflichtende, wenn auch nachrangige Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit auf „*den* Vollzug der Freiheitsstrafe“. Wenn die innere Logik einer Vorschrift, die mit „Auf-

gaben des Vollzuges“ überschrieben ist, überhaupt stimmen soll, dann können die Bezugspunkte des Satzes 1 und 2 schwerlich auseinanderfallen; die andersartige Formulierung in Satz 1 ließe sich unschwer damit erklären, daß sie eben das vollzugsgestaltende dynamische Moment der „Ersatz“- oder „Nachsozialisation“ zum Ausdruck bringen soll. Im übrigen ist es auch sehr die Frage, wie weit solche philologischen Feinheiten und Interpretationskünste überhaupt tragen.

Zum zweiten verweisen ja gerade die intensiven Auseinandersetzungen um die Anreicherung des § 2 Satz 1 mit zusätzlichen Aufgabenumschreibungen, daß es in der Sache doch um die umstrittenen kriminalpolitischen Ge- und Inhalte einer mehr oder minder allgemeinen Bestimmung der Strafvollzugszwecke ging³⁹⁾. Die Diskussion darüber, welche Aufgaben der Strafvollzug im Rahmen der Strafrechtspflege zu erfüllen hat, wäre gegenstandslos gewesen oder hätte zumindest nicht jene Grundsatzdebatte auslösen dürfen, die dann tatsächlich geführt wurde⁴⁰⁾, wenn es bei den Regelungen des § 2 lediglich darum gegangen wäre, Orientierungsdaten für eine Behandlung im Vollzug – wenn sie denn stattfinden soll – festzulegen. So zeigt im Grunde schon der Verlauf der legislatorischen Diskussion, daß das ursprüngliche Konzept der normativen Askese aufgegeben war.

Schließlich ist nach der verfassungsrechtlichen und -gerichtlichen Ableitung des Vollzugsziels aus dem Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürde⁴¹⁾ nicht recht erkenn- und begründbar, welche anderen als spezialpräventive Aufgaben im Sinne der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (während der Strafverbüßung) dem Vollzug noch zufallen sollen. Ob und inwieweit die wie ein technischer Kunstgriff anmutende, aber gewiß nicht als solche gedachte Unterscheidung zwischen Aufgaben *des* Vollzuges und Aufgaben, die *im* Vollzug zu erfüllen sind, den rechtsunterworfenen und rechtssuchenden Bürger überhaupt überzeugen kann, steht ohnehin auf einem anderen Blatt.

Aber selbst wenn man einmal diese Differenzierung akzeptiert, zeigt jedenfalls die neuere Diskussion, daß man sie entweder aufgegeben hat oder – als rechtlich irrelevant – gleich gar nicht zur Kenntnis nimmt. Denn die Rechtsprechung, die ja die Topoi des Ausgleichs der Tat- oder Schuld schwere und Sühne wieder in die Analyse der Vollzugsaufgaben eingeführt, genauer gesagt: die besonderen Vollzugsaufgaben des § 2 StVollzG um die allgemeinen Strafzwecke erweitert hat, meint ja hier wie dort Funktionen, die der Vollzug *als solcher* wahrzunehmen habe. Dies impliziert ja auch die verbreitete Auffassung, daß der Vollzug keine anderen Zwecke verfolgen dürfe, als sie der Kriminalstrafe im ganzen obliegen würden – womit wir übrigens wieder beim Pluralismuskonzept der Nr. 57 DVollzO angelangt wären, freilich mit dem gewichtigen Unterschied, daß dem Vollzugsziel der Resozialisierung Vorrang gebührt⁴²⁾.

Wird aber solchermaßen die Unterscheidung zwischen Aufgaben, die *im* Vollzug zu erfüllen sind und die *der* Vollzug zu erfüllen hat, eingegeben, dann fragt es sich zwangsläufig, was von der vorhin erwähnten normativen Askese des Gesetzgebers eigentlich übriggeblieben ist. Ja, noch weiter-

gehend drängt sich die Frage auf, ob nicht jeder – mit noch so viel philologischer Akribie – unternommene Versuch, die Strafvollzugszwecke aus der gesetzlichen Regelung auszunehmen, notwendig an einer Rechtspraxis scheitern muß, die eben – in bestimmten Fällen jedenfalls – ohne einen Rekurs auf die allgemeinen Strafzwecke nicht auskommen zu können glaubt. Der – zugleich rechtsstaatliche – Sinn einer jeden solchen Regelung wie der des § 2 StVollzG, die Tätigkeit der Vollzugsbehörden an gesetzlich festgelegte Zielvorgaben zu binden, ginge erkennbar verloren. Die nach der skizzierten Ausgangsthese wegen ihrer weltanschaulichen, religiösen, ethischen Vorprägungen nicht konsensfähigen und deshalb gesetzlich nicht geregelten Strafvollzugszwecke würden dann auf der Ebene der Vollzugspraxis wieder in die Begründung von Entscheidungen Eingang finden dürfen. Der Gesetzeswortlaut selbst bildete damit nur ein vorläufiges und keineswegs abschließendes Orientierungsdatum für das Handeln der Vollzugsbehörden.

VII

Nun ließe sich selbst bei einem solchen Vorgehen die These von der normativen Askese oder – wenn man so will – weltanschaulich-philosophischen Neutralität des Gesetzgebers unter Hinweis darauf noch aufrechterhalten, daß ja nicht das StVollzG selbst die durchaus umstrittenen Strafvollzugszwecke formuliere, sondern vielmehr „nur“ die Rechts- und Gerichtspraxis. Der Gesetzgeber habe es – könnte man sagen –, wie ja auch die Strafzumessungspraxis zeige, keineswegs völlig in der Hand, welche Zwecke sich letztlich im Gesetzesvollzug als maßgebend herauskristallisierten.

Gewiß liegt die Parallele zur Strafzumessung nahe. So kann man zwischen den Zwecken, die allgemein mit der Kriminalstrafe verfolgt werden, und den Zielvorgaben der Strafzumessung selbst unterscheiden. Gleichwohl ist einsichtig, daß zwischen beiden Arten der Zwecksetzungen ein innerer Zusammenhang besteht. Natürlich kann die Strafzumessung sich nicht an anderen Zielen orientieren, als sie für die Kriminalstrafe schlechthin maßgebend sind⁴³⁾.

Nicht anders kann es um das Verhältnis von allgemeinen Strafvollzugszwecken und speziellen Behandlungsaufgaben bestellt sein. Schon daß Behandlung im Vollzug stattfindet, setzt eine vorgängige Entscheidung auf der Ebene der Vollzugsaufgaben voraus, erst recht, welchen Zwecken Behandlung zu dienen hat. Dies bedeutet: Darf zwar die legislatorische Entscheidung für bestimmte Grundsätze der Strafzumessung auch nicht mit der gesetzlichen Regelung von Strafzwecken gleichgesetzt werden, so liegt darin doch eine implizite inhaltliche Festlegung der Kriterien, denen die (Gerichts-)Praxis beim Gesetzesvollzug zu folgen hat. Erst recht, ja noch mehr gilt dies für das Verhältnis von Strafvollzugszwecken und Behandlungsauftrag. Insofern sind die Gesichtspunkte, von denen sich Vollzugsbehörden bei ihrem Handeln leiten lassen, immer schon vorgeprägt durch die allgemeinen Aufgaben, die dem Vollzug gestellt sind. Und daß ihm welche gestellt sind, läßt sich selbst dann nicht bestreiten, wenn man der Auffassung folgt, daß sie gesetzlicher Regelung nicht zugänglich sind⁴⁴⁾.

Damit wird aber zweierlei deutlich: Zum einen sind offenbar handlungsbestimmende und -legitimierende Zielvorgaben für den Strafvollzug erforderlich oder werden für erforderlich erachtet. Zum zweiten werden sich dort, wo sie fehlen, vermißt oder für unvollständig gehalten werden, welche aus der Praxis heraus entwickeln. Die juristisch-dogmatische Frage, mit welchen Methoden und nach welchen Kriterien dies im Falle der Berücksichtigung der gesetzlich nicht geregelten Tat- und Schuldschwere geschehen ist, soll hier nicht weiter verfolgt werden⁴⁵⁾. Wenn keine Gesetzeslücke angenommen wird, dann bleibt nur die von der Rechtsprechung auch gelieferte Erklärung, daß allgemeine Grundsätze – wie etwa die Einheit der Strafrechtspflege – es gebieten (oder zumindest erlauben), die in § 2 – nach jener Prämisse – bewußt nicht abschließend formulierten Vollzugsaufgaben – jedenfalls in bestimmten Entscheidungssituationen – um allgemeine Strafzwecke zu ergänzen.

VIII

Sind aber handlungsbestimmende und -legitimierende Zielvorgaben für den Vollzug notwendig oder hält man sie zumindest für erforderlich, dann ist deren Regelung und Ausgestaltung keine bloß theoretische oder akademische Frage mehr; sie ist vielmehr unmittelbar für die Praxis relevant. Die strenge Dichotomie von Theorie und Praxis, gleichermaßen von Praktikern, die auf die praktische Bedeutungs- und Folgenlosigkeit vieler theoretischer Überlegungen verweisen, aber auch von Theoretikern gestützt, die der Praxis Theorielosigkeit attestieren⁴⁶⁾, wird spätestens dort zum Problem, wo eben handlungsleitende Kriterien für die tägliche Praxis schon deshalb benötigt werden, um Gleichmäßigkeit, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit des Vorgehens zu gewährleisten. Und man wird – einmal mehr – an jene beiden vielzitierten Aussagen erinnert, die sich fast ebenso häufigen theoretischen Zuspruchs wie praktischer Folgenlosigkeit erfreuen: „Theorie ohne Praxis macht blind. Praxis ohne Theorie macht dumm.“

Es versteht sich, nebenbei gesagt, fast von selbst, daß rechtsstaatliche Gesichtspunkte – wie etwa der Gleichbehandlungsgrundsatz – dazu anhalten, in der Auswahl und Anwendung der Entscheidungskriterien nicht willkürlich zu verfahren. Weder für die Vollzugsbehörde, die nun einmal die Entscheidung treffen, begründen und vertreten muß, noch für den Gefangenen als den Betroffenen ist es gleichgültig, ob die Gewährung einer Vollzugslockerung, von Urlaub oder die Einweisung in den offenen Vollzug von der Tat- und Schuldschwere abhängig gemacht werden darf. Für beide Seiten ist wichtig zu wissen, ob eine Maßnahme, die – im Einzelfall – behandlungs- und eingliederungsindiziert ist, nur deshalb versagt werden darf, weil der Verurteilte eine schwerwiegende Straftat begangen, besonders schwere Schuld – etwa i.S. des § 57 a I Nr. 2 StGB – auf sich geladen hat. Nicht minder gilt das für die Kriterien, die für die Abwägung von Vollzugsziel und Schuldausgleich maßgebend sind.

Die ganz konkreten Konsequenzen, die aus dieser Verknüpfung von theoretischer Aufgabenumschreibung und praktischem Vollzugshandeln resultieren, ließen sich an einer Vielzahl von Beispielen demonstrieren. Hier seien nur einige wenige genannt.

Wie schwer muß die Schuld des Gefangenen – wohl gemessen an Standard- oder Durchschnittsfällen (die wiederum näher zu definieren wären) – wiegen, damit der Gesichtspunkt der Tat- und Schuldschwere überhaupt zu Buche schlagen darf? Wie lange dürfen, sollen, müssen einem Gefangenen, bei dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Vollzuglockerung, der offene Vollzug verweigert werden, obgleich Gründe der Behandlung und Eingliederung für die Bewilligung sprechen? Müssen hier nicht ein System von Schweregraden, ein Katalog abgestufter Fristen entwickelt werden, damit die Vollzugsbehörde weiß, von wann ab sie Tat- und Schuldschwere zu berücksichtigen hat, und wie lange die Sperre jeweils zu dauern hat? Wie verhält es sich in solchen Fällen, in denen sich – prognostisch absehbar – die Chancen sozialer Integration aufgrund der wie immer bemessenen Dauer der Versagung sachlich gebotener Vollzuglockerungen verschlechtern? Müssen hier nicht Gegenmaßnahmen zur Wiederherstellung des Vorrangs des Vollzugsziels im Einzelfall führen⁴⁷⁾?

Und wie steht es in Fällen lebenslanger Freiheitsstrafe, in denen eine relevante Literaturmeinung⁴⁸⁾ entsprechend dem BVerfG⁴⁹⁾ restlose Strafvollstreckung wegen besonderer Schuldschwere für möglich erachtet: Soll dann die Gewährung von Vollzuglockerungen ganz ausscheiden – oder nur in Form von Außenbeschäftigung und Ausführung in Betracht kommen, weil diese beiden Möglichkeiten unter Vollzugsgesichtspunkten noch am wenigsten riskant und belastend erscheinen?

Übersetzt man diese Fragen in die juristisch-dogmatische Begrifflichkeit und zieht man aus ihnen kriminalpolitische Konsequenzen, so wird wenigstens zweierlei deutlich:

Zum einen wird den Vollzugsbehörden in den in Betracht kommenden Fällen eine Entscheidungspraxis abverlangt, die sich – in Grenzen – der Strafbemessungspraxis der Gerichte vergleichen läßt. Die Strafzwecke der Resozialisierung und des Schuldausgleichs müssen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Möglicherweise muß eine Art Taxensystem entwickelt werden, um zu einer gleichmäßigen Handhabung zu kommen. Die Vollzugsbehörden müssen eine Art nachträglicher Sanktionsbemessung auf der Grundlage der gerichtlichen Entscheidungsgründe vornehmen.

Zum anderen hat dies – jedenfalls in den kritischen Fällen – einen gesteigerten Begründungszwang zur Folge. Auch wenn den Behörden im Sinne der Rechtsprechung des BGH⁵⁰⁾ insoweit ein gerichtsfreier Beurteilungsspielraum zugestanden werden mag, zwingen die verbleibenden justitiellen Kontrollmöglichkeiten in bezug auf die Ermittlung des Sachverhalts, die Würdigung der für die Schuldschwere relevanten Urteilsgründe sowie die Maßstäbe der Abwägung zu einer überaus sorgfältigen Prüfung. Es mag sein, daß den Vollzugsbehörden in eklatanten Fällen, in denen die Gewährung einer Vollzuglockerung oder eine Beurlaubung vom Vollzugsziel her nur schwer abzulehnen wäre, andererseits aber eine Bewilligung gesellschaftlich kaum erträglich schiefe oder den Vollzug in ein schiefes Licht bringen könnte, die Arbeit erleichtert wird. Ob dies jedoch aufs Ganze der Fall wäre, läßt sich mit Gründen bezweifeln.

IX

Schon diese wenigen Hinweise zeigen, wie problemträchtig – im umfassenden Sinne – Vollzugspraxis ist oder werden kann, wenn sie im Rahmen ganz konkreter Entscheidungen auf Grundfragen der Strafzwecklehre zurückverwiesen wird. Darin mag man einen Hang zum dogmatischen Denken erblicken, der jeglichem Pragmatismus abhold ist, den Ausdruck jenes eigentümlich deutschen Verhältnisses zur Realität, das die Niederungen der Wirklichkeit gerne aus den Höhen theoretischer Postulate und Grundsätze zu beurteilen pflegt. Immerhin scheint der Zweifel erlaubt, daß darin nur eine Konsequenz der den Strafvollzug nunmehr in vieler Hinsicht durchwaltenden Verrechtlichung zu sehen ist. Jedenfalls steht jene Betrachtungsweise im krassen, manchmal geradezu bizarr anmutenden Gegensatz zur Nonchalance, ja Leichtigkeit, mit der anderwärts – z.B. in den Niederlanden⁵¹⁾, aber keineswegs nur dort – Grundprobleme des Strafvollzugs, ja der Kriminalpolitik im ganzen – in deutscher Sicht – heruntergespielt, zu Alltagsfragen umdefiniert werden, für die sich immer wieder ganz einfache, von Prinzipien unbelastete Lösungen finden lassen.

Ob man nun eine solche Mentalität, derartige Tendenzen gutheißt oder kritisiert – dahinter scheint sich indessen mehr zu verbergen, als sich mit und in dem Spektrum Dogmatismus-Pragmatismus fassen läßt. Denn selbst wenn anzunehmen wäre, daß der Gedanke der Einheit der Strafrechtspflege, der Systemkonkordanz (von allgemeinen Strafzwecken und besonderen Vollzugsaufgaben) der tragende Grund dafür ist, daß sich jedenfalls gewichtigere Vollzugsentscheidungen zugleich am Gesichtspunkt der Tat- und Schuldschwere orientieren sollen, so erklärt dies noch keineswegs alles. Vielmehr ist es schwerlich ein Zufall, daß die ganze Diskussion am Urlaub, z.T. auch am offenen Vollzug und an den Vollzuglockerungen aufgebrochen ist. Ein weiterführender straftheoretischer Aspekt läßt sich der Begründung der Rechtsprechung selbst entnehmen. Eine zusätzliche kriminalpolitische Überlegung – empirisch bisher freilich nicht belegt – drängt sich auf.

Das OLG Karlsruhe⁵²⁾ – und ihm insoweit folgend auch das BVerfG⁵³⁾ – verweist darauf, daß der Urlaub aus der Straftat faktisch einer zeitlich befristeten Aufhebung des Freiheitsentzuges gleichkomme und damit die Zwecke tangiere, die mit der Verhängung der Freiheitsstrafe im ganzen verfolgt würden. Lassen wir einmal die Bedenken beiseite, die gegen *normative* Konsequenzen aus der *faktischen* Gleichsetzung von Urlaub und Freiheit zu erheben sind⁵⁴⁾, so bleibt jedenfalls der Umstand unbestreitbar, daß hier das im Freiheitsentzug liegende Strafübel dem Verurteilten für wenn auch nur kurze Zeit *nicht* zugefügt wird.

Dies könnte aber nicht nur für den Verurteilten selbst als vielmehr auch für die Allgemeinheit insofern relevant werden, als von der Tatsache des Freiheitsentzuges zumindest generalpräventive Fernwirkungen ausgehen⁵⁵⁾ – sei es, daß der Vollzug i.S. der Abschreckungsprävention Warncharakter hat, sei es, daß er i.S. der Integrationsprävention die Rechtsüberzeugung stärkt. Nicht daß mit der *inhaltlichen Ausgestaltung* des Vollzugs solche Wirkungen intendiert wären, ist danach das Entscheidende, sondern daß sie nach den Vorstellungen der Öffentlichkeit gleichsam notwendig

mit dem Freiheitsentzug verbunden sind. Das ist ja auch mit ein Grund dafür, weshalb man seit einiger Zeit darüber diskutiert, ob und inwieweit es vertretbar erscheint, die Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 Abs. 2 StGB sowie die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 2 StGB zu erweitern⁵⁶⁾. Spielen solche Gesichtspunkte bei der Festlegung der Dauer des Freiheitsentzuges eine Rolle, dann liegt es nahe, die Beurlaubung aus dem Strafvollzug gleichfalls mit der Frage zu verknüpfen, ob und inwieweit sie jeweils mit den allgemeinen Strafzwecken vereinbar ist oder nicht. Dann kann logischerweise – wenn auch in abgeschwächtem Maße – im Einzelfall die Schwere der Straftat unter generalpräventiven Gesichtspunkten einer Beurlaubung entgegenstehen.

Auch das scheint eine bloß dogmatische Erwägung. Aber es fragt sich, ob sie nicht einen empirischen Hintergrund hat. Er könnte darin liegen, daß in bestimmten Fällen eine Beurlaubung im Sinne der Integrationsprävention als gesellschaftlich unerträglich empfunden wird. Dies wurde ja auch schon wiederholt angedeutet. Damit werden wir gleichsam auf die „Grenzwertfunktion“ verwiesen, die der Begriff „Verteidigung der Rechtsordnung“ in verschiedenen sanktionsrechtlichen Zusammenhängen des StGB erfüllen soll⁵⁷⁾. Allemal geht es dabei um die Frage, ob der an sich jeweils vorgesehenen milderen Bestrafung nicht ausnahmsweise die Verteidigung der Rechtsordnung, d.h. das Vertrauen der Bevölkerung in die Bestands- und Durchsetzungskraft des Rechts und der Rechtsordnung entgegensteht. Negativ gewendet bedeutet dies, daß die Gerichte zur schärferen Sanktion greifen müssen, wenn sonst die Rechtstreue der Allgemeinheit gefährdet oder erschüttert würde.

So ist die Entscheidung, ob ausnahmsweise eine kurze Freiheitsstrafe anstelle der regelmäßig vorzuziehenden Geldstrafe zu verhängen ist, rechtlich auch davon abhängig, ob die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung der Freiheitsstrafe unerlässlich macht (§ 47 StGB). Ebenso kann die Verteidigung der Rechtsordnung nach § 56 III StGB der Aussetzung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Bewährung entgegenstehen, obgleich dem Täter eine günstige Kriminalprognose zu stellen ist. Und schließlich ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 I Nr. 3 StGB ausgeschlossen, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Bestrafung des Täters gebietet. In allen diesen Fällen kann also die Verteidigung der Rechtsordnung die individualpräventiv an sich erwünschte leichtere Ahndung oder Reaktion auf die Tat hindern.

Nicht anders sieht es im Grundsatz jedenfalls in den Fällen aus, in denen die behandlungs- und eingliederungsindizierte und daher individualpräventiv an sich wünschenswerte Vollzugsmaßnahme wegen der Schwere der Tat und der Schuld nicht bewilligt wird. Auch hier stehen Gesichtspunkte gesellschaftlicher Unerträglichkeit und Unzumutbarkeit Pate, die das Verhältnis der Bevölkerung zum Strafrecht und Strafvollzug als Mittel des Rechtsgüterschutzes und der Rechtsbewahrung betreffen. Im Kontext dieses Gedankenganges spielt es offenbar eine Rolle für das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit und deren Vorstellungen von der Geltungskraft der Strafrechtsordnung, ob ein Täter, der eine erhebliche oder schwerwiegende Straftat begangen hat, schon zu einem bestimmten Zeitpunkt beurlaubt wird oder

sonst in den Genuß einer Vollzugslockerung kommt. Im Idealfall mögen hinter solchen Einstellungen Erwägungen einer auf Gleichbehandlung basierenden „Vergeltungsgerechtigkeit“ stehen, im negativen Fall mögen sich dahinter Rache Tendenzen verbergen.

Natürlich sind dafür, wann eben jene „Unerträglichkeitsschwelle“ erreicht ist, nicht etwa demoskopisch abfragbare oder abgefragte Meinungen maßgebend, sondern gerichtlich entwickelte Topoi, die nicht zuletzt zu einer Objektivierung des Entscheidungsprozesses beitragen sollen. Gleichwohl versteht es sich nicht von selbst und bildet eine – subjektiver Beurteilung zugängliche – Wertungsfrage, ob im Einzelfall eine Ablehnung des Antrags auf Beurlaubung oder eine Vollzugslockerung mit der Tat- und Schuldschwere zu rechtfertigen ist.

Es sind also letztlich – idealiter gesprochen – vermutete gesellschaftliche Erwartungen und Vorstellungen in bezug auf gerechte Strafe, „richtigen“ Strafvollzug, die den Gedanken des Schuldausgleichs qua negativer Vollzugsentscheidung tragen⁵⁸⁾. Wenn man so will, gerinnen empirische Annahmen – vermittelt freilich durch bestimmte Strafkonzeppte – zu normativen Kategorien, die handlungsbestimmende und -legitimierende Bedeutung erlangen. Sie gewinnen im Kontext der skizzierten Überlegungen um so mehr an Bedeutung, als ihnen ganz anschauliche und handfeste Umstände zugrundeliegen.

So erscheint durchaus vorstellbar, daß die Bevölkerung im Heimatort eines Straftäters, der ein schwerwiegendes Delikt begangen hat und dorthin beurlaubt wird, sich über jene Maßnahme empört. Auch mag vielen der Freigang eines wegen mehrfachen Mordes Verurteilten – jedenfalls vor Ablauf einer längeren Strafzeit – unerträglich erscheinen. Alle diese recht konkreten und fast schon sinnlich faßbaren Zusammenhänge mögen letztlich – wenngleich nicht immer reflektiert – dazu beitragen, nach dogmatischen Begründungsmustern Ausschau zu halten, die im Einzelfall die Versagung einer individualpräventiv, unter Gesichtspunkten sozialer Integration an sich erwünschten Vollzugsmaßnahme rechtfertigen sollen.

X

Man muß sich nur darüber im klaren sein, welchen Weg man damit rechtlich und in der Sache beschreitet. Unabweisbar ist, wie dargelegt, eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich ein solches Konzept mit den positivrechtlichen Regelungen – namentlich des § 2 StVollzG – verträgt. Notwendig erscheint aber auch eine Diskussion darüber, ob die Strafzumessungspraxis – gleichsam unter anderem Vorzeichen – in den Strafvollzug und dessen Entscheidungen hinein verlängert werden soll. Zu bedenken bleibt, was die postulierte normative Askese des Gesetzgebers – sollte sie denn aus § 2 herausgelesen werden können – oder sein Bemühen um eine konsensfähige Kompromißformel eigentlich wert sind, wenn auf der Praxisebene die Vorstellungen von dem, was Strafvollzug auch sein und bezwecken soll, den Wortlaut des Gesetzestextes konterkarieren dürfen. Inhaltliche Entscheidungen von solcher Tragweite würde man eher vom Gesetzgeber erwarten wollen – wohl aber, wie sich unschwer prognostizieren ließe, jedenfalls derzeit kaum erwarten dürfen. In der Sache wäre zu fragen, ob dem Gesetzgeber die Schaffung einer Vorschrift, welche die Aufgaben des Vollzugs i.S. der Rechtsprechung umschreiben würde, überhaupt anzuraten wäre⁵⁹⁾.

Ist die Annahme richtig, daß bestimmte gesellschaftliche Erwartungen – ob realiter vorhanden oder bloß vermutet – die eigentliche Grundlage für eine derartige Praxis bilden, dann wäre es unter den Gesichtspunkten der Fairneß und intellektuellen Redlichkeit auch richtig, das Kind beim wahren Namen zu nennen. Wenn Vergeltung – in welchem Zusammenhang auch immer – geübt werden soll, sollte das nicht mit Hilfe dogmatischer Konstruktionen verschleiert werden. Die Metamorphosen, die ein bis zur Unkenntlichkeit entstellter Begriff der Sühne erlebt hat, sprechen für sich.

Würde freilich die Berücksichtigung der Tat- und Schuldschwere auf Fälle der Beurlaubung sog. Lebenslänglicher und zugleich auf Fälle besonders großer Schuld beschränkt, hielte sich das Problem in vergleichsweise engen Grenzen. Dann käme ihm nicht jenes grundsätzliche Gewicht zu, wie es hier im einzelnen dargelegt wurde. Vor allem wären die rechtspraktischen Konsequenzen einigermaßen überschaubar und kontrollierbar. Denn Tat- und Schuldschwere könnte dann auch nicht als ein den ganzen Strafvollzug durchdringendes Prinzip differenzierender Behandlung fungieren. Es hätte als Entscheidungskriterium lediglich „Grenzwertfunktionen“ dort wahrzunehmen, wo dem Gedanken sozialer Unerträglichkeit einer an sich spezialpräventiv zu rechtfertigenden Vollzugsentscheidung nach verbreiteter Auffassung nicht anders als durch Rekurs auf den Topos der Schuldschwere Rechnung getragen werden kann.

In diese Richtung weist etwa die Aussage des OLG Celle, daß „der Ermessensgesichtspunkt der besonders großen Schuld“ „nur ausnahmsweise bei schwersten Straftaten in Betracht kommen“ könne⁶⁰. Damit würde die Berücksichtigung der Schuldschwere im wesentlichen auf jene Fallgruppen zurückgeschnitten, in denen sie auch – wie gerade § 57 a I Nr. 2 StGB zeigt – strafrechtlich überhaupt eine Rolle spielen darf.

Anmerkungen

1 Vgl. z.B. *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, S. 89; *Feest*, AK Strafvollzug, 1982, § 2 Rdnr. 16; *Böhm*, in: *Schwind/Böhm*, 1983, § 2 Rdnr. 16; *Callies/Müller-Dietz*, StVollzG, 3. Aufl. 1983, § 2 Rdnrn. 1, 5.

2 ZfStrVo 1983, 120, 122.

3 Nachw. bei *Müller-Dietz*, Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems, 1979, S. 107 ff. (127 f.).

4 *Bermann*, Über das Ziel des Strafvollzugs, in: Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 891 ff. (892 f.).

5 *Müller-Dietz*, Strafvollzugsrecht, 2. Aufl. 1978, S. 81.

6 *Callies/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 2, Rdnrn. 1, 5.

7 *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 1), S. 90.

8 Vgl. *Callies/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 16.

9 So aber *Kaiser/Kerner/Schöch* (Fn. 1), S. 90 f., 108 f.; *Böhm* (Fn. 1), § 4 Rdnr. 20.

10 *Böhm* (Fn. 1) § 2 Rdnr. 19.

11 LG Hamburg ZfStrVo SH 1978, 17.

12 OLG Hamburg ZfStrVo SH 1979, 22.

13 OLG Hamm ZfStrVo 1984, 248, 250.

14 OLG Celle ZfStrVo 1984, 251. Vgl. auch *Feest* (Fn. 1), § 2 Rdnr. 16.

15 *Callies/Müller-Dietz* (Fn. 1), § 2 Rdnr. 1, gehen davon aus, daß die Sicherungsaufgabe bei der Verfolgung des Vollzugsziels zu beachten sei.

16 Z.B. LG Hamburg ZfStrVo SH 1977, 33 (34); OLG München ZfStrVo SH 1979, 67 (69).

17 Vgl. etwa OLG Karlsruhe JR 1978, 213 = ZfStrVo SH 1978, 9 ff. (13); NSiZ 1981, 157; ZfStrVo 1984, 373 ff. (375); OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122; OLG Hamm NSiZ 1981, 495; OLG Stuttgart NSiZ 1984, 429 f., 525 f. m. Anm. *Müller-Dietz*.

18 BVerfGE 64, 261 = NSiZ 1983, 476 ff. = JZ 1983, 889 ff. = StrVert 1984, 160 ff. = ZfStrVo 1984, 52 ff.

19 Nachw. b. *Müller-Dietz*, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, JR 1984, 353 ff. (354 Anm. 9, 10); *ders.*, Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke, GA 1985, 147 ff. (161 Anm. 59).

20 Anklang hat die Rechtsprechung bisher nur bei *Grunau*, Über den Regelurlaub des Strafgefangenen – § 13 des Strafvollzugsgesetzes –, DRiZ

1978, 111 ff. (112), *Treptow*, Gerichtliche Kontrolle von Ermessensentscheidungen und unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafvollzugsrecht, NJW 1978, 2227 ff. (2230), und *Böhm*, Strafvollzug, 1979, S. 29 f.; *ders.*, in: *Schwind/Böhm* (Fn. 1), § 13 Rdnr. 36, gefunden.

21 Das BVerfG (Fn. 18) hat die Berücksichtigung der Schuldschwere für verfassungskonform befunden, nicht dagegen ausgeführt, daß die Verfassung die Beachtung jenes Strafzwecks bei Vollzugsentscheidungen gebiete; damit bleibt auf der Ebene des Bundesrechts – auch für die Gerichte – Raum für unterschiedliche Auffassungen.

22 OLG Karlsruhe (Fn. 17).

23 Z.B. OLG Nürnberg NSiZ 1984, 92 f.; OLG Stuttgart NSiZ 1984, 429, 525.

24 Vgl. z.B. *Müller-Dietz*, Strafbegriff und Strafrechtspflege, 1968, S. 26 f.; *Jescheck*, Strafrecht Allgem. Teil, 3. Aufl. 1978, S. 52.

25 Dazu etwa *Naucke* u.a.: „Verteidigung der Rechtsordnung“ (§§ 14, 23 StGB). Kritik an der Entstehung und Handhabung eines strafrechtlichen Begriffs, 1971; *Zipf*, „Die Verteidigung der Rechtsordnung“, in: Festschrift für H.-J. Bruns, 1978, S. 205 ff.; *Maiwald*, Die Verteidigung der Rechtsordnung – Analyse eines Begriffs, GA 1983, 49 ff.; *Müller-Dietz*, „Verteidigung der Rechtsordnung“, in: *Hassemer* (Hrsg.) Sozialwissenschaften im Strafrecht, 1984, S. 36 ff. (43 ff.).

26 Vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 373 ff. (375); OLG Stuttgart NSiZ 1984, 429, 525.

27 So auch die Rspr. Vgl. Fn. 17.

28 Vgl. *Müller-Dietz*, JR 1984, 354 f. (Fn. 19).

29 *Müller-Dietz*, JR 1984, 358 f.; *ders.*, GA 1985, 163 (beide Fn. 19); *ders.*, NSiZ 1984, 526 f.

30 OLG Frankfurt NSiZ 1983, 140, m. abl. Anm. von *Kaiser*, a.a.O., 142 f. (143), und *Feest*, a.a.O., 143 f. (144).

31 Vgl. *Müller-Dietz*, JR 1984, 359; *ders.*, GA 1985, 162 (beide Fn. 19).

32 *Funck*, Schuld und Sühne im Strafvollzug, ZRP 1985, 137 ff.

33 Vgl. *Müller-Dietz*, GA 1985, 163 (Fn. 19).

34 So *Müller-Dietz*, JR 1984, 358; *ders.*, GA 1985, 162 f. (beide Fn. 19).

35 Dazu z.B. *Schüler-Springorum*, Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, 1969, S. 59 ff.; *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, 1970, S. 74 ff.

36 Vgl. *G. Hirsch*, LK, 10. Aufl. 1979, Rdnr. 12 vor § 46; *Dreher/Tröndle*, StGB, 42. Aufl. 1985, § 46 Rdnr. 3.

37 BT-Prot. V/1270 f., BT-Dr. V/4094, 4.

38 BT-Dr. 7/918, 44.

39 Vgl. BT-Dr. 7/3998, 5 f.

40 Vgl. Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. Wahlp., S. 1731 ff.

41 BVerfGE 35, 202 (235).

42 Dies ist wohl allgemeine Auffassung.

43 Vgl. *G. Hirsch* (Fn. 36), Rdnr. 12 vor § 46; *Schönke/Schröder/Stree*, StGB, 21. Aufl. 1982, § 46 Rdnr. 3; *Dreher/Tröndle* (Fn. 36), § 46 Rdnr. 3.

44 Vgl. Fn. 38 und 39.

45 Dazu z.B. *Müller-Dietz*, JR 1984, 355 f.; *ders.*, GA 1985, 160 f. (beide Fn. 19).

46 Zum Verhältnis von Theorie und Praxis des Strafvollzugs etwa *Müller-Dietz*, Strafvollzug und Strafvollzugsdienst heute, MSchrKrim. 1967, 281 ff. (281 f.); Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, hrsg. von *Kury*, 1981 (T. I-III); *G. Steinhilper*, Öffnet sich die Praxis der Strafvollzugsforschung? In: *Petersohn/Weckert/Glöckner* (Hrsg.), Problematik des Strafvollzugs und Jugendkriminalität, 1984, S. 57 ff.

47 Dazu *Müller-Dietz*, GA 1985, 163 (Fn. 19).

48 *Dreher/Tröndle* (Fn. 36), § 67 a. Dagegen *Müller-Dietz*, JR 1984, 354 (Anm. 29).

49 So kann man jedenfalls BVerfGE 64, 272 verstehen.

50 Vgl. BGHSt 30, 320.

51 Vgl. *Hulsman*, Zu Tendenzen der holländischen Strafrechtsreform; *Fiselier*, Strafrecht und Kriminalität in den Niederlanden. Kriminalsoziolog. Bibliografie 9 (1982), H. 35, S. 57 ff., 83 ff.; *Kaiser*, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983, S. 104 ff.

52 OLG Karlsruhe ZfStrVo SH 1978, 13.

53 BVerfGE 64, 276.

54 Vgl. Sondervotum *Mahrenholz* (BVerfGE 64, 291); *Müller-Dietz*, JR 1984, 358 f. (Fn. 19).

55 Vgl. *Schüler-Springorum* (Fn. 35), S. 129, 145 ff.

56 Vgl. *Feltes*, Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminalpolitischer Sicht, 1982.

57 Vgl. Fn. 25.

58 Vgl. *Müller-Dietz*, GA 1985, 163 ff. (Fn. 19).

59 Krit. *Müller-Dietz*, GA 1985, 164 f. (Fn. 19).

60 OLG Celle ZfStrVo 1984, 252.

Erfahrungen mit dem offenen Strafvollzug in Bremen

Karl Thomas

1. Es fehlen immer noch gesicherte Erkenntnisse über die Legalbewährung der aus dem offenen Strafvollzug entlassenen Gefangenen. In Bremen hat sich eine Projektgruppe der Hochschule für Öffentliche Verwaltung der insoweit offenen Fragen angenommen. Die Untersuchung ist im Jahre 1983 begonnen worden. Sie wird nicht vor 1986 abgeschlossen sein. Bisher liegen Ergebnisse einer Grundlagenuntersuchung vor, die sich unter anderem mit der Frage befaßt hat, ob und gegebenenfalls inwieweit sich die im offenen Strafvollzug aufgenommenen Gefangenen in Bezug auf ihre kriminellen Karrieren und ihre sozio-biographischen Strukturmerkmale von denen der Gefangenen des geschlossenen Vollzuges unterscheiden. Es war wichtig, dieser Frage nachzugehen, weil im Hinblick auf die These einer günstigeren Legalbewährung der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen gewöhnlich von der Annahme ausgegangen wird, es handele sich bei ihnen um eine „positive Auslese“ und ihre bessere Legalbewährung sei damit gewissermaßen vorprogrammiert.

Es ist aber noch ein weiterer Schritt getan worden. Wenn sich nach dem Prinzip der Auslese im offenen Vollzug diejenigen versammeln, die hinsichtlich ihrer kriminellen Karrieren weniger belastet und in Bezug auf die für die Resozialisierung wesentlichen Voraussetzungen besser strukturiert sind, dann müßten sie sich schon während des Durchlaufens des gelockerten Vollzuges „bewähren“, d.h. sich so verhalten, daß es verantwortet werden kann, ihnen die mit dem offenen Vollzug notwendig verbundenen Lockerungen zu gewähren. Es hat sich aber gezeigt, daß ein nicht unerheblicher Teil der in den offenen Vollzug übernommenen Gefangenen versagt hat und deshalb in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden mußte. Dieser Teil ist den erhöhten moralischen Anforderungen, die mit der Gewährung von Lockerungen verbunden sind, offensichtlich nicht ge-

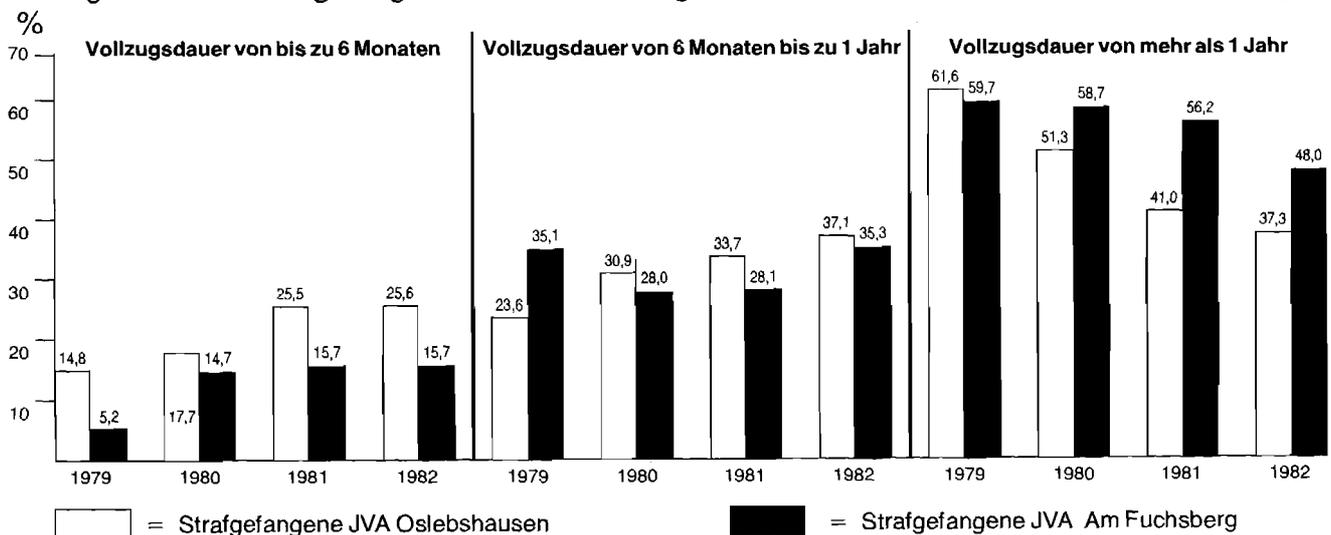
wachsen. Es interessierte, aus welchen Gründen und in welcher Weise solche Gefangene versagt haben, denn entsprechende Erkenntnisse könnten für die Praxis eine wesentliche Hilfe bei der Auswahl der in den offenen Vollzug zu übernehmenden Gefangenen sein.

Der Projektgruppe stand für die erste Phase der Untersuchung (Grundlagenuntersuchung) folgendes Material zur Verfügung: es wurden 498 Karteikarten solcher Strafgefangener durchgesehen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. März 1983 in den offenen Vollzug der JVA Am Fuchsberg in Bremen aufgenommen worden waren und von dort zur Entlassung gekommen sind. Zum Vergleich wurden 502 Karteikarten solcher Gefangener ausgewertet, die innerhalb desselben Zeitraumes in der geschlossenen JVA Bremen-Oslebshausen eingewiesen hatten und von dort entlassen worden sind. Schließlich wurden 148 Karteikarten von aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegten Gefangenen ausgewertet. Die Auswertung dieser 1148 Karteikarten ermöglichte es, die Merkmalsausprägungen der drei Populationen aufzuzeigen und voneinander abzugrenzen.

Darüberhinaus wurden 212 Rückverlegungsberichte des Anstaltsleiters der JVA Am Fuchsberg analysiert; auf diese Weise wurde unter anderem festgestellt, welche Versagensarten in Bremen am häufigsten auftraten, zu welchen Zeitpunkten des Vollzuges dies geschehen ist und ob Zusammenhänge zwischen bestimmten sozio-biographischen Variablen oder bestimmten Vollzugsmaßnahmen (Lockerungen, Arbeitseinsatz usw.) und bestimmten Versagensformen nachzuweisen waren.

Die Arbeiten wurden nach den üblichen Methoden derartiger Untersuchungen vorgenommen. Es wurden also alle hier interessierenden Daten unter Wahrung der Anonymität der Gefangenen auf Erhebungsbogen übertragen und es wurden alsdann die für die Untersuchung wichtigen Variablen und ihre Beziehungen zueinander maschinell mit Hilfe des Bremischen Rechenzentrums unter Einsatz des Datenanalyse-Systems SPSS (statistical package for social sciences)

Vollzugsdauer für Strafgefangene der Justizvollzugsanstalten Oslebshausen und Am Fuchsberg



durchgerechnet. Soweit dies wichtig erschien, wurden die gefundenen Ergebnisse auf ihre Signifikanz mittels der bei kriminologischen Erhebungen dieser Art inzwischen üblich gewordenen Chi²-Tests überprüft.

2. Nach dem Ergebnis der Untersuchung haben sich im Vollzug drei Gefangenenspopulationen mit unterschiedlichen Ausprägungsmerkmalen deutlich voneinander abgehoben:

- ① die aus dem offenen Vollzug entlassenen Strafgefangenen,
- ② die aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Strafgefangenen,
- ③ die sogenannten „Rückverlegten“, d.h. die Gefangenen, die aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden mußten.

Gemessen an ihren strukturellen Ausprägungsmerkmalen ist die Population der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen wie folgt gekennzeichnet:

2.1. Im Vergleich zum geschlossenen Vollzug befindet sich im offenen Vollzug ein prozentual höherer Anteil von Langzeitverbüßern, d.h. von Gefangenen, die Gesamtstrafzeiten von über einem Jahr zu verbüßen hatten. Das macht das vorstehende Säulendiagramm deutlich.

Daran ist zu erkennen, daß in Bremen der offene Vollzug als Übergangsvollzug zur Entlassungsvorbereitung für Gefangene mit verfestigter Kriminalität genutzt wurde.

2.2. Gefangene des offenen Vollzuges verfügen – im Gegensatz zu den Gefangenen der beiden anderen Populationen – am häufigsten über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Von allen drei Populationen stellten sie:

- den geringsten Anteil an ungelerten Arbeitern,
- den geringsten Anteil an Arbeitslosen,
- den höchsten Anteil an Facharbeitern, Handwerkern und Angestellten.

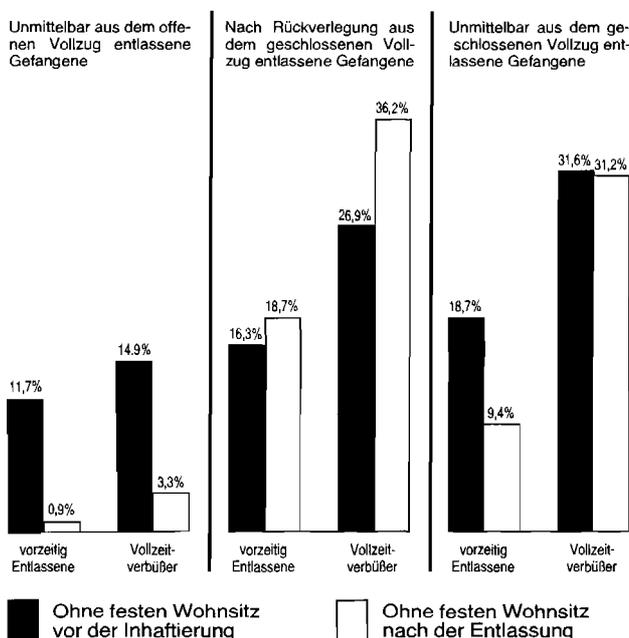
Zwar führt der Vergleich zwischen dem erlernten und dem vor der Inhaftierung tatsächlich ausgeübten Beruf auch bei den Gefangenen des offenen Vollzuges zu der Feststellung eines sozialen Abstieges in dem Sinne, daß viele Gefangene vor Vollzugsbeginn nicht mehr in dem Beruf hatten arbeiten können, den sie erlernt hatten. Der in diesem Sinne definierte soziale Abstieg war aber bei den aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen nicht so deutlich ausgeprägt wie bei den Gefangenen der beiden anderen Populationen.

2.3. Das Fehlen fester Wohnung ist ein bewährter Maßstab für die Feststellung der sozialen Entwurzelung, wie umgekehrt das Vorhandensein einer Wohnung zu den wesentlichen Voraussetzungen sozialer Etablierung gehört. Denn der zunehmende soziale Abstieg und die damit meistens verbundene kriminelle Gefährdung drücken sich schon in der Freiheit durch die Isolierung aus, die sich häufig am Fehlen fester Wohnung manifestiert. Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu: Gefangene, die vor Beginn des Strafvollzuges obdachlos waren, haben naturgemäß weniger mittelmenschliche Kontakte als solche, die eine

feste Wohnung hatten. Das Aufrechterhalten persönlicher Kontakte im Vollzug ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die Resozialisierung.

Nach Beendigung des Vollzuges ist das Vorhandensein fester Wohnung unerläßliche Voraussetzung für eine Einbindung in die Umwelt, so daß sich die Frage der vorzeitigen Entlassung häufig danach beantwortet, ob eine feste Wohnung vorhanden ist oder nicht. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Zahlen von Interesse:

Der Anteil, der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen die bei Vollzugsbeginn keine feste Wohnung hatten, war um fast 50% geringer als der entsprechende Anteil bei den beiden anderen Populationen. Das macht das nachfolgende Schaubild deutlich.

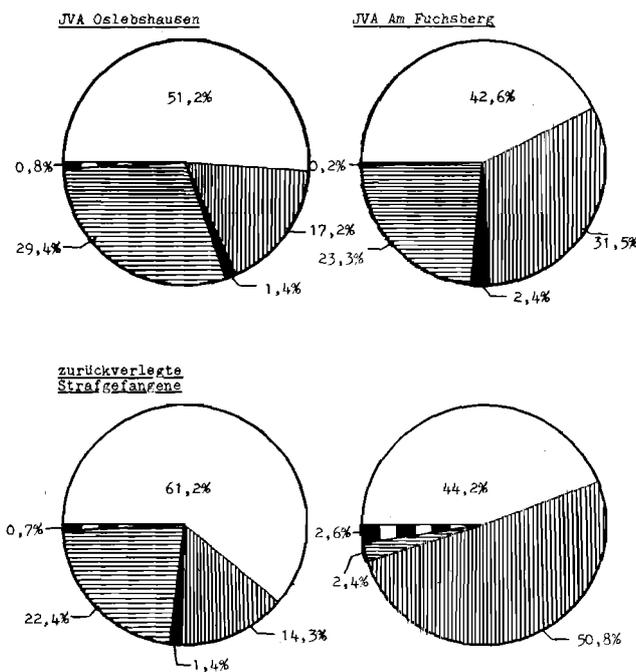
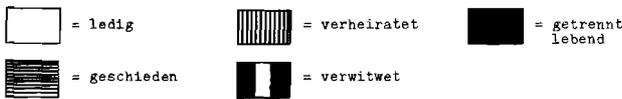


Keine feste Wohnung am Entlassungstag hatten von den aus dem offenen Vollzug Entlassenen rd. 1,5% aller Gefangenen, von den beiden übrigen Populationen dagegen zwischen 20 und 30%.

Das Schaubild zeigt hinsichtlich der aus offenem Vollzug vorzeitig Entlassenen, daß das vor Vollzugsbeginn bestehende Defizit in Bezug auf das Vorhandensein fester Wohnung während der Vollzugsdauer deutlich abgebaut werden konnte (von 11,7% auf 0,9%). Auch bei den aus geschlossenem Vollzug entlassenen Gefangenen gelang – jedenfalls bei den vorzeitig Entlassenen – ein solcher Abbau (von 18,7% auf 9,4%). Anders war es bei den „Rückverlegten“. Hier hatten bei Ende der Straftat weniger eine feste Wohnung als vor Vollzugsbeginn. Danach ist anzunehmen, daß das disziplinäre Versagen im Vollzug, das in der Rückverlegung ihren Ausdruck findet, unmittelbar mit der Desolation der persönlichen Verhältnisse zusammenhängt, die wiederum durch den Verlust der Wohnung gekennzeichnet ist. Darauf wird noch zurückzukommen sein, und zwar im Zusammenhang mit der Darstellung des Zerbrechens von Ehen und des Scheiterns sonstiger fester Bindungen während der Haft.

2.4. Unter den Gefangenen des offenen Vollzuges befand sich der absolut höchste Anteil an Verheirateten und der geringste Anteil an Ledigen und Geschiedenen. Das zeigt die nachfolgende Übersicht:

Status	Vergleichs- population (erwachsene männl. Personen am 31. 12. 1981)	aus offenem Vollzug Entlassene	Rückver- legte	aus geschlos- senem Vollzug Entlassene
verheiratet	50,8%	31,5%	14,3%	17,2%
ledig	44,2%	42,6%	61,2%	51,2%
geschieden	2,4%	23,3%	22,4%	29,4%
verwitwet	2,6%	0,2%	0,7%	0,8%
getrennt lebend	nicht erhoben	2,4%	1,4%	1,4%



Die Übersicht und das Kreisdiagramm zeigen aber auch, daß bei allen drei Gefangenenpopulationen der Anteil der Verheirateten deutlich geringer war als bei der Vergleichspopulation. Das bestätigt die Erfahrung, wonach die Ehe eine stabilisierende Wirkung bzw. eine kriminalitätshemmende Funktion ausübt.

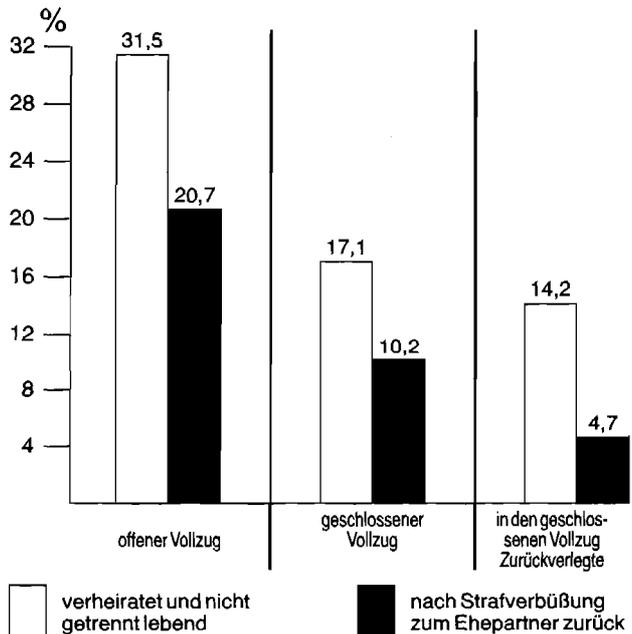
Auffällig ist, daß aus dem offenen Vollzug etwa doppelt soviel Verheiratete entlassen worden sind wie bei den beiden übrigen Populationen. Der Anteil der Ledigen übersteigt besonders bei den Rückverlegten (61,2%) den erwartungsgemäßen Anteil der Vergleichspopulation (44,2%) erheblich. Einzelgänger mögen nicht in dem Maße die Kraft und Fähigkeit zur Anpassung haben wie Verheiratete. Sie fallen deshalb auch beim disziplinären Versagen im Vollzug besonders auf. Die Zahlen deuten darauf hin, daß die in einem festen Familienverband eingefügten Personen eher fähig und

bereit sind, sich den Anforderungen in einer straffdisziplinierten Gemeinschaft anzupassen und von daher im geringeren Maße zu disziplinären Schwierigkeiten im Vollzug neigen. Je geringer (z.B. bei Ledigen) die persönlichen Kontakte mit der Außenwelt sind, um so mehr geht der Kontakt mit der sozialen Wirklichkeit verloren,²⁾ so daß langfristig einsitzende Ledige möglicherweise eher für disziplinäres Versagen im offenen Vollzug anfällig sind.

Ins Auge springt der – im Vergleich zur Gesamtbevölkerung – deutlich stärkere Anteil der Geschiedenen. Er beträgt bei allen Gefangenenpopulationen mehr als das zehnfache der Vergleichspopulation und ist bei den aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen am höchsten (29,4%). Geschiedene sind aber nach kriminologischer Erfahrung seit eh und je stärker kriminell gefährdet, so daß ihr verstärktes Auftreten im Vollzug nicht besonders überrascht.³⁾

Von den Gefangenen des offenen Vollzuges kehrten im Zeitpunkt der Entlassung wesentlich mehr zum Ehepartner oder zu sonstigen Bezugspersonen zurück, als dies bei den anderen Populationen festgestellt werden konnte. Wie das nachfolgende Säulendiagramm zeigt,

Verheiratete und nicht getrennt lebende Gefangene Anteil derer, die nach der Entlassung zum Ehepartner zurückgehen



waren unter den aus dem offenen Vollzug Entlassenen 31,5% der Gefangenen verheiratet. Es kehrten aber nur 20,7% zum Ehegatten zurück (rund 2/3). Bei den Rückverlegten waren 14,2% verheiratet, während nur 4,7% (rund 1/3) zum Ehepartner zurückkehren wollten. Bei den aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen beträgt der Prozentsatz der Verheirateten 17,1%. Zum Ehegatten wollten aber nur 10,2% zurückkehren (also etwas mehr als die Hälfte). Offenbar steht das in der Rückverlegung zum Ausdruck kommende disziplinäre Versagen mit dem Zerbrechen ehelicher Bindungen in einem inneren Zusammenhang. Das wird durch die Einzelbeobachtung bestätigt. Häufig kommt es nämlich deshalb zum Entweichen aus der Anstalt, weil die Gefangenen unter allen Umständen den Versuch unternehmen

wollen, den abspringenden Ehepartner zu halten. Danach erscheinen Gefangene, die in einer Scheidungssituation oder Ehekrise stecken, im Hinblick auf eine Entweichung besonders gefährdet.

2.5. Die unmittelbar aus offenem Vollzug entlassenen Gefangenen sind etwa zu einem Drittel als Diebstahl Täter in Erscheinung getreten, während der entsprechende Anteil bei den zurückverlegten Gefangenen nicht ganz $\frac{2}{3}$ und bei den unmittelbar aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen rund die Hälfte ausmacht. Wenn berücksichtigt wird, daß Diebe nach kriminologischer Erkenntnis im allgemeinen eine besonders starke rechtsfeindliche Gesinnung aufweisen, dann ist es plausibel, daß sie in der ungünstigsten Population deutlich die Oberhand hatten. Die bei den Rückverlegten festgestellten Werte korrespondieren auffällig mit denen der Kriminalstatistiken, denn in der Bundesrepublik Deutschland entfielen 1983 auf den einfachen und schweren Diebstahl zusammengenommen rund 64,1%.⁴⁾

Bei den Rückverlegten rangieren die Straftäter, die sich wegen Raubes oder räuberischer Erpressung in Straftaft befanden, mit 10,4% an zweiter Stelle nach den Dieben mit 60,4%. Bei den anderen Populationen ist der Stellenwert nicht so hoch. Das deutet darauf hin, daß der Täterkreis, der durch eine besonders hohe kriminelle Energie in Erscheinung tritt, den Anforderungen des offenen Vollzuges in geringerem Maße gewachsen ist.

Die Verkehrstäter waren – erwartungsgemäß – im offenen Vollzug deutlich mit 19,9%, also fast einem Fünftel, am stärksten vertreten, während sie bei den Zurückverlegten nur 8,3% und bei den aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Gefangenen 8,1% stellten. Diese Beobachtung überrascht nicht, entspricht es doch einer allgemeinen Erfahrung, daß dieser Täterkreis über bessere soziale Einbindungen verfügt, also auch bessere Chancen hat, in den offenen Vollzug übernommen zu werden.

Schließlich fiel auf, daß mit 7,6% der Anteil der wegen Unterhaltspflichtverletzung Bestraften bei den aus dem offenen

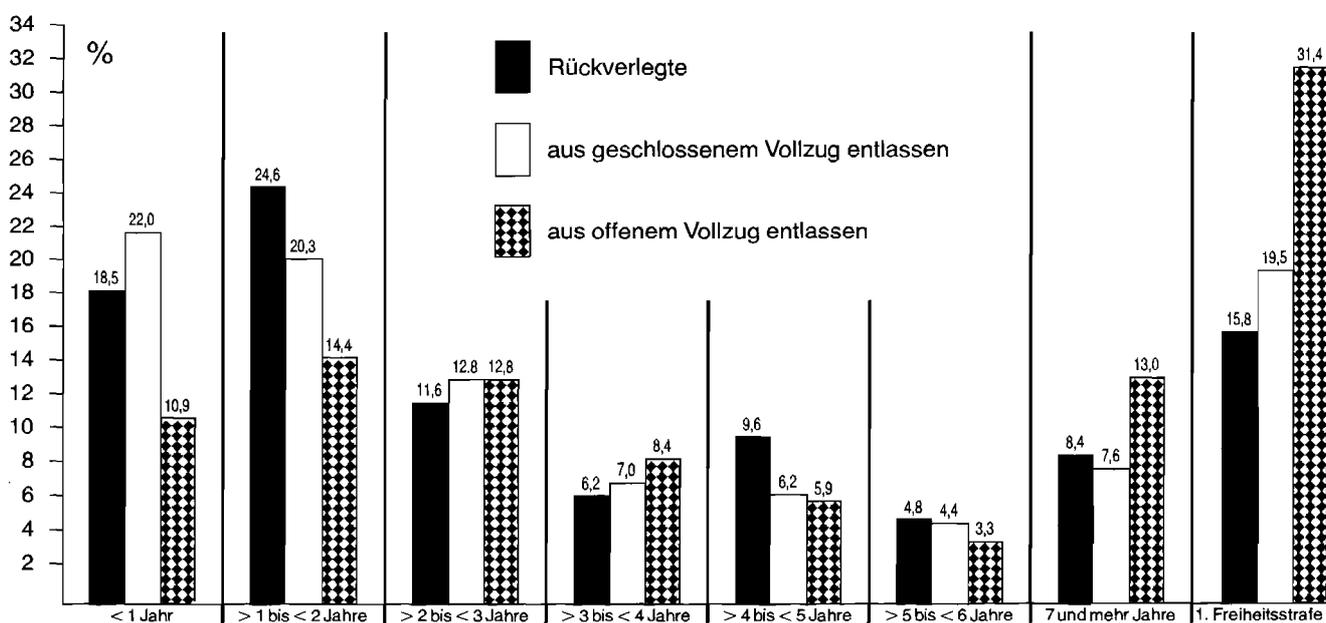
Vollzug entlassenen Gefangenen deutlich höher lag als der Anteil dieser Deliktskategorie bei den Zurückverlegten (2,1%) und bei den aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen (4,9%). Auch hier hat man es nicht mit „hartgesotenen“ Rechtsbrechern zu tun. Es ist also durchaus plausibel, daß auch dieser Täterkreis größere Chancen hatte, im offenen Vollzug aufgenommen zu werden.

Im geschlossenen Vollzug ist der Anteil der Täter, denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Last gelegt worden waren, mit 8,8% verständlicherweise deutlich höher als bei den aus offenem Vollzug Entlassenen (4,4%) und bei den Rückverlegten (2,1%).

Zusammenfassend ist festzustellen: die aus dem offenen Vollzug Entlassenen waren überwiegend durch Begehung sonstiger Vermögensdelikte (Betrug, Untreue, Unterschlagung) sowie Verkehrsstraftaten und Unterhaltspflichtentziehungen aufgefallen. Demgegenüber waren die aus geschlossenem Vollzug entlassenen Gefangenen überproportional an den Körperverletzungsdelikten, an Nötigung und Bedrohung sowie an BTM-Delikten beteiligt und die Rückverlegten an den Diebstahlsdelikten sowie am Raub und an der räuberischen Erpressung, also an Straftaten, die eine besonders hohe verbrecherische Energie und eine starke kriminelle Gefährlichkeit aufweisen.

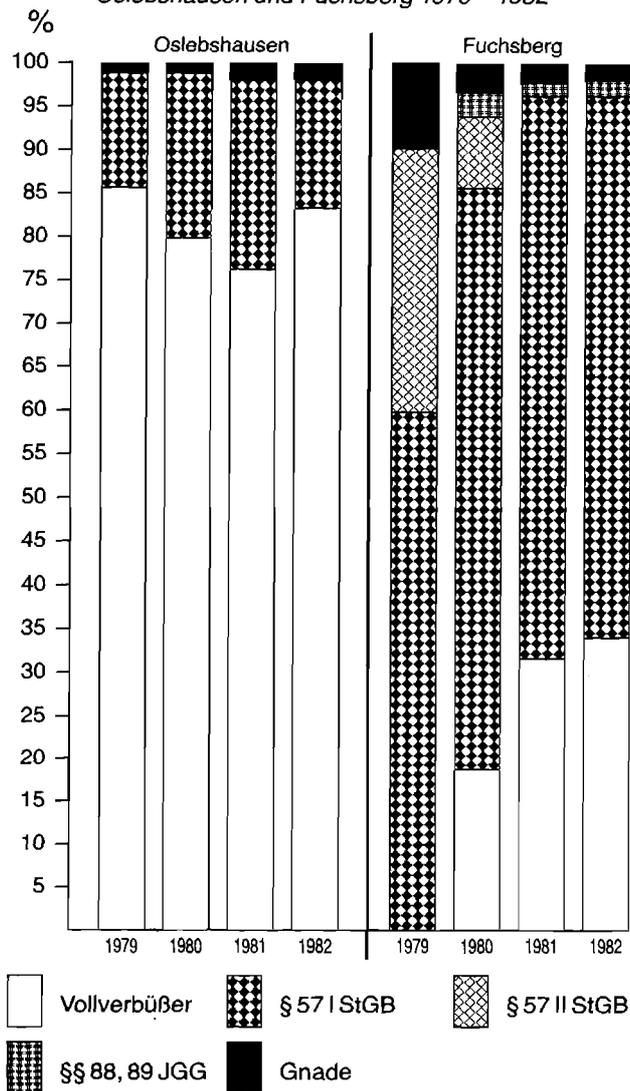
2.6. Es ist der Versuch unternommen worden, Anhaltspunkte hinsichtlich der kriminellen Vorbelastung der drei Populationen zu gewinnen und es hat daher interessiert, welche Zeiträume die Probanden dieser Populationen vor ihrer jetzigen Straftaft in Freiheit verbracht haben.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß auch hinsichtlich der kriminellen Karrieren die unmittelbar aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen gegenüber den beiden anderen Populationen deutlich günstiger abgeschnitten haben. Unter ihnen verbüßte fast die Hälfte ihre erste Freiheitsstrafe oder befand sich mehr als sechs Jahre vor Vollzugsbeginn ständig in Freiheit. Das waren bei den beiden anderen Populationen nur rund $\frac{1}{4}$.



2.7. Von den aus offenem Strafvollzug Entlassenen wurden rund 60 bis 70% vorzeitig bedingt gemäß § 57 Abs. 1 des StGB entlassen. Bei den beiden anderen Populationen lag dieser Anteil zwischen 35 und 40%. Es fiel außerdem auf, daß bei den aus offenem Vollzug Entlassenen der Anteil der Vollzeitverbüßer mit zunehmendem Lebensalter zunimmt, während umgekehrt unter den vorzeitig Entlassenen die jüngeren Jahrgänge am stärksten vertreten sind.

Entlassungen aus den Justizvollzugsanstalten Oslebshausen und Fuchsberg 1979 – 1982



2.8. Zusammenfassend ist folgendes zu sagen:

Die „Rückverlegten“ boten bei nahezu allen hier untersuchten Variablen sozio-biographischer Strukturmerkmale das ungünstigste Bild. Sie hinterließen aber auch unter dem Gesichtspunkt der kriminogenetisch bedeutsamen „kriminellen Karriere“ den schlechtesten Eindruck. Sie haben in wesentlich geringerem Umfang an der vorzeitig bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 1 StGB teilgenommen. Sie stellten den höchsten Anteil an ungelernten Arbeitern und den geringsten Anteil an den qualifizierteren Berufen. Bei ihnen hat sich der soziale Abstieg, der sich in Arbeitslosigkeit oder in der Beschäftigung außerhalb des erlernten Berufes

ausdrückt, am stärksten auswirkt. Bei ihnen war auch der Anteil derer, die nicht über ein festes Obdach verfügten, im Entlassungszeitpunkt noch höher als bei Vollzugsbeginn. Wenn aber bei der Entlassung weniger Gefangene eine feste Wohnung hatten, als bei der Zuführung, dann ist während des Vollzuges (z.B. durch das Zerbrechen von Bindungen usw.) die Desolation der persönlichen Verhältnisse weiter fortgeschritten. Das wird durch die Feststellung bestätigt, wonach sich unter den Rückverlegten 14,2% Verheiratete befanden, aber nur 4,7% bei der Entlassung zum Ehepartner zurückkehren wollten. Hervorzuheben ist weiter, daß die Rückverlegten nicht nur am Diebstahl – eine Deliktsart, die nach kriminologischer Erkenntnis hohe Verwahrlosung indiziert – sondern auch am Raub und an der räuberischen Erpressung – also bei Deliktsarten mit hohem Unrechtsgehalt – am stärksten beteiligt waren.

Diese Beobachtungen lassen erkennen, daß sich die Rückverlegten durch weitgehend desolate persönliche Verhältnisse und starke kriminelle Verfestigung auszeichnen. Bilden sie insoweit eine negative Auslese, so ist es plausibel, daß gerade sie den erheblichen disziplinären Anforderungen des offenen Vollzuges nicht gewachsen waren.

Die aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen schneiden dagegen hinsichtlich aller hier untersuchten Variablen am besten ab. Sie sind hinsichtlich der kriminellen Karrieren geringer belastet und weisen im Hinblick auf die sozio-biographischen Strukturmerkmale die besten Voraussetzungen für eine Resozialisierung auf.

Nach den Ergebnissen der ersten Untersuchungsphase ist daher hinsichtlich der Legalbewährung folgende Prognose gerechtfertigt:

Wenn die Population der aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen gegenüber der Population der „Rückverlegten“ und der aus geschlossenem Vollzug Entlassenen im Hinblick auf die – nach kriminologischer Erfahrung rückfallindizierenden – kriminogenetisch bedeutsamen Faktoren deutlich günstiger strukturiert ist, dann liegt auf der Hand, daß von diesen Gefangenen auch eine deutlich bessere Legalbewährung erwartet werden kann.

3. Bekanntlich soll der Strafgefangene im offenen Vollzug durch die behutsame und schrittweise Gewährung von Vollzugslockerungen nach und nach an eigene Verantwortung herangeführt und langsam daran gewöhnt werden, mit den ihm gewährten Freiheiten umzugehen. Er soll – mit Hilfe eines sozialen Trainings – aus seiner eingeschliffenen sozialen Verhaltenskonditionierung zur Annahme einer Lebensgrundlage veranlaßt werden, die ihm erst den deliktsfreien Umgang mit der Freiheit ermöglicht. Im offenen Vollzug muß er nach und nach unter anderem an positives Arbeitsverhalten, ökonomisches Verbraucherverhalten und friedensberechtigtes, aggressionsfreies Konfliktverhalten in der sozialen Umwelt sowie an die Fähigkeit gewöhnt werden, altruistisches und verinnerlichtes Partnerschaftsverhalten zu entwickeln. Diesem Ziel dienen die im offenen Vollzug häufig gewährten Vollzugslockerungen, vor allem Urlaub, Ausgange und Freigang.

3.1. In Bremen sind diese Lockerungen besonders großzügig gewährt worden⁵⁾ und es war dabei von Anfang an die Frage, ob die im offenen Vollzug befindlichen Gefangenen diese ihnen in größtmöglichem Umfang gewährten Freiheiten zum Entweichen oder zur Begehung von Straftaten mißbrauchen würden.

Bereits Dünkel⁶⁾ hatte sich dieser Fragen angenommen. Er hatte durch Auswertung der bundeseinheitlich geführten Vollzugsstatistik festgestellt, daß im offenen Vollzug in Bremen im Jahre 1980 2975 Beurlaubungen pro 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung gewährt wurden; im Bundesdurchschnitt waren es 1147. Von den beurlaubten Gefangenen sind im offenen Vollzug in Bremen im Jahre 1980 sämtliche Gefangene zurückgekehrt, im Bundesdurchschnitt betrug die Nichtrückkehrquote 1,8%. Für das Jahr 1981 ist für den offenen Vollzug in Bremen eine Nichtrückkehrquote von 0,13% und für das Jahr 1982 von 0,25% festgestellt worden. 1983 waren es nach den jetzt vorliegenden Zahlen 0,12%. Der günstige Trend hält also an.

Auf 100 Gefangene der Jahresdurchschnittsbelegung wurden im offenen Vollzug im Jahre 1980 in Bremen 3963 Ausgänge gewährt, im Bundesdurchschnitt waren es 1137. Nur 0,2% aller Ausgangsgewährungen wurden zur Nichtrückkehr mißbraucht. Im Jahre 1981 waren es 0,4%, im Jahre 1982 0,6% und 1983 0,25%. Die Nichtrückkehrquote für das Bundesgebiet wird vergleichsweise für 1980 mit 0,7% angegeben.

In Bremen hat die Einweisungskommission bei der Auswahl der aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug verlegten Gefangenen einen strengen Maßstab angelegt. In der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1984 hat die EWK 1936 Anträge bearbeitet. Davon sind 1125 positiv beschieden worden. Das bedeutet eine Ablehnungsquote von 41,8%. Seit dem 1. April 1982 werden unter anderem auch solche Gefangene bei Strafantritt unmittelbar im offenen Vollzug aufgenommen, die nur kürzere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben und bei denen im sozialen Umfeld feste Bindungen, vor allem ein Arbeitsplatz und feste Wohnung, vorhanden sind. Dadurch soll die Vernichtung sozialer Bezüge durch die Haft weitgehend verhindert werden. Die Folge davon ist, daß sich im offenen Vollzug die Strafgefangenen versammeln, die im Bezug auf die kriminelle Karriere und rückfallvermeidende sozio-biographische Merkmale deutlich besser strukturiert sind, als die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges. Neben der Wirkung dieser Selektionsmechanismen gibt es dafür aber noch einen weiteren Grund: bei disziplinärem Versagen hat der Leiter der offenen Anstalt konsequent die nach § 10 Abs. 2 StVollzG vorgesehene Rückverlegung verfügt.

Im offenen Vollzug sind in Bremen – offenbar im Gegensatz zu der in anderen Bundesländern geübten Praxis – Disziplinarmaßnahmen kaum verhängt worden. Auch Arrest ist bis zum 31. März 1983 gar nicht ausgesprochen worden. Besondere Sicherungsmaßnahmen und sonstige Disziplinarmaßnahmen sind nur deutlich unterdurchschnittlich und in Ausnahmefällen ergriffen worden. Die liberale Reglementierungspraxis im Bremer offenen Vollzug hängt also unmittelbar mit der strengeren Selektionspraxis zusammen, weil

bei Durchführung der nach § 10 Abs. 2 StVollzG möglichen Rückverlegung Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 103 StVollzG überflüssig waren.

In Bremen sind folgende Rückverlegungsquoten ermittelt worden:

1980 = 40,6% 1981 = 33,9% 1982 = 30,6%
1983 = 27,1% 1984 = 21,9%.

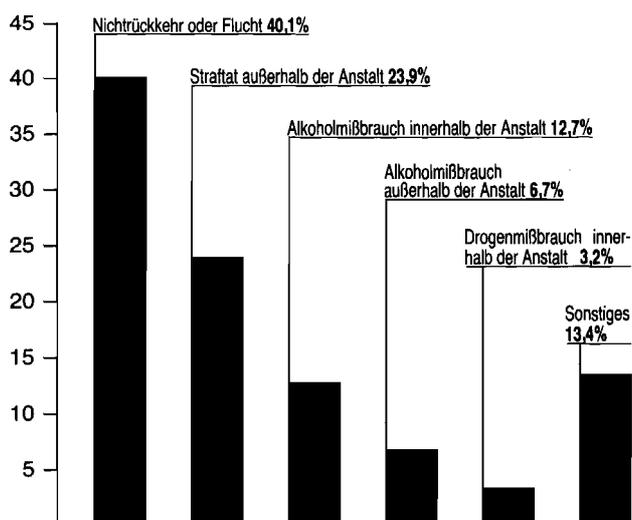
Das sind durchschnittlich 28,4%.

3.2. Vom Anstaltsleiter der JVA Am Fuchsberg sind in der Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 31. März 1983 215 Rückverlegungsberichte erstellt worden, von denen drei nicht verwertet werden konnten. Aus den 212 Berichten wurden 284 Versagensfälle ausgezählt (284 Versagensfälle sind bezogen auf 212 Gefangene = 134%), weil in einzelnen Rückverlegungsfällen mehrere Versagensgründe gehäuft auftraten. Bei der Ordnung der Häufigkeit dieser 284 Versagensfälle ergibt sich folgendes Bild:

1. Nichtrückkehr oder Flucht	40,1% (114 Fälle)
2. Straftat außerhalb	23,9% (68 Fälle)
3. Alkoholmißbrauch innen	12,7% (36 Fälle)
4. Alkoholmißbrauch außen	6,7% (19 Fälle)
5. Drogenmißbrauch innen	3,2% (9 Fälle)
6. Rücknahme der Einwilligung primär	2,5% (7 Fälle)
7. Diebstahl innen	2,1% (6 Fälle)
8. Angriff auf Vollzugsbedienstete	1,8% (5 Fälle)
9. Sonstiges Versagen innen	1,8% (5 Fälle)
10. Erschleichung von Vergünstigungen ...	1,4% (4 Fälle)
11. Drogenmißbrauch außen	1,1% (3 Fälle)
12. Beleidigung von Vollzugsbediensteten .	1,1% (3 Fälle)
13. Angriff auf Mithäftlinge	0,7% (2 Fälle)
14. Rücknahme der Einwilligung sekundär .	0,7% (2 Fälle)
15. Sachbeschädigung innen	0,4% (1 Fall)

Häufigkeit der einzelnen Versagensarten

(Grundlage: 284 Zählfälle = 100%)



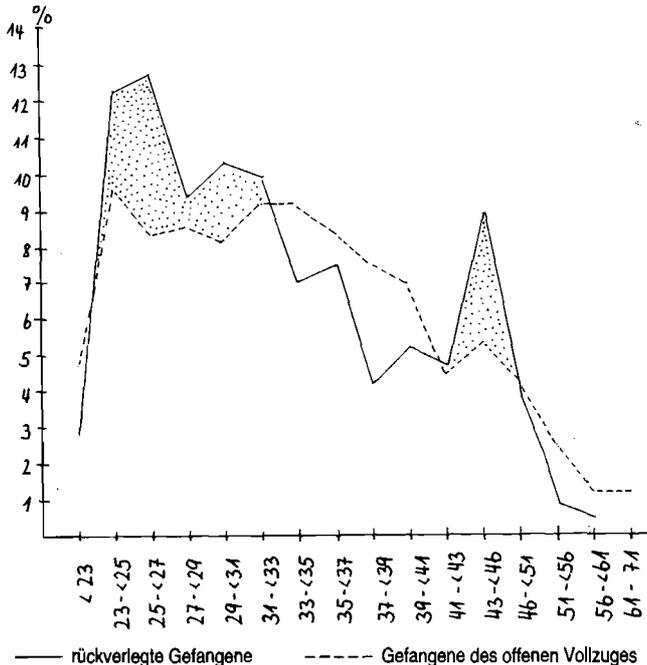
Nach der Häufigkeitstabelle dominieren damit nicht nur vier Versagensarten mit 237 Versagensfällen (83,4%) wobei Nichtrückkehr oder Flucht oftmals mit Straftaten außerhalb der Anstalt zusammenfielen. Alle anderen Versagensarten spielen daneben praktisch keine Rolle. Das gilt auch für Aggressionen gegenüber Vollzugsbediensteten. Tätliche Angriffe auf Beamte lagen in der Prioritätstabelle an achter und

Beleidigungen von Beamten an zwölfter Stelle. Zählt man Alkohol- und Drogenmißbrauch sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anstalt zusammen, so ergibt sich mit immerhin 67 Zählfällen ein beträchtlicher Anteil von 23,7%. Die Fälle des Rauschmittelmißbrauchs machen also insgesamt fast ¼ aller Versagensfälle aus, wobei der Anteil des Alkohol- und Drogenmißbrauchs innerhalb der Anstalt (45 Zählfälle = 15,9%) doppelt so hoch ist wie außerhalb der Anstalt (22 Zählfälle = 7,8%).

Bei der Gesamtschau überwiegen die außerhalb der Anstalt liegenden Versagensgründe mit 71,8% (204 Zählfälle) deutlich gegenüber den Versagensfällen, die sich innerhalb des Anstaltsbereichs ereignet haben (28,2% = 80 Fälle), was als ein Hinweis darauf gewertet werden kann, daß die gewährten Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, Freigang) ein starkes Risiko beinhalten.

3.3. Die Prüfung der Frage, ob bestimmte Altersgruppen im offenen Vollzug häufiger versagen als andere, hat zu den aus dem nachfolgenden Kurvendiagramm ersichtlichen Resultaten geführt:

Vergleich der Altersstruktur der Gefangenenpopulation des offenen Vollzuges (Zeitpunkt der Zuführung) mit der Altersstruktur der in den geschlossenen Vollzug zurückverlegten Gefangenenpopulation (Zeitpunkt der Rückverlegung)



Dem Kurvendiagramm liegen folgende Zahlen zugrunde:

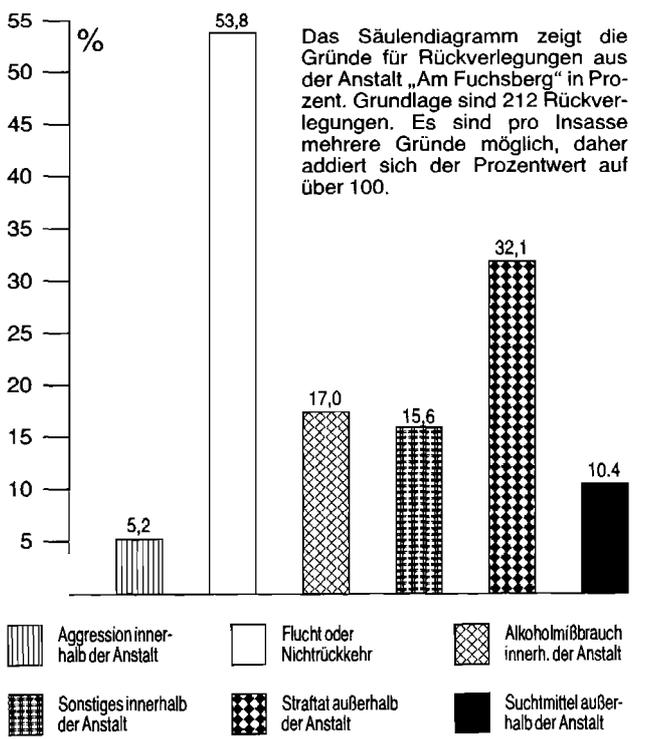
Altersgruppe	offener Vollzug	Rückverlegte	Differenz Prozentpunkte
unter 23	23 = 4,7%	6 = 2,8%	- 1,9%
23 bis unter 29	130 = 26,6%	73 = 34,3%	+ 7,7%
29 bis unter 35	130 = 26,6%	58 = 27,2%	+ 0,6%
35 bis unter 41	112 = 23,0%	36 = 16,9%	- 6,1%
41 bis unter 46	48 = 9,6%	29 = 13,6%	+ 4,0%
46 bis unter 51	21 = 3,8%	8 = 3,8%	± 0,0%
51 bis unter 73	24 = 4,9%	3 = 1,4%	- 3,5%

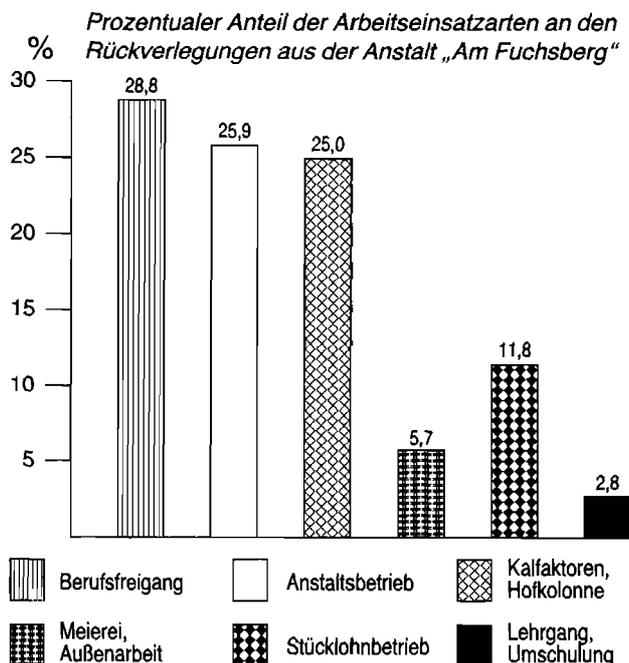
Jüngere Gefangene (23 bis unter 29 Jahren) sind danach den disziplinarischen Belastungen des offenen Vollzuges offenbar weniger gewachsen als ältere Gefangene. Diese Beobachtung deckt sich mit der Lebenserfahrung, wonach jüngere Menschen stärker emotionalisiert und weniger geneigt sind, ihr Verhalten nach erfahrungserprobten Mustern verstandesgemäß auszurichten.

Eine deutlich stärkere Versagensbereitschaft ergibt sich allerdings bei der Altersgruppe der 41- bis unter 46 jährigen. Wie sich gezeigt hat, fällt diese Alterskategorie besonders bei der Flucht und bei der Nichtrückkehr aus dem Urlaub, Ausgang und Freigang auf. Offenbar erlagen diese älteren Gefangenen in verstärktem Maße der Versuchung, die mit den gewährten Vollzugslockerungen gesetzten Fristen zu überschreiten, um länger bei Angehörigen oder Lebenspartnern bleiben zu können. Die Einzelbeobachtungen ergaben darüberhinaus, daß Gefangene, die im Partnerschaftsbereich Probleme hatten, häufiger infolge dadurch ausgelöster Motivationen aus gewährten Vollzugslockerungen nicht in die Anstalt zurückkehrten.

3.4. Ein Zusammenhang zwischen der Art des disziplinarischen Versagens und der der Verurteilung zugrundeliegenden Deliktsart hat sich – von einer Ausnahme abgesehen – nicht nachweisen lassen. Die wegen Verkehrsstrafataten verurteilten Gefangenen fielen deutlich überproportional bei der Versagensart „Suchtmittel außen“ auf. Das deutet darauf hin, daß gerade diese Gefangenen die Gewährung von Vollzugslockerungen zum exzessiven Genuß alkoholischer Getränke genutzt haben.

3.5. Die vorliegende Teiluntersuchung korrelierte die Gründe für die Rückverlegung (Versagensarten) mit dem festgestellten Arbeitseinsatz, um herauszufinden, ob zwischen beiden Variablen ein Zusammenhang besteht. Zum Vergleich dienen die nachfolgenden Säulendiagramme:





Auf den ersten Blick ist zu erkennen, daß zwischen ihnen kein Zusammenhang besteht. Es haben sich jedoch folgende Beobachtungen ergeben: Gefangene, die in einer Meierei oder in einer Außenarbeitskolonne eingesetzt waren, fielen dadurch auf, daß sie in verstärktem Maße Alkoholmißbrauch betrieben. Die mit solchen Arbeiten befaßten Gefangenen stellten darüber hinaus einen deutlich überproportionalen Anteil an der Versagenskategorie „Flucht oder Nichtrückkehr“.

Die als Lehrgangsteilnehmer oder Umschüler außerhalb der Anstalt eingesetzten Gefangenen haben in weitaus höherem Maße außerhalb der Anstalt Straftaten begangen und sind durch Nichtrückkehr aufgefallen, als es ihrem Anteil an der Gesamtpopulation entspricht. Das legt die Vermutung nahe, daß ein Teil dieser Gefangenen es darauf anlegt, sich diese Vergünstigungen zu erschleichen, um sie zur Nichtrückkehr oder zur Begehung von Straftaten zu nutzen.

Es hat sich gezeigt, daß Nichtfreigänger deutlich mehr zum Versagen innerhalb des Anstaltsbereiches neigen. Diese Beobachtung ist plausibel, denn Freigänger können während des Freigangs eher ihre Aggressionen abreagieren oder ihre Alkoholneigungen befriedigen als Nichtfreigänger.

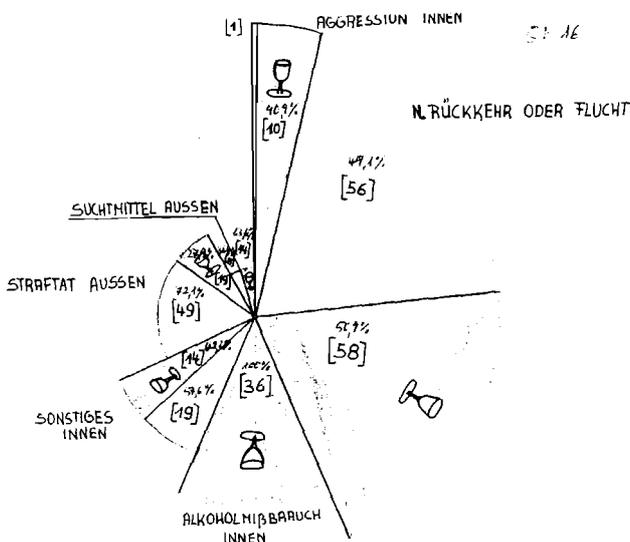
Nichtfreigänger sind im Verhältnis auch viel häufiger aus dem Urlaub oder Ausgang nicht zurückgekehrt, als es ihrem Anteil an dieser Gefangenenspopulation entspricht. Sie können – im Gegensatz zu den Freigängern – eben nur den Urlaub oder Ausgang zur Flucht oder Nichtrückkehr nutzen.

Mit Straftaten während des Ausgangs (81,3%) und des Urlaubs (76,2%) sind die Nichtfreigänger höher belastet als es ihrem Anteil (68,4%) entspricht. Allerdings wird dieser Überhang dadurch ausgeglichen, daß Freigänger eben während des Freigangs 100% aller in dieser Rubrik verzeichneten Straftaten begingen. Im Ergebnis gleichen sich damit beide Populationen aus. Das zeigt: Wenn Strafgefängene Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten

nutzen wollen, dann ist es gleichgültig, ob ihnen Freigang gewährt wird oder nicht. Sie suchen sich ihre Möglichkeit. Sind sie nicht als Freigänger zugelassen, so begehen sie die Straftaten während des Ausgangs, Urlaubs oder auf der Flucht.

3.6. Alkohol und Kriminogenese haben einen engen und seit jeher unbestrittenen Zusammenhang. Im Vordergrund steht bei der akuten Alkoholeinwirkung die Enthemmung, verbunden mit einer Antriebssteigerung bei gleichzeitig herabgesetzter Kritik- und Urteilsfähigkeit, einem allgemeinen Leistungsrückgang und einem Einbruch in die emotionale Ansprechbarkeit.⁷⁾ Diese durch Alkoholeinwirkung ausgelösten Folgen führen – vor allem im Bereich der Gewalt-, Sexual- und Beleidigungskriminalität – zum delinquenten Verhalten. Die allgemeine Kriminalitätsbelastung chronischer Alkoholiker wird ziemlich übereinstimmend als verhältnismäßig hoch angegeben und liegt in keiner Veröffentlichung unter 30%.⁸⁾ Es ist deshalb gar nicht verwunderlich, daß in der untersuchten Population ein großer Anteil als „mit Alkoholproblemen belastet“ geführt wurde.

Bei der hier dargestellten Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegten Gefangenen sich in zwei etwa gleich große Gruppen aufteilen lassen. 49,5% hatten Alkoholprobleme, 50,5% hatten sie nicht. Vor diesen Zahlen ist nachfolgendes Schaubild verständlich:



Daraus kann folgendes entnommen werden: Gefangene, die mit Alkoholproblemen belastet sind, sind bei dem Versagensgrund „Aggression innen“ deutlich überproportional vertreten. Offenbar neigen zu einem mit verbalen und tätlichen Aggressionen verbundenen disziplinären Versagen innerhalb der Anstalt besonders solche Gefangene, die sich unter dem Einfluß von Alkohol zu unkontrollierten Reaktionen hinreißen lassen.

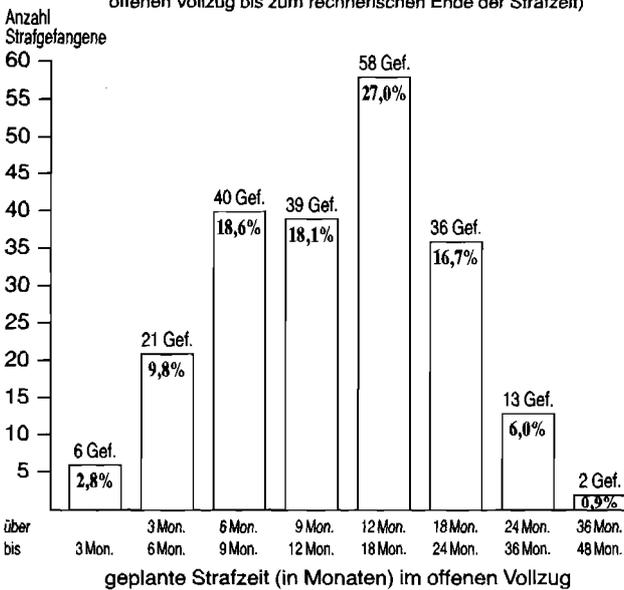
Die nicht alkoholabhängigen Gefangenen sind dagegen – was zunächst überrascht – bei der Begehung von Straftaten außerhalb der Anstalt deutlich stärker aufgefallen als Gefangene mit Alkoholproblemen. Offenbar sind solche Gefangene eher geneigt, bei dem durch Vollzugslockerungen

bedingten Aufenthalt außerhalb der Anstalt Kontakte im alten Milieu zu suchen und zur Begehung von Straftaten zu nutzen. Andererseits ist es wahrscheinlich, daß Alkoholabhängige in ihrer Motorik eher erlahmen und bestrebt sind, in kurzfristigen Aufenthalten außerhalb der Mauer (Ausgang und Freigang) in erster Linie die Neigung zum Alkohol zu befriedigen, so daß sie gar nicht so sehr auf die Begehung neuer Straftaten aus sind. Aus dem Urlaub sind relativ mehr Gefangene ohne Alkoholprobleme nicht oder nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückgekehrt. Aus dem Ausgang und dem Freigang sind dagegen mehr Gefangene mit Alkoholproblemen nicht rechtzeitig oder gar nicht in die Anstalt zurückgekommen. Es rechtfertigt sich danach die Annahme, daß Gefangene mit Alkoholproblemen bei den kurzfristigen Aufenthalten außerhalb der Anstalt (Ausgang und Freigang) besonders gefährdet sind. Sie „versacken“ offenbar bei nächster sich bietender Gelegenheit und haben in diesem Zustand Schwierigkeiten mit der rechtzeitigen Rückkehr in die Anstalt, während sie langfristige Vollzugslockerungen (Urlaub) einzuteilen und offenbar im allgemeinen auch durchzustehen vermögen.

3.7. Es war natürlich besonders interessant festzustellen, ob Versagenhäufigkeit und die im offenen Vollzug eingeplante Strafzeit in einem Verhältnis zueinander stehen, das Rückschlüsse erlaubt. Dazu ist der nachfolgenden Grafik folgendes zu entnehmen.

Rückverlegungen aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug (212 Strafgefangene)

hier geplante Strafzeit im offenen Vollzug (Tag der Übernahme in den offenen Vollzug bis zum rechnerischen Ende der Strafzeit)



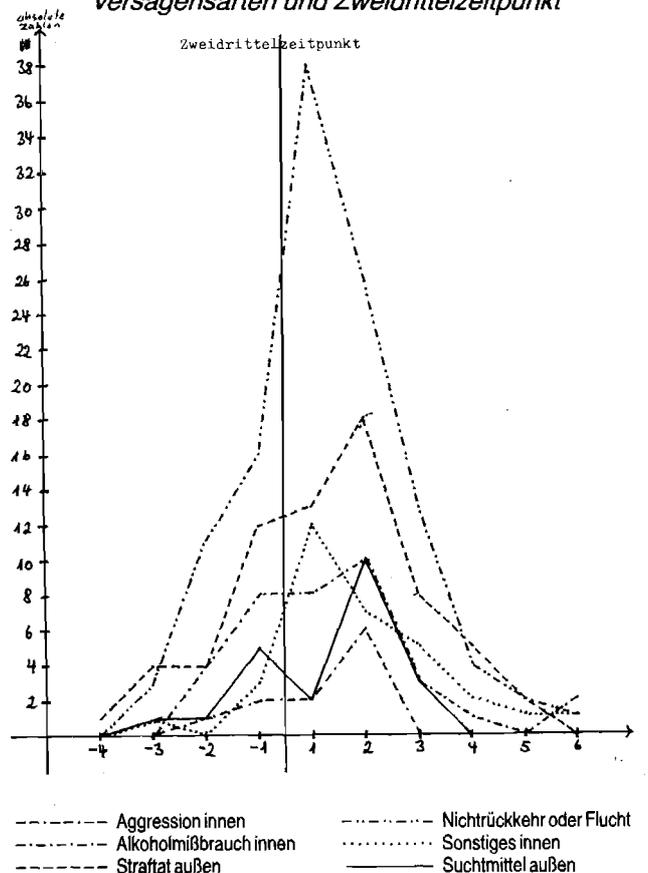
Für fast genau die Hälfte der Rückverlegten (50,6%) war im offenen Vollzug eine Strafzeit von über einem Jahr eingeplant. Dabei war der Anteil derer am stärksten, die eine eingeplante Strafzeit von 12 Monaten bis 18 Monaten hatten. In der Mehrzahl haben solche Gefangene versagt (121 von 212 = 57,4%), die Strafzeiten zwischen einem Jahr und drei Jahren insgesamt zu verbüßen hatten. Dagegen spielten Kurzzeitverbüßer (Gesamtstrafzeiten bis zu drei Monaten = 0,9% und zwischen drei und sechs Monaten = 2,3%, zusammen 3,2%) praktisch keine Rolle. Danach scheint sich

die Annahme zu bestätigen, wonach die kriminell Gefährlicheren, d.h. die zu hohen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen, auch am ehesten im disziplinären Bereich des Vollzuges versagen.

Überrascht hat die Feststellung, daß bei 12,8% der Versager die restliche Strafzeit nur noch bis zu drei Monaten und bei 17,5% nur noch zwischen drei und sechs Monaten betrug. Ein Drittel der Versager (30,3%) hatte also nur noch eine knapp bemessene Strafzeit vor sich und versagten dennoch. Offenbar motiviert die relativ kurz bevorstehende Entlassung die Gefangenen nicht, disziplinwidriges, notwendig zur Rückverlegung führendes Verhalten zu vermeiden. Diese Erkenntnis bestätigt sich, wenn man die Versagensart „Nicht rechtzeitige Rückkehr von Vollzugslockerungen oder Flucht“ isoliert betrachtet. Denn 31% der in dieser Richtung aufgefallenen Gefangenen hatten nur noch Strafen von bis zu sechs Monaten zu verbüßen, 12,4% sogar nur Strafen von bis zu drei Monaten.

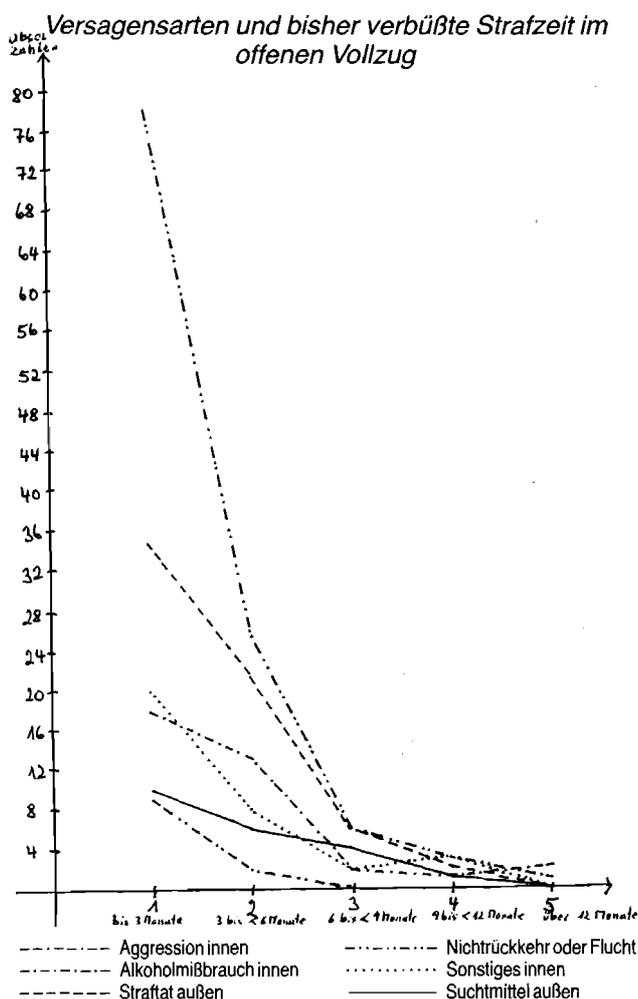
3.8. Weiter ergab sich die Frage, welche Bedeutung der Zweidrittelzeitpunkt für das Versagen hatte. Bei rund einem Viertel (27,7%) aller Rückverlegten liegt der Versagenszeitpunkt nach abgelaufenem Zweidrittelzeitpunkt. Das macht die folgende Übersicht deutlich.

Versagensarten und Zweidrittelzeitpunkt



Dabei war die Versagenhäufigkeit jeweils umso größer, je kürzer der Zweidrittelzeitpunkt zurücklag. Je länger er zurücklag, umso mehr hatten sich die Gefangenen offenbar mit der Vollzeitverbüßung abgefunden. Je kürzer er zurücklag, umso mehr dürfte das Versagen mit der Enttäuschung über

die Ablehnung der beantragten vorzeitigen Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer in Zusammenhang gestanden haben. Es überrascht weiter die Feststellung, daß die Versagenshäufigkeit umso größer war, je kürzer der Zweidrittel-Zeitpunkt bevorstand. Es ist also wohl falsch, anzunehmen, die Gefangenen seien gerade bei kurz bevorstehendem Zweidrittel-Zeitpunkt besonders motiviert, nicht zu versagen, um sich die vorzeitige Entlassung nicht zu verscherzen. Sehr eindrucksvoll ist das Ergebnis, wonach in allen Versagenskategorien der Versagenszeitpunkt extrem häufig (59,7%) in die ersten drei Monate nach Aufnahme in den offenen Vollzug fällt.



Die der Verlegung unmittelbar folgenden drei Monate gelten nach den Erfahrungen des Vollzuges als die „kritische Zeit“. Andererseits ist beobachtet worden, daß je länger die Strafe im offenen Vollzug verbüßt wird, umso geringer die Neigung ist, disziplinar zu versagen. Der offene Vollzug wirkt also offensichtlich umso stabilisierender, je länger er dauert.

Es fiel auf, daß Langzeitverbüßer, die bereits zwischen einem Jahr und eineinhalb Jahren verbüßt hatten, bei den Versagenskategorien „Aggressionen innen“ und „Alkoholmißbrauch innen“ zwei- bis dreimal häufiger vertreten waren als es ihrem Anteil zukommt. Offenbar tritt nach einer längeren Zeit des Vollzuges ein kritischer Zeitpunkt auf, in welchem die Gefangenen durch Aggressionen oder Alkoholmißbrauch innerhalb der Anstalt opponieren.

3.9. Die Versagensart „Nichtrückkehr oder Flucht“ hatte unter der Population der Rückverlegten einen hohen Stellenwert. Diese Versagenskategorie war mit 114 Zählfällen (40,1% aller Versagensgründe) mit weitem Abstand am höchsten besetzt. Die Nichtrückkehr bzw. nicht rechtzeitige Rückkehr aus den Vollzugslockerungen Urlaub, Ausgang oder Freigang sind damit das disziplinäre Problem des offenen Vollzuges.

Über die Entweichung aus dem offenen Strafvollzug liegt seit dem Jahre 1978 die Untersuchung von Claus Hartmann über die Entweichungen aus dem offenen Vollzug der JVA Staumühle vor.⁹⁾ Für die Motivation zur Entweichung spielt nach Claus Hartmann in erster Linie das Vorhandensein einer eingeschlifften Lebensgrundhaltung in dem Sinne eine Rolle, daß der Proband prinzipiell Belastungen auszuweichen sucht, wobei diese Grundhaltung sich an häufigen Schulschwänzereien, früherem Fortlaufen aus dem Elternhaus oder von der Lehrstelle, bzw. an vorgängigen Entweichungen aus Heimen oder aus der Haft manifestiert. Nach Hartmann sind folgende weitere Variablen für die Entweichungsprognose signifikant: das Entstammen aus gestörten Familienverhältnissen, die frühere Auffälligkeit als Vagabund, das Fehlen fester Wohnung vor der Inhaftierung, die Auffälligkeit als Kraftfahrzeugdieb, der Bewährungswiderruf wegen neuer Straftaten, das Begehen der ersten Straftat im Alter von unter 16 Jahren, der mindestens dreimalige Wechsel der Beziehungsperson, das inkonstante Arbeitsverhalten vor der Inhaftierung (Gelegenheitsarbeit).

3.10. Das Ergebnis der Untersuchung zur Nichtrückkehr von gewährten Vollzugslockerungen fassen wir – weitgehend die Ergebnisse der Untersuchung Hartmanns übernehmend – wie folgt zusammen:

Bei der Gewährung der Vollzugslockerungen empfiehlt sich Zurückhaltung [bestehende Mißbrauchsgefahr i.S. der VVStVollzG Ziff. 6 Abs. (1) zu § 11, Ziff. 4 Abs. (1) zu § 13 und Ziff 1 zu § 35 StVollzG], wenn bei dem Gefangenen festzustellen sind:

1. Züge psychopathischer Veranlagung im Sinne der halt- und willenlosen Psychopathie nach Kurt Schneider, d.h. abnorme Reaktionen in Form von nichteinfühlbaren, unbeherrschten Überreaktionen,
2. Frühere Auffälligkeiten durch Schulschwänzereien, Entlaufen aus dem Elternhaus, von der Lehrstelle, Entweichen aus Heimen usw., Flucht aus der Haft,
3. Frühere Auffälligkeiten als Vagabund (Stadt- und Landstreichelei, ständiges Umherziehen),
4. Fehlen fester Wohnung vor der Inhaftierung,
5. Fehlen fester Arbeit vor der Inhaftierung,
6. Fehlen familiärer Einbindungen und fester mittelmenschlicher Kontakte,
7. Auffälligkeiten als Kraftfahrzeugdieb,
8. Hohe kriminelle Vorbelastung,
9. Lange Dauer der gegenwärtigen Straftat (wobei es nicht auf den Zeitraum der bisherigen Verbüßung im offenen Vollzug ankommt),

10. Begehung der ersten Straftat im Alter von unter 16 Jahren,
11. Zugehörigkeit zu den Altersgruppen vom 23. bis 28. und 41. bis 45. Lebensjahr,
12. Zerbrechen von Bindungen in ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaften während der Haft.

Die Häufung dieser o.g. Variablen ist insbesondere dann signifikant, wenn sich der Proband noch nicht drei Monate im offenen Vollzug befindet.

Literatur

- 1) Vergleiche statistisches Jahrbuch 1983: Zahlen aller erwachsenen männlichen Personen am 31.12.1981.
- 2) *Von dem Borne, Albrecht*: „Der persönliche Kontakt von Strafgefangenen und Verwahrten mit der Außenwelt“, Jur. Dis. Göttingen 1971.
- 3) *Dünninger, Heinz*: Die kriminelle Gefährdung Geschiedener. MSch Krim. 36 Seite 39 ff. (1953).
- 4) Polizeiliche Kriminalstatistik 1983 S. 12.
- 5) *Dünkel/Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. S. 89 ff.
- 6) *Dünkel* a.a.O. S. 449, 438.
- 7) *Göppinger*: Kriminologie. S. 170 mit weiteren Nachweisen.
- 8) *Göppinger* a.a.O. S. 171 mit weiteren Nachweisen.
- 9) *Hartmann, Claus*: „Flucht aus dem Gefängnis. Eine empirische Untersuchung über Entweicher aus dem offenem Strafvollzug“. 1978.

Opfer und Strafzumessung*

Walter Grasnick

Selbst wenn der Begriff nicht mittlerweile zum Klischee heruntergekommen wäre, geriete man wohl (noch) nicht in Versuchung, ihn auch hier zu verwenden: Paradigmenwechsel. Doch eine gewisse Veränderung nicht nur des literarischen Klimas läßt sich zweifelsfrei ausmachen. Und eben diese ist für Publikationen günstig, welche die neue Tendenz thematisieren. Die ist unverkennbar: Man kümmert sich nicht länger – mehr oder weniger – nur um den Täter. In den Blick gerät – mehr und mehr – auch das Opfer seiner Tat. „Die Viktimologie ... ist im Aufblühen begriffen“ (vgl. Müller-Dietz in ZfStrVo 1984, S. 354 mit zahlreichen Veröffentlichungsnachweisen). Auch der Deutsche Juristentag hatte sich 1984 bekanntlich des Themas „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ angenommen.

Die hier anzuzeigende Schrift behandelt die Rolle des Opfers im Rahmen der Strafzumessung. Das ist ein notwendiges und schon deshalb verdienstvolles Unternehmen. Ob es obendrein erfolgreich ist, hängt nicht zuletzt auch davon ab, ob das Buch auch und gerade von denen gelesen wird, die es im Hinblick auf ihre tägliche Arbeit angeht. Das sind die Richter, die die Strafe zumessen, und die Staatsanwälte, die sie beantragen. Da allerdings ist Skepsis am Platze. Denn die traurige forensische Erfahrung lehrt, daß jedenfalls an den unteren Instanzgerichten Strafzumessung nach der – gelegentlich sogar offen eingestandenen – Maxime betrieben wird: „Das haben wir schon immer so gemacht; und anders geht es auch gar nicht. Denn Strafzumessung ist und bleibt letztlich irrational“. Doch Strafzumessung ist Rechtsanwendung, wobei freilich zuzugeben ist, daß der rational nicht begründbare Rest, der jede Entscheidung kennzeichnet, hier nicht selten größer sein mag als in anderen Fällen. Das hat mehrere Ursachen. Eine läßt sich am leichtesten beheben. Denn sie besteht schlicht und einfach darin, daß die notwendigen Kenntnisse fehlen. Das vorliegende Buch ist gut geeignet, hier Abhilfe zu schaffen, das heißt konkret, die Wissenslücken in einem wichtigen, bislang häufig übersehenen oder falsch gesehenen Punkte zu schließen.

Die Schrift versteht sich, wie ihr Untertitel sagt, als Beitrag zur Systematik und Dogmatik der richterlichen Strafzumessung. Folgerichtig werden in einem ersten und zweiten Teil zunächst der Rahmen abgesteckt und die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung knapp, nämlich auf zusammen etwas mehr als 20 Seiten, erörtert, beides aber in stetem Blick auf das Hauptthema. Diesem ist der dritte Teil gewidmet. Er ist mit fast 100 Seiten der umfangreichste, gefolgt von einem vierten Teil, der diese anspruchsvolle Bezeichnung allerdings kaum verdient, bringt er doch auf nicht einmal vier Seiten lediglich noch die Zusammenfassung der zuvor erarbeiteten Ergebnisse.

Wie sehen diese nun aus und wie werden sie begründet? Wer sich zunächst einen Überblick verschaffen will und deshalb in das reichgegliederte Inhaltsverzeichnis schaut, muß

* Zugleich Besprechung von: *Manfred Maeck: Opfer und Strafzumessung. Ein Beitrag zur Systematik und Dogmatik der richterlichen Strafzumessung (Kriminologie, Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Nr. 19). Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1983, 167 S., Kart., DM 48,-.*

feststellen, daß der Autor selbst ein Opfer geworden ist, nämlich das Opfer einer unseligen Gliederungsmasche, nach der nur Ziffern und Punkte verwendet werden (vgl. zur Kritik hieran auch *Haft*, Juristische Rhetorik, 1. Aufl., S. 122 f.). Doch das nur nebenbei.

Die Bedeutung des Opfers wird vom Verfasser in dreierlei Hinsicht zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht, nämlich einmal bezüglich des Unrechts der Tat und der Schwere der Schuld des Täters (S. 23 – 106), zum anderen mit Rücksicht auf die Spezialprävention (S. 106 – 1116) und schließlich hinsichtlich der Generalprävention, in Sonderheit der Verteidigung der Rechtsordnung (S. 116 – 118).

Ich greife nur einige Punkte heraus. Doch zuvor eine knappe grundsätzliche Bemerkung. Sie betrifft die Frage, ob es wirklich nötig ist, stets und überall – wie es nicht nur der Verfasser tut – zunächst das Unstreitige und längst Bekannte mitzuteilen. Dafür nur ein Beispiel. Maeck schreibt im Kapitel „Opfer und Schuld“ einleitend über „Begriff, Wesen und Bezugspunkte der Schuld“ (S. 88 f.). Man liest Sätze dort wie diese: „Mit der Feststellung, welches Unrecht der Täter verwirklicht hat, ist noch kein endgültiges Urteil darüber gefällt, ob und inwieweit ihm dieses Unrecht im Rahmen der StrZ angelastet werden kann. Dafür ist vielmehr weitere Voraussetzung, daß der Täter dieses Unrecht verschuldet hat. Nur wenn und soweit er es verschuldet hat, darf es der StrZ zugrundegelegt werden“. Das sind inzwischen Gemeinplätze, jedenfalls für den, der im Strafrecht und Strafzumessungsrecht auch nur über das unerläßliche Grundwissen verfügt.

Damit stellt sich die weitere Frage nach dem Leserkreis. Da das Buch in der Schriftenreihe „Kriminologie“ erschienen ist, darf man unter den daran Interessierten auch Nichtjuristen vermuten. Für sie sind Passagen der zitierten Art – und davon gibt es in dem Buch sehr viele – sicher nützlich, zumal sie klar und verständlich geschrieben sind – ein Vorzug, der dem Buch auch im übrigen zu attestieren ist. Denkt man sich als Leser freilich den kundigen Strafrechtler, so wird man diesem nicht verargen dürfen, wenn er mitunter etwas ungeduldig werden sollte, weil er sehr oft schon lang Vertrautes liest. Der Autor beginnt eben immer wieder von vorn.

Hierfür nur noch ein Beleg. Wenn er unter 3.1.1.3.3.2.3. (!) die Bedeutung der unvollkommenen rechtfertigenden Einwilligung des Opfers für die Strafzumessung untersucht, dann behandelt er eben vorab zunächst den Grundgedanken der Einwilligung und deren konstitutive Elemente (S. 56). Gewiß hat die – Hand auf's Herz – nicht jeder Richter und Staatsanwalt parat. Er kann aber, was ihm fehlt, jederzeit (nicht nur) in jedem Lehrbuch des Strafrechts nachlesen. Mit allgemeinen Erkenntnissen brauchte deshalb eine Schrift nicht befrachtete zu werden, die speziellen Fragen nachgeht.

Dies nun tut der Autor ebenso fleißig wie gründlich. Die Relevanz der Eigenschaften und Verhaltensweisen des Opfers für die „gerechte“ Bestrafung des Täters wird unter allen denkbaren Aspekten überzeugend dargelegt. Dabei mag der unbefangene Leser zunächst überrascht sein, wie vielfältig sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind. Wie

groß unter den sogenannten realen Strafzumessungsfaktoren die Rolle der opferbezogenen Umstände wirklich ist – bzw. welche Rolle sie eigentlich spielen müßten, wenn ihre Bedeutung von allen immer richtig erkannt würde –, das wird dem willigen Leser in diesem Buche deutlich vor Augen geführt. Vom willigen Leser spreche ich, weil ich es leider häufig genug erlebt habe und immer wieder erlebe, wie unwillig nicht wenige Tatrichter an die Rechtsprobleme herangehen, die der Strafzumessung nun einmal so wenig fremd sind wie jedem anderen Rechtsgebiet auch.

Es kann deshalb nicht hoch genug veranschlagt werden, daß der Autor einmal ein Teilproblem der Strafzumessung systematisch entfaltet und auf diese Weise zeigt, daß und wie die Findung und Begründung der „gerechten“ Strafe primär eine Fülle von Rechtsfragen aufweisen, von denen sich öfter als viele meinen eindeutig sagen läßt, ob sie richtig oder falsch beantwortet worden sind.

Ein signifikantes Beispiel hierfür bietet das von dem Verfasser differenziert erörterte üblicherweise so bezeichnete Vertrauensverhältnis, welches allgemein als „Prototyp einer Täter-Opfer-Beziehung“ (S. 86) gilt, und zwar mit der Folge, daß sich daraus allemal eine auch strafzumessungsrelevante besondere Pflichtenstellung des Täters gegenüber seinem Opfer ergeben soll. Bei näherem Zusehen erweist sich das intuitiv Einleuchtende freilich als weniger selbstverständlich und bei weitem komplizierter als meist angenommen. Die Praxis neigt bekanntlich dazu, den Topos Vertrauensverhältnis unreflektiert als realen Strafzumessungsgrund in Ansatz zu bringen, und zwar regelmäßig zu Lasten des Angeklagten. Sie übersieht, daß dieser Strafzumessungsfaktor das Schicksal der meisten übrigen teilt: Er ist ambivalent. Enge Täter-Opfer-Beziehungen werden zwar häufig die Hemmschwelle heraufsetzen. Bezüglich spezifischer Rechtsgutsverletzungen ist es aber durchaus denkbar und sehr gut möglich, daß gerade das Gegenteil der Fall ist, „weil die Beteiligten aufgrund der engen persönlichen Verbundenheit einander größeren Freiraum gewähren, ohne daß damit schon eine Einwilligung in bestimmte Rechtsgutsverletzungen vorliegt“ (S. 103).

Der Zusatz weist darauf hin, daß nicht wenige Strafzumessungsfaktoren im Vorfeld von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen angesiedelt sind. Sie werden charakterisiert durch ein „Noch nicht“ oder „Beinahe“. Was fast gerechtfertigt wäre, wiegt im Unrecht nicht so schwer. Was um ein Haar entschuldigt werden könnte, bedarf gleichfalls einer geringeren Sanktion.

Diese und ähnliche Fragen werden vom Verfasser ausführlich diskutiert, so beispielsweise unter dem treffenden Titel „Opfer und unvollkommene Notwehr“ (S. 50 ff.) oder „Opfer und unvollkommene Entschuldigungsgründe“ (Seite 71 ff.). Gut und richtig daran ist nicht zuletzt sein erfolgreiches Bemühen um eine jeweils dogmatisch und systematisch plausible Einordnung der verschiedenen Täter-Opfer-Beziehungen hinsichtlich ihrer Strafzumessungsrelevanz. Systematik soll und darf sich nicht selbst genügen. Aber sie hilft den mit der Materie noch nicht Vertrauten – und das sind nun einmal häufig leider gerade auch die, welche eigentlich schon gelernt haben sollten, damit umzugehen – sich auf dem noch fremden Terrain zurechtzufinden.

In diesem Zusammenhang sei abschließend nur noch das eine angemerkt: Im letzten Abschnitt seiner verdienstvollen und empfehlenswerten Arbeit geht Maeck noch ganz kurz auf die Frage ein, ob und ggf. inwieweit es sinnvoll (gewesen) wäre, in den Katalog der Strafzumessungsfaktoren des § 46 Abs. II Satz 2 auch solche Umstände aufzunehmen, die relevant sind im Hinblick auf bestimmte Eigenschaften des Opfers, seine Beziehungen zum Täter oder seinem Verhalten vor, bei und nach der Tat (vgl. auch S. 5 und 6). Maeck begnügt sich mit einer ebenso knappen wie zutreffenden Antwort, die indessen nicht ausreicht. Sie lautet: „Die Berücksichtigung opferbezogener Umstände für die StrZ hängt nicht von ihrer Aufnahme in eine Gesetzesvorschrift (§ 46 StGB) ab“. Dem Verfasser ist gewiß nicht zu widersprechen, wenn er hierzu schreibt, jeder Kommentar zum Strafgesetzbuch erwähnte heute derartige Umstände und führe Beispiele dafür an. Und es stimmt natürlich gleichfalls, daß die gesetzlichen Strafzumessungsregeln notwendig allgemein gehalten sind. Deshalb, meint Maeck, sei es wichtiger, „dem Richter zu sagen, wann und warum welche opferbezogenen Umstände strz-relevant sein können“. Ihm ist ferner zu bescheinigen, daß er eben dies überzeugend getan hat. Nur: Erfahrungsgemäß bedürfen viele erst eines Anstoßes, in Kommentaren nachzuschlagen oder gar eine einschlägige Monographie – wie beispielsweise auch die vorliegende – zu lesen. Deshalb würde für eine entsprechende Erweiterung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB gelten, was in Bezug auf diesen selbst zu sagen ist: Auch das – anscheinend oder scheinbar – an sich Selbstverständliche muß dauernd wiederholt werden, um endlich auch für alle tatsächlich selbstverständlich zu werden.

Der Autor hat hierzu seinen Beitrag geleistet.

Leser schreiben uns

Diskussionsbeitrag zu *Feltes*,
Ist der Strafvollzug am Ende?
ZfStrVo 4, 1984, S. 195 ff.

Der konstruktive Beitrag von *Feltes* bedarf sicher eines sensibleren Kommentars, als er sich in gebotener Kürze im Rahmen einer Leserschrift formulieren läßt. Dennoch erscheint es mir wichtig, zumindest zunächst einmal die Möglichkeit zu nutzen, eine bereits publizierte Meinung „anrößbar“ hinterfragen zu können, um sich anschließend in der Lebendigkeit einer Diskussion zu treffen.

Feltes führt als „Konsequenz“ seines Artikels an, daß das Gemeinwesen wieder mehr als bisher an der Bestrafung Straffälliger beteiligt werden muß. Als pauschale Forderung aufgestellt, zieht dieser „Gedankenanstoß“ Bedenken an. Ein Blick in „die“ Geschichte zeigt uns, daß man sich schon sehr früh mit „Strafrechtstheorien“ auseinandergesetzt hat, und zwar primär in der sozialen „Schicht“, die wir als „die Elite“ bezeichnen (Kant, Hegel, Feuerbach). Im Für und Wider wurden Argumente zusammengetragen, durchdacht, verworfen, in einem neuen Kontext betrachtet und schließlich als „Theorie“, als „Lehre“, in das Rechtssystem „eingeorde-“. „Dem“ Volk „an sich“ blieb nahezu alles unklar, was an Idealen und Werten, aber auch an Ideologien hinter dem Geistigen stand; es hatte sich lediglich zu fügen und mußte sich selbst „Zugang“ zu dem staatlichen Instrument „Strafe“ durch die sog. „Laientheorien“ verschaffen. – Haben wir auch heute die Möglichkeit einer differenzierten Unter- richtung über die unterschiedlichsten Problembereiche auf den Gebieten der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, so steht für mich trotzdem außer Frage, daß wir „dem“ Bürger nicht den straffällig Gewordenen überlassen dürfen. Die gegenwärtige Lage läßt auch nicht annähernd „den“ Bürger erkennen, der folgerichtig die Probleme seiner delinquenten Mitmenschen erfassen und „bewerten“ kann; seine Tendenz, „strafen“ zu „wollen“, ist getragen von Willkür und geleitet von Affekten. Abgesehen von vereinzelt Bemühungen vermag es die Mehrzahl „der“ Bürger nicht, ihr theoretisches Wissen differenziert auf den Einzelfall hin anzuwenden und bereits den Aspekt des „Strafens“ von verschiedenen Gesichtspunkten her zu beleuchten. Somit steht zu befürchten, daß schon der Delinquent verfestigten Meinungen und „Allgemeinurteilen“ begegnet, weil „der Normalbürger“ auf dem Hintergrund seiner ureigenen „defizitären“ Sozialisation sich nicht auf eine andere „Persönlichkeit“ einstellen und von daher auch nicht „angemessen“ reagieren kann. Dies zu können, bleibt denjenigen vorbehalten, die sich Tag für Tag im Denken, im Artikulieren und im sozialen Kontakt schulen . . .

Keineswegs soll aber mit dieser Behauptung einem „intellektuellen Hochmut“ das Wort geredet werden. Denn daß eine negative Einschätzung „des“ Bürgers erfolgt, bedeutet nicht, daß nicht auch er fähig ist zu leisten, was zur Zeit nur einer Minderheit zuerkannt wird. Nur gilt es zu bedenken, daß gerade im Alltags(er-)leben von Seiten der Medien (Fernsehen, Filme, Literatur . . .) eine „Verwischung“ von Realität und Phantasie geboten wird. Erinnerung sei nur an die rassante Abfolge von Nachrichten, Krimis, geschichtlichem Rückblick, science fiction, Tagesereignissen . . . Zugegebenermaßen fällt es da schwer, die „Grenze“ zwischen

Wirklichkeit und Spiel zu ziehen und empfänglicher und betroffener zu werden für „abweichendes“ Fühlen, Denken und Handeln im *mitmenschlichen* Bereich. Abgestellt auf die normative Wissenschaft bedeutet das aber, daß die Androhung einer zehn- bis fünfzehnjährigen oder gar lebenslangen Freiheitsstrafe für die Erfüllung des Tatbestandes des § 211 (1) StGB solange „sinnlos“ ist, wie das Töten und Abschlachten von Menschen in den Medien als etwas „Selbstverständliches“ dargestellt wird. Mag diese Darstellung auch als kriminovalenter Faktor umstritten sein: bestritten werden kann nicht, daß das „Urbefindnis Angst“ als wesentlicher Faktor für menschliches „So-Sein“ durch spielerische Aktionen eingedämmt und/oder „verdrängt“ wird. – Geben wir aus diesem Blickwinkel heraus „dem“ Bürger die Möglichkeit zur Mitwirkung an dem Bestrafungszeremoniell, so besteht die Gefahr, daß sich der Einzelne zu sehr als Akteur im „Reich der Phantasie“ wähnt, dem das Ausmaß menschlichen Leids und menschlicher Problematik fremd ist. Von ihm wird vorbehaltlos der „soziale Zusammenhang“, die Tat, die Zeit der Strafvollstreckung und die Zeit des Strafvollzuges mit dem Terminus „action“ belegt, der zurichtet macht, was an positiven Ansätzen errungen und durchgeführt worden ist. Beeindruckt und angeregt durch Gewaltentstellungen in den Medien, ohne die Möglichkeit einer differenzierenden oder problematisierenden Betrachtungsweise, wird „der“ Bürger dazu verleitet, die „Schwarz-Weiß-Unterteilung“ in gut und böse unterschiedslos zu übernehmen und in Bezug auf die Rechtsfolgen einer Tat mit einem schlichten: „Kopf ab!“ zu reagieren. Daß die Strafandrohung des § 211 (1) StGB auch als „Chance“ für eine Reform gesehen werden und der Tatbestand „an sich“ auch die Angst *um* den (delinquenten) Mitmenschen wachrufen kann, ist dann nicht mehr einsichtig.

Soll „der“ Bürger also an dem Bestrafungszeremoniell beteiligt werden, so muß er *befähigt* werden, Problembewußtsein, Argumentationsmöglichkeiten und Empathie für den nächsten zu entwickeln. Dieser „Sensibilisierungsprozeß“ kann dann durchaus der erste Schritt sein, strafbares Tun bereits im Vorfeld bestehender Strafrechtsnormen zu unterbinden.

Stud. jur. Gudrun Bollinger, Oberhausen

Diskussionsbeitrag zu *Wulf*, Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes, ZfStrVo 2, 1985, S. 67 ff.

Skeptischer Optimismus und gemäßigter Idealismus erscheinen mir hinsichtlich des grundsätzlich überzeugende Argumente aufzeigenden Beitrags von *Wulf* angebracht, der durch die Einbeziehung des Opfers den Inhaftierten „zur Zukunft befähigen“ will. Dennoch darf nicht verkannt werden, daß die von *Wulf* pointiert formulierten und mit großem Engagement vorgetragenen Gedanken geeignet sind, gerade auch bei dem „unbefangenen“ Leser Sympathie zu wecken für *den* Menschen, der eine strafbare Handlung begangen hat. Darüber hinaus kann Achtung demjenigen gezollt werden, der als Opfer der Straftat sich seiner eigenen

Verantwortung und der Verantwortung seinem delinquenten (einsitzenden) Mitmenschen gegenüber *bewußt* ist und sich dennoch einläßt auf ein „Miteinander“. Abgehoben von dem „Isolierschemel“ theoretischer Betrachtungsweisen aber vermag der Artikel auf dem „Fundament Lebensvollzug“ nicht zu überzeugen. Gerade in Bezug auf die (jugendlichen) *Sexualstraftäter* überstürzen sich die Fragen. Sexuelles Verhalten wird erlernt: Zum einen im gesellschaftlichen Kontext, zum anderen im gebenden und nehmenden Umgang mit dem Partner. Vorrangig bei der Aufnahme sexuellen Kontakts sind die *taktilen* Reize. Eine Forderung, die um ein Verstehen zwischen „Täter und Opfer“ wirbt und dabei Gespräche und Rollenspiele in den Vordergrund stellt, geht m.E. an der Lebenswirklichkeit vorbei. So sehr dem „sozialen Training“ hohe Bedeutung zukommt bei der Aufarbeitung von Konflikten, so deutlich möchte ich doch betonen, daß eine (sexuelle) strafbare Handlung niemals durch spielerische Aktionen angegangen werden darf: begangenes normatives Unrecht kann nicht als Grundlage für ein *Theaterspiel* dienen . . . Schuldeinsicht und Befähigung zu einem Leben in *sozialer* Verantwortung sind vielmehr *realistisch* zu vermitteln. Dazu wird gerade bei dem angesprochenen Personenkreis der Sexualdelinquenten gehören, daß noch etwas *neben* den durchaus wichtigen Gesprächen ablaufen muß: die hautnahe Berührung von Täter und Opfer!

Wenn *Wulf* von einem Erlernen eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern spricht und von einem Werben der Verständigungsbereitschaft auf seiten des Opfers, dann meine ich, muß *Wulf* auch einen Schritt weiter gehen und die Vollzugswirklichkeit auf dem Hintergrund „wirklichen Lebens“ unter Einbeziehung aller möglichen Konsequenzen gedanklich angehen. Er muß sich die Frage vorlegen lassen, *wie* der Inhaftierte mit den ihn in der Regel stimulierenden und aufwühlenden Gedanken nach dem Gruppengespräch in seiner Zelle zurückbleibt. Hier zeigt sich nur *allzu* klar, daß theoretische Erwägungen in Hinblick auf eine Einbeziehung des Opfers (oder eines Stellvertreters) die Folgen an sich begrüßenswerter Grundtendenzen antizipieren müssen. Es ist eine Tatsache, daß die „Isolation“ der Haft geradezu dazu drängt, auf Sexualpraktiken zurückzugreifen, die nicht unbedingt einer „reifen“ Persönlichkeit entsprechen; wir müssen uns fragen, ob wir es verantworten können, allein durch das „Angehen“ der Tat im Gespräch . . . die Psyche eines Menschen zu belasten: dergestalt, daß Anwendung und Erfüllung finden will und muß, was angegangen, eingesehen, akzeptiert und bejaht worden ist – was aber die Vollzugswirklichkeit rigoros „verneint“, ja, sogar von ihrer Zielsetzung her i.V.m. dem Strafziel verneinen muß. Unausweichlich werden wir uns der Antwort auf die Frage zu stellen haben, wie wir den Sexualstraftäter nach Gesprächen mit dem Opfer weiter dazu befähigen können, Ge- und Erlerntes umzusetzen: in liebendem, gebenden und nehmenden Kontakt mit der Frau, Verlobten, Freundin . . . Wir müssen uns vor Augen halten: Gerade der Inhaftierte benötigt einen Weg, auf dem er unter Einsatz *aller* Sinne „begreifen“ lernt, was Intellekt und Gefühl ihm vermitteln.

Zu bedauern ist, daß „Sachzwänge“ und Realität verhindern, was „der“ Vollzugsstab in Kooperation mit den Opfern einer Straftat unter Berücksichtigung des Vollzugsziels lei-

Aktuelle Informationen

sten könnte: das Lernen im Vollzug zumindest teilweise dem Leben in der Realität anzugleichen.

So bleibt darüber nachzudenken, ob es mit *Wulf* angebracht ist zu fordern, daß der Terminus „Sühne“ in Zukunft eine elastischere „Inhaltsbestimmung“ erfährt und mit „Aus-söhnung“ übersetzt wird. Wenn wir gerade bei Sexualdelikten darauf abheben, daß Einsicht in die Leiden des Opfers primär nur durch eine vorsichtige und behutsame körperliche Annäherung an einen potentiellen Sexualpartner möglich ist und wenn wir die Auffassung für wesentlich halten, daß gerade dem Sexualdelinquenten *persönlich erfahrbar* sein muß, daß sexuelle Handlungen nicht nur Lust, sondern auch *Trost* bedeuten können: dann meine ich, ist der Ruf nach einer opferbezogenen *Vollzugsgestaltung* verfehlt. Dennoch stellt sich der Gedanke an das Opfer als ein bedeutender Merkposten dar: er drängt zur vermehrten Beschäftigung mit dem weitverzweigten Netz der anstehenden Probleme und ruft auf zum Nachdenken darüber, ob und inwieweit der Gesetzgeber als „stiller Partner“ des Gesprächs durch § 2 Satz 1 StVollzG dazu auffordert, selbst zunächst einmal in der Lebenswelt des Delinquenten „zu Hause“ zu sein.

Stud. jur. Gudrun Bollinger, Oberhausen

Bundesarbeitstagung der „Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.“

Die diesjährige Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug fand in der Zeit vom 12. bis 15. 5. in Freiburg statt. Der eigentlichen Arbeitstagung ging am Sonntagmittag der Mitgliederversammlung voraus, bei der auch die Neuwahl des Vorstandes anstand. Der bisherige Vorstand wurde in seinem Amte bestätigt. So gehören diesem weiterhin an:

1. Vorsitzender: Studiendirektor Herbert Hilkenbach, Herford
2. Vorsitzender: Rektor Josef Lang, Amberg
- Schatzmeister: Oberlehrer Dr. Georg Große-Boes, Vechta
- Schriftführer: Hauptlehrer Walter Roos, Saarlouis

Am Montag um 10.00 h eröffnete der 1. Vorsitzende die Bundesarbeitstagung. Sie stand in diesem Jahre unter dem Thema „Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen“.

Über 200 Lehrerinnen und Lehrer aus allen Bundesländern waren angereist. Zahlreiche Ehrengäste kamen zur Eröffnung. Herr Hilkenbach konnte u.a. begrüßen: Herrn Stadtrat ERNST, die Landtagsabgeordneten REDDEMANN (CDU) und SCHREMP (SPD), Herr Landtagsabgeordneten MEISTER (Hess. Landtag), Herr Dr. KOFLER, Ministerium der Justiz, Herr Reg. Dir. FRANK, Anstaltsleiter, den Vizepräsidenten des Staatl. Schulamtes, Herrn Dr. NEUKAMP und Herrn WILD vom Schulamt der Erzdiözese Freiburg.

Es war bei der Vorbereitung der Tagung die Überlegung des Vorstandes, die Referenten zu bitten, zum gestellten Thema nicht allgemein zu sprechen, sondern hierzu Aussagen zu machen aus der Sicht der jeweiligen Berufsgruppe. Dies scheint, im Nachhinein gesehen, auch gelungen zu sein.

Dr. VOLZ, Staatssekretär, JM, Stuttgart

Herr Dr. Volz bezog seine Ausführungen auf das Bundesland Baden-Württemberg. In diesem Lande sind, obwohl vom Referenten recht kritisch gesehen, große Fortschritte im Bereiche des Vollzugs zu verzeichnen. Mit 44 hauptamtlichen und vielen nebenamtlichen Lehrern wird sowohl im schulischen als auch im beruflichen Bereich intensiv gearbeitet. Im Jahre 1984 waren 1600 Gefangene in diesen Bildungsmaßnahmen.

Für die räumliche Ausgestaltung der Haftanstalten (Neubauten, Erweiterungen) hat das Land erhebliche finanzielle Mittel investiert, die Überbelegung der Anstalten hat sich entschärft. – Die Einweisungskommission ist bemüht, die Entscheidungen über den Vollstreckungsplan nicht mehr auf die Prognose, sondern auf Ausbildung und Beruf zu stützen; kurzstrafige Gefangene werden ortsnahe geladen.

Besonderer Wert wird auf das soziale Training gelegt sowie auf ein weit gefächertes Freizeitangebot für die Gefangenen mit Kontakten nach draußen. Hierbei sollen die Gefangenen lernen, wieder Verantwortung zu übernehmen.

Das Gesamtprogramm im baden-württembergischen Vollzug ist darauf ausgerichtet, die Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen zu heben. Dadurch erfolgt möglichst früh eine Ausdehnung der Freiheiten der Inhaftierten.

*Präsident Hermann HÄRING, Bayer. Landesamt
f. Verfassungsschutz, München*

Die Weichen für einen Behandlungsvollzug sind eindeutig und verfassungskonform. Es stellen sich jedoch Fragen wie: Bringt das Gesetz nicht zu viele Illusionen? Begreift der freie Staatsbürger Maßnahmen wie offenen Vollzug, Freigang, Urlaub?

Anhand von Zahlenmaterial, die Straftaten und Verurteilungen betreffend, konnten einige in letzter Zeit auftretende Probleme wie z.B. Überbelegung der Anstalten, besser verstanden werden. Die Zahl der Straftaten ist erheblich gestiegen, vor allem im Bereich der Gewaltkriminalität. Die Rechtsprechung ist großzügiger geworden im Bezug auf die Verhängung von Freiheitsstrafen und die Entscheidungen über vorzeitige Entlassung. Es werden viele Geldstrafen verhängt; die Freiheitsstrafen, die verkündet werden und nicht gleich zur Bewährung ausgesetzt werden, sind jedoch höher geworden, weil die Delikte schwerwiegender wurden. So kommt es zu einer längeren Verweildauer in den Anstalten.

Der Referent stellte heraus, daß neben der Resozialisierung Prävention, Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung legitime Aspekte angemessener Strafsanktionen sind.

Als vorrangige Aufgabe der Politik, namentlich der Sozialpolitik, sieht der Präsident, dem Kriminalitätsgeschehen entgegenzuwirken durch Wegfall der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen; Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu 2 Jahren; Beschleunigung der Verfahren der U-Gefangenen. Einen sog. „Schönwettervollzug“ lehnt er ab. Er fordert, bei der Gewährung von Lockerungen eine besonders genaue Prüfung vorzunehmen.

Direktor Jürgen MUTZ, Amtsgericht Ravensburg

Obwohl Richter Straftäter ins Gefängnis schicken, über vorzeitige Entlassung Verurteilter auf Bewährung entscheiden, haben sie grundsätzlich mit der Ausgestaltung des Vollzugs nichts zu tun.

Nach dem Aufzeigen der Grundbegriffe des Strafens (Sinn u. Zweck), geht der Referent besonders ausführlich auf die Grenzen vollzuglichen Handelns ein. Gesetzliche Regelungen, Vorschriften, Erlasse, Personalmangel und das gesellschaftliche System engen das Handeln im Vollzug ein. Man muß darauf achten, daß die Arbeit am und mit dem Gefangenen nicht an einer Bürokratisierung scheitert.

Folgende Forderungen stellt der Referent auf bzw. nennt Empfehlungen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden: Lösung des Personalproblems; gutes Klima in der Anstalt; Teamarbeit der Bediensteten, Wohngruppenvollzug; breites Angebot an schul. und berufl. Bildungsmaßnahmen und an Arbeitsplätzen in der Anstalt; sinnvolles Freizeitangebot; Aufarbeitung der Schuld/Täter-Opfer-Beziehung; Einbeziehung der Öffentlichkeit in die vollzügliche Arbeit.

Der Vollzug kann nur Angebote machen und Chancen der Förderung eröffnen. Er kann und muß seine Einrichtungen, die Bediensteten können und müssen ihr Wissen, ihre menschliche Hilfe anbieten. Je realistischer die Erwartungen sind im Bezug auf die Einwirkungsmöglichkeiten auf Straftäter, um so mehr wird man den Bemühungen des Vollzuges und seiner Bediensteten gerecht werden.

*Professor Dr. Heinz MÜLLER-DIETZ, Universität
d. Saarlandes, Saarbrücken*

Mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes scheinen die Grundsatzdiskussionen über die Aufgaben des Strafvollzugs zunächst verstummt. Doch sind in der Praxis bei der Regelung des § 2 StVollzG Auseinandersetzungen aufgetreten, vor allem da, wo es um das Verhältnis zwischen Resozialisierung und Sicherungsgedanken geht. Es erscheint keineswegs geklärt, wie sich der in § 2 Satz 2 StVollzG grundlegende Sicherungsgedanke zum Vollzugsziel der Resozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) verhält. Bei der Berücksichtigung der Anstaltssicherheit und dem Ziel der Wiedereingliederung kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen. Eine Sicherung i.S. des Schutzes der Allgemeinheit gehört zwar zum Wesen der Freiheitsstrafe, kann aber weder Zweck noch Ziel des Vollzuges sein. Der Sicherungsaufgabe fällt eine nachgeordnete, dienende Funktion zu.

Die Strafrechtspflege kennt die Gedanken der Sühne, der Auflegung und Zufügung eines Strafübels und des Schuldausgleichs. Diese Gedanken und die Tat- und Schuldschwere sind z.B. bei Urlaubsentscheidungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter NS-Täter eingeflossen. Beim Grundsatz der Gleichbehandlung müßten folgerichtig diese Gedanken bei allen anderen Fällen einfließen. Hier stellt sich die Frage nach den Grenzen der Tat- und Schuldschwere. Werden diese Gedanken in alle Entscheidungen bzgl. Lockerungen einbezogen, bleibt immer noch ein erheblicher Anwendungsspielraum für die Ausgestaltung des Vollzugs, für eine schulddifferenzierte Vollzugsgestaltung.

Inhaltlich sollte das Vollzugsziel „Resozialisierung“ Vorrang haben. Handlungsbestimmende und -legitimierende Zielvorgaben sind für den Strafvollzug erforderlich. Theoretische Überlegungen und praxisnahe Arbeit können nur im Miteinander erfolgversprechend sein. Mit Fällen, in denen sich – prognostisch absehbar – die Chancen sozialer Integration verschlechtern, wenn die sachlich gebotenen Vollzugslockerungen zu lange versagt werden, wird der Vollzug immer wieder konfrontiert. Deshalb müssen die Strafzwecke der Resozialisierung und des Schuldausgleichs im Einzelfall immer wieder gegeneinander abgewogen werden.

Walter Roos

Supervisionskongreß der Gesamthochschule Kassel – 8. bis 10. November 1985 –

„Was kann Supervision leisten?“ Dargestellt am programmierten Mißverständnis in der Strafrechtspflege

Die Institutionen der Strafrechtspflege sind in besonderem Maße Handlungsfelder unterschiedlicher Professionen. Deren je unterschiedliche Theorien, Deutungsmuster und Normen produzieren Mißverständnisse und Zielkonflikte, wo Kooperation geboten ist.

Daß und wie Supervision hier der Verständigung dienen und Zusammenarbeit fördern kann, wird Gegenstand des Kongresses sein.

Von den Ergebnissen der Diskussion erhoffen wir sowohl Beiträge zur Klärung der Standortbestimmung von Supervision als auch Anregungen für andere Felder sozialen Handelns.

Information/Organisation/Anmeldung:

Norbert Lippenmeier
Gesamthochschule Kassel · Fachbereich 04
Heinrich-Plett-Straße 40
Telefon 05 61-8 04-44 63
3500 Kassel
Teilnehmerbeiträge: 70,- DM
Studierende und Arbeitslose: 30,- DM

Alternativen zum Strafvollzug in Berlin erfolgreich erprobt

Zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen und zur Erhöhung der Resozialisierungsmöglichkeiten Straffälliger sind in den letzten Jahren im Land Berlin im wesentlichen drei Projekte entwickelt und zwischenzeitlich erfolgreich erprobt worden:

1. Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

Durch eine bereits 1978 vom Senator für Justiz erlassene Verordnung wird einem zu einer Geldstrafe verurteilten Straftäter die Möglichkeit eröffnet, die bei Nichtzahlung der Geldstrafe drohende Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Tätigkeit zu vermeiden. Zur gemeinnützigen Tätigkeit im Sinne der Verordnung gehören Arbeiten im Rahmen der Stadtpflege, in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Kindertagesstätten oder -gärten sowie andere Tätigkeiten, die dem Gemeinwohl dienen. Ungeachtet der schwierigen Arbeitsmarktlage haben in den vergangenen Jahren erfreulich viele Dienststellen des öffentlichen Dienstes, stadteigene Betriebe, soziale Einrichtungen und Vereine sich bereit befunden, Beschäftigungsstellen für die freie Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Die gemeinnützige Tätigkeit kann sowohl werktags als auch an Wochenenden geleistet werden. Eine achtstündige Beschäftigung entspricht einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Es ist beabsichtigt, die Arbeitszeit auf sechs Stunden zu ermäßigen.

Durch die gemeinnützige Tätigkeit werden die – auch mit einer kurzzeitigen Inhaftierung einhergehenden – Nachteile wie Arbeitsplatzverlust, Trennung von der Familie vermieden.

In den vergangenen sechs Jahren sind 709 Anträge auf Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch freie Arbeit gestellt worden. In 675 Fällen wurde den Anträgen stattgegeben. Von der Tilgungsmöglichkeit wird in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht.

2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit für Verkehrsstraftäter

Das Projekt „Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit alkoholauffälligen Verkehrsstraftätern“ wurde 1980 in Berlin als erstem Bundesland eingeführt. Ziel des Projektes ist es, den Gerichten eine Alternative zur Verhängung kurzzeitiger Freiheitsstrafen für solche Verkehrsstraftäter anzubieten, bei denen die Strafe nicht mehr ohne weiteres zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Das Gruppenprogramm umfaßt 30 Doppelstunden, in denen Bewährungshelfer und ein Arzt die Alkoholproblematik der Betroffenen aufarbeiten. Versäumt der Betroffene mehr als zwei Doppelstunden, muß er mit dem Widerruf der Strafsetzung rechnen.

Bisher ist Gruppenarbeit mit insgesamt 121 Teilnehmern (darunter 4 Frauen) durchgeführt worden. In lediglich 12 Fällen erfolgte ein Widerruf, davon in nur 2 Fällen wegen einer erneuten Verurteilung. Insgesamt wurde durch das Gruppenprogramm die Vollstreckung von 200 Monaten Haft entbehrlich.

Das erfreuliche Ergebnis hat den Senator für Justiz bewogen, Konzepte für weitere Deliktgruppen zu entwickeln. Nach Ostern wird erstmals die Gruppenarbeit für Täter aus dem Deliktsbereich „Kaufhaus- und Ladendiebstahl“ durchgeführt.

3. Gustav-Radbruch-Unterstützungsfonds

Die vom Senator für Justiz im Jahre 1978 gegründete Gustav-Radbruch-Stiftung verfolgt den Zweck, die finanzielle Notlage von Straffälligen zu beheben oder zu lindern und hierdurch einer Rückfallgefahr und erneuten Verurteilung entgegenzuwirken. Die Stiftung gewährt Bürgschaften bis zu einer Höhe von 10.000,- DM für Darlehen, die von der Sparkasse geeigneten Straffälligen zinsgünstig zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Bürgschaftsbewilligung ist, daß die Gläubiger der Straffälligen bei den Umschuldungsverhandlungen auf einen Teil ihrer Forderung verzichten und der Straffällige Gewähr bietet, bei straffreier Lebensführung das Darlehen zurückzuzahlen. Bis Ende 1984 wurden bei 165 Straffälligen Umschuldungen mit 735 Gläubigern vorgenommen, deren Forderungen sich ursprünglich auf 3.28 Mio DM beliefen. Im Wege der Umschuldungsverhandlungen konnten diese Forderungen auf 1,23 Mio DM, mithin um ca. 62,5%, gemindert werden.

Hervorzuheben ist die Zahlungsmoral der Straffälligen: Bisher mußte die Stiftung lediglich in 9 Fällen mit einer Bürgschaftssumme von 55.000,- DM in Anspruch genommen werden.

Justizsenator Herman Oxfort wertete die drei Projekte als richtungsweisende Ansätze für die Vermeidung kurzzeitiger

Freiheitsstrafen und wies gleichzeitig auf die mit den Projekten verbundene Kostenersparnis hin.

(Pressemitteilung des Senators für Justiz Berlin Nr. 19/85 vom 28. 3. 1985)

Eyrich: Jugendstrafe dient vorrangig, aber nicht allein der Erziehung jugendlicher Straftäter

Die Jugendstrafe ist nach Auffassung des baden-württembergischen Justizministers Dr. Heinz Eyrich auch in Zukunft unverzichtbar als „äußerste Maßnahme“ bei der Bekämpfung schwerer Jugendkriminalität. In einer Mitteilung seines Hauses begrüßte Eyrich die Bestrebungen des Bundesministers der Justiz, den Vollzug der Jugendstrafe auf eine neue, umfassende gesetzliche Regelung zu stellen.

Im Vordergrund des Jugendstrafvollzugs, so Eyrich weiter, müsse der Erziehungsgedanke stehen. Dies bedeute jedoch nicht, daß neben der Erziehung des jungen Menschen die weiteren Strafzwecke aus den Augen verloren werden dürften: Der Jugendstrafvollzug diene auch der Bewahrung der Rechtsordnung, der vorbeugenden Abschreckung anderer gefährdeter Jugendlicher und nicht zuletzt der Sicherung der Allgemeinheit vor zwar jugendlichen, aber teilweise doch bereits gefährlichen Straftätern.

Bei der Erziehung der Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten komme der Berufsausbildung und der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit ein besonderes Gewicht zu. Die Anleitung zur Arbeit sei deshalb im Jugendstrafvollzug ebenso wichtig wie die schulische Förderung.

Nach den Worten Eyrichs ist die Gewöhnung an eine gewisse Ordnung nach wie vor eine zeitgemäße Erziehungsgrundlage. Dies gelte insbesondere für Jugendliche, die bislang zu einer vernünftigen Lebensplanung in großen und kleinen Dingen nicht fähig gewesen seien.

Eyrich warnte davor, die Jugendlichen im Jugendstrafvollzug zu „passiven Objekten“ von Behandlungsbemühungen zu machen. Es sei unrealistisch, so der baden-württembergische Justizminister, durch einen umfangreichen materiellen oder personellen Einsatz Resozialisierungserfolge geradezu erzwingen zu wollen.

Vielmehr müsse sich der Jugendstrafvollzug darum bemühen, die Jugendlichen zu einer aktiven Mitarbeit zu bewegen. Dies könne aber nur erreicht werden, wenn bei dem Jugendlichen die Einsicht in das Unrecht seiner Tat geweckt werde und seine Mitwirkung im Strafvollzug nicht auf äußerem Zwang beruhe.

Eyrich betonte, daß sich die Unterbringung der jugendlichen Gefangenen nach den jeweiligen Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalls zu richten habe. Einer vorrangigen Einrichtung von Wohngruppen mit ca. 5 bis 8 Gefangenen, wie dies im Arbeitsentwurf des Bundesministers der Justiz zur Neuordnung des Jugendstrafvollzugs vorgesehen sei, trat Eyrich aus grundsätzlichen Erwägungen entgegen.

Weder wissenschaftliche Erkenntnisse, noch die Erfahrungen der Praxis rechtfertigen es, den Wohngruppenvollzug zum Prinzip zu erheben. Vielmehr stelle der Wohngruppenvollzug, so Eyrich, lediglich *eine* mögliche Form erziehungsgerechter Unterbringung junger Gefangener dar.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 23. 4. 1985)

Erste Bilanz des Projektes „Frühhilfe für jugendliche Straftäter“ in Wiesbaden

„Mit Taten – nicht nur mit Worten – müssen wir frühzeitig bei jugendlichen Straffälligen helfend eingreifen.“ Diese Erkenntnis war nach den Worten des hessischen Justizministers Dr. Herbert Günther Anlaß dafür, das Projekt „Frühhilfe der jugendliche Straftäter“ in Wiesbaden ins Leben zu rufen.

Zu einer ersten Bilanz und Aussprache über die bisherigen Erfahrungen lud der hessische Justizminister jetzt alle am Projekt Beteiligten in das Justizministerium ein.

Das Projekt, das seit 1. 9. 1984 in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales, dem Jugendamt Wiesbaden und dem Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden erprobt wird, hat zum Ziel, Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Straftat begangen haben und gegen die deshalb ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, einen ehrenamtlichen Helfer („Betreuungshelfer“) für ihre Lebensprobleme an die Seite zu stellen oder eine solche Hilfe anzubieten.

In der Diskussion zwischen dem Minister, den ehrenamtlichen Helfern, Richtern, Staatsanwälten und Mitarbeitern des Justizministeriums wurde nochmals die Ausgangsüberlegung der Initiative betont, daß nämlich ein Großteil der verurteilten Jugendlichen wieder rückfällig wird. Dies liegt häufig daran, daß den jugendlichen Straftätern weder in ihrem Elternhaus noch im Strafvollzug eine solidarische Hilfe zuteil werden kann.

Diese Lücke versuchen im Wiesbadener Projekt die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schließen. Dabei können sie zum Beispiel einen Kontakt zwischen dem Opfer einer Straftat und dem Täter herstellen, was nach bisheriger Erfahrung oft zu einer Entschuldigung des Jugendlichen oder einer Wiedergutmachung des Schadens führte. In geeigneten Fällen wurden die Hintergründe einer Straftat mit dem Beschuldigten erörtert und auf bisher nicht beachtete Konsequenzen hingewiesen. Nach derartigen Maßnahmen war es der Staatsanwaltschaft häufig möglich, das Ermittlungsverfahren einzustellen, ohne zuvor eine richterliche Sanktion herbeizuführen. Auch das Gericht konnte eine zwischenzeitlich erfolgte Betreuung im Strafmaß berücksichtigen.

Insgesamt sind nach den vorliegenden Ergebnissen 70 Personen durch ehrenamtliche Mitarbeiter betreut worden; nur in vier Fällen hat die Staatsanwaltschaft trotz einer Betreuung eine Anklage aufgrund der Schwere der Straftat für erforderlich gehalten. Der von ehrenamtlichen Helfern mit

großem Engagement geleistete Einsatz war demnach in fast allen Fällen für die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde von großer Bedeutung.

Minister Dr. Günther dankte allen Beteiligten für die bislang erfolgreiche Mitarbeit an dem Projekt. Er sprach die Erwartung aus, daß sich auch künftig weiterhin Bürger ehrenamtlich für die Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher engagieren, da man dieses Projekt auf jeden Fall fortführen wolle.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 22. 5. 1985)

Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz in Niedersachsen

Unter diesem Titel hat der Niedersächsische Minister der Justiz 1985 eine 196 Seiten umfassende Studie herausgegeben, die von Dipl.-Psych. Dr. phil. Monica Steinhilper, Referentin im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, Richter am Oberlandesgericht Dr. jur. Dietmar Scholz, Referatsleiter im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, und Dipl.-Soz. Henning Fischer, Leiter des Uelzener Projekts, Verein für Jugendhilfe e.V., Uelzen, verfaßt ist.

In ihrer Vorbemerkung umreißt Monica Steinhilper den Zweck der Veröffentlichung wie folgt:

„Unter dem Stichwort ‚Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 JGG‘ sind in den letzten Jahren im gesamten Bundesgebiet Projekte und Initiativen entstanden, die mit ihren sozialpädagogischen Angeboten die Möglichkeiten der Jugendrichter erweitern, auf Straftaten Jugendlicher erzieherisch zu reagieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sie nicht nur neue erfolgversprechende Hilfeangebote bereitstellen, sondern auch die gesamte Sanktionspraxis der Jugendrichter beeinflussen können.“

Allein in Niedersachsen werden an 16 Orten ambulante Betreuungsprogramme geplant oder bereits durchgeführt. Als Modellversuch hat die niedersächsische Landesregierung die Einrichtung ‚Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger‘ in Uelzen gefördert. Die Erfahrungen aus der fünfjährigen Erprobungszeit stehen im Mittelpunkt dieser Veröffentlichung. Aus ihnen werden allgemeine Empfehlungen für den Aufbau ambulanter Betreuungsprogramme sowie spezielle Empfehlungen für die erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweisung abgeleitet. Am Beispiel des Uelzener Modellversuchs werden die Rechtsgrundlagen für sozialpädagogische Maßnahmen nach § 10 JGG, die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, erörtert. Der Überblick über niedersächsische Projekte und Initiativen soll den Erfahrungsaustausch fördern. Die Auswahlbibliographie von Beiträgen zu ambulanten Maßnahmen nach § 10 JGG ist gedacht für Praktiker, die in oder mit sozialpädagogischen Betreuungsprogrammen für junge Straffällige arbeiten.“

Im einzelnen enthält der Band neben der Auswahlbibliographie folgende Beiträge:

- Bericht über einen Modellversuch in Uelzen mit Empfehlungen für den Aufbau ambulanter Betreuungsprogramme (Monica Steinhilper)
- Rechtliche Grundlagen des „Uelzener Modells“ und vergleichbarer Projekte (Dietmar Scholz)
- Projekte und Initiativen neuer ambulanter Maßnahmen nach § 10 JGG in Niedersachsen (Monica Steinhilper)
- Die erzieherische Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweisung
- Vorschläge für ein Grundkonzept (Henning Fischer)

Soziale Dienste in der Strafrechtspflege 1953 bis 1983

Unter diesem Titel hat Friedhelm Berckhauer eine Auswahlbibliographie einschlägiger Veröffentlichungen zusammengestellt. Die Arbeit ist in der Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge als Band 4 (1985) erschienen und unmittelbar durch die Deutsche Bewährungshilfe, Friedrich-Ebert-Str. 11 b, 5300 Bonn-Bad Godesberg, zu beziehen. Das überaus verdienstliche, 162 Seiten umfassende Werk gibt zunächst in einem einführenden Beitrag einen Überblick über das entsprechende Schrifttum jener drei Jahrzehnte. Die Bibliographie selbst ist nach Themen gegliedert:

- Soziale Dienste in der Strafrechtspflege
- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe
- Entlassungshilfe und Entlassenenhilfe
- Sozialplanung: Möglichkeiten und Grenzen

Der Band enthält darüber hinaus verschiedene Register und Übersichten, die das Nachschlagen erleichtern: Abkürzungs-, Sach-, Orts- und Länder- sowie Organisationsverzeichnis.

Projekt „Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“ in der Frankfurter Frauenstrafanstalt vielversprechend angelaufen

Weiblichen Untersuchungsgefangenen, die noch keinen Verteidiger haben, wird bei ihrer Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III das Angebot gemacht, für die ersten drei Monate der Untersuchungshaft auf Kosten des Landes Hessen einen Verteidiger ihrer Wahl zu beauftragen.

Dies ist der wesentliche Inhalt eines Pilotprojektes des Hessischen Justizministeriums, das seit 1. 10. 1984 in der Frankfurter Frauenstrafanstalt läuft und in der Bundesrepublik Deutschland bisher ohne Beispiel ist.

Wie der hessische Justizminister Dr. Günther jetzt mitteilte, zeige eine erste vorläufige Analyse, daß das vom Hessischen Landtag im Haushalt 1984 beschlossene Projekt von

den Beteiligten angenommen worden sei. Von insgesamt 109 Untersuchungsgefangenen, die bis 15. 3. 1985 für das Projekt in Betracht gekommen seien, hätten 80 (73,4%) ein entsprechendes Angebot angenommen. Diese Zahl mache deutlich, daß man mit diesem Projekt ein tatsächlich vorhandenes Problem angepackt habe.

Außerordentlich erfreulich sei vor allem das Echo bei den Rechtsanwälten: Durch Vermittlung der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main hätten 225 hessische Anwälte ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Rahmen des Projekts erklärt.

Nach den ersten Erkenntnissen, so Dr. Günther, sei es offensichtlich gelungen, vor allem diejenigen Untersuchungsgefangenen mit dem Projekt zu erreichen, die mit sozialen, kulturellen und sprachlichen Problemen zu kämpfen hätten. Dafür spreche eindeutig, daß alle ausländische Gefangene, die wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz inhaftiert worden seien, von dem Angebot Gebrauch gemacht hätten.

Nach Einsichtnahme in einzelne Akten sei der Eindruck entstanden, daß die Tätigkeit der Anwälte im Rahmen des Projekts zur Abkürzung der Untersuchungshaft beitragen könne. Dieser Vermutung werde zu gegebener Zeit durch eine wissenschaftliche Aktenauswertung noch nachzugehen sein. Die hessische Justiz wolle damit auch einen Beitrag zur Diskussion um die U-Haftwirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und die vielfach erhobene Behauptung es werde zu viel, zu schnell verhaftet und die Untersuchungshaft dauere zu lange, leisten.

Mit Gewißheit, betonte Minister Dr. Günther, lasse sich heute schon aus den mit dem Projekt gemachten Erfahrungen die Erkenntnis herleiten, daß die Beauftragung eines Verteidigers vom ersten Tag der Untersuchungshaft an, zu einer erkennbaren Beruhigung der Untersuchungsgefangenen beitrage, die sich in der Anstalt atmosphärisch bemerkbar mache. Die Gefangenen fühlten sich sicherer und nicht mehr alleingelassen. Dies um so mehr, als der im Rahmen des Projekts tätige Anwalt auch über die rein juristische Beratung hinaus Hilfe leisten solle, wenn sie gefragt ist, flankierende Hilfsmaßnahmen menschlicher und sozialer Art gehörten jedenfalls zur Konzeption des Projekts.

Justizminister Dr. Günther gab zu verstehen, daß nach abschließender Bewertung zu prüfen sein werde, ob das Frankfurter „Rechtsberatungsprojekt“ auch auf andere Untersuchungsanstalten in Hessen übertragen werden könne. Nach Abschluß des Projekts werde im übrigen überlegt werden müssen, ob das Land Hessen im Wege einer Bundesratsinitiative eine Änderung der Strafprozeßordnung mit dem Ziel vorschlagen werde, die Beiordnung eines Verteidigers nach Beginn der Untersuchungshaft für die Gefangenen zwingend vorzusehen, die bis dahin noch keinen Anwalt beauftragt hätten. Die dabei entstehenden Anwaltskosten würden möglicherweise durch Verkürzung der U-Haft und beschleunigten Verfahrensabschluß wieder wettgemacht.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 8. 5. 1985)

Eyrich: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit verbessert Strafgerechtigkeit für mittellose Verurteilte

Die seit 1. Mai 1985 begonnene stufenweise Einführung der Möglichkeit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit stellt keine eigenständige Strafform neben der Geldstrafe einerseits und der Freiheitsstrafe andererseits dar. Insbesondere ist keine Stufenfolge der Strafschärfe im Sinne von „Zahlen-Arbeiten-Freiheitsentzug“ beabsichtigt. Es geht im Gegenteil darum, den Charakter der Geldstrafe als einer wirtschaftlichen Sanktion zu erhalten, wobei der Verurteilte das wirtschaftliche Opfer in Form von freier Arbeit leisten darf, wenn er es nicht in Geld erbringen kann. Insbesondere für eine erfolgreiche Resozialisierung ist dies eine Chance für einen wirtschaftlich schwachen Verurteilten.

Dies erklärte Justizminister Dr. Heinz Eyrich am Montag (13. 5. 85) in einer Ansprache bei der Mitgliederversammlung der Straffälligenhilfe in Ravensburg.

Wie bereits berichtet, führt das Justizministerium nach Abschluß eines zweijährigen Modellversuchs die Möglichkeit, uneinbringliche Geldstrafen durch freie Arbeit zu tilgen, seit dem 1. Mai 1985 stufenweise im ganzen Land ein. Die Anrechenbarkeit der Leistung von „freier Arbeit“ auf eine Geldstrafe, die der Verurteilte nicht bezahlen kann, bedeutet im Regelfall, daß dieser für jeden Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe sechs Stunden gemeinnützige Tätigkeit in Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen u.ä. unentgeltlich leistet.

Eyrich dankte allen Bediensteten, die im Bereich der Staatsanwaltschaft Ravensburg und Mannheim durch ihre engagierte Arbeit während der Versuchsphase dazu beigetragen haben, daß man nunmehr eine ermutigende Grundlage habe, auf der das Modell landesweit eingeführt werden könne.

Zu den Grundgedanken der neuen Regelung führte Eyrich weiter aus:

„Wenn der Strafrichter bei der Bewertung der Tatschuld und der Persönlichkeit des Täters die Festsetzung einer Geldstrafe als angemessen und ausreichend erachtet, um die Tat zu sühnen und den Verurteilten wieder zu einem rechtmäßigen Verhalten zurückzuführen, dann wird eine ersatzweise zu verbüßende Freiheitsstrafe diesem Urteil nicht gerecht, wenn der Verurteilte sie nur deshalb antreten muß, weil er wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Geldstrafe zu bezahlen. Ein wesentliches Ziel der Geldstrafe liegt gerade darin, den Verurteilten nicht mit der einschneidenderen Maßnahme eines Freiheitsentzuges zu belasten und ihm die Möglichkeit zu geben, unter Beibehaltung seiner familiären und gesellschaftlichen Bindungen sowie seiner beruflichen Tätigkeit die Straftat zu sühnen und einen eventuell verursachten Schaden wieder gutzumachen. Diese gesetzgeberische Absicht wird in den Fällen verfehlt, wo ein Verurteilter als Ersatz für die Geldstrafe, die er nicht bezahlen kann, doch den vom Strafrichter nicht für erforderlich gehaltenen Freiheitsentzug erleiden muß.“

Damit die Möglichkeit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach den zufriedenstellenden Ergebnissen der Versuchsphase auch bei der landesweiten Einführung zu einem Erfolg werde, richtete Eyrich die nachhaltige Bitte an die in Betracht kommenden Beschäftigungsgeber, ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten für die Leistung von freier Arbeit im Rahmen dieses Modells zur Verfügung zu stellen.

Eyrich schloß seine Ausführungen mit einem Dank an die Straffälligenhilfe und die dort Tätigen für ihre wirksame Arbeit im Interesse der straffällig gewordenen Menschen und für die Unterstützung der Arbeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 13. 5. 1985)

Neu auf dem Büchermarkt

Michael Heilemann: Realisierungsbedingungen der Erziehungs- und Behandlungsplanung im Jugendvollzug: Selbsteinschätzungen jugendlicher Strafgefangener als Kodeterminanten der Behandlungseffektivität; eine exemplarische Untersuchung in der Jugendanstalt Hameln. Haag + Herchen, Frankfurt a. M. 1985, 441 S. DM 48,-

Peter Feraru: Das Messer der Hoffnung. Roman (Fischer Taschenbuch 5888). Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. M. 1985. 192 S. DM 8,80

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 2., neubearb. Aufl. C. H. Beck, München 1985. XLIII, 907 S. Leinen. DM 128,-

Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich. Beispiel Emsland. Zusatzteil: Kriegsgefangenenlager. Dokumentation und Analyse zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Mit historisch-kritischen Einführungstexten sowie statistisch-quantitativen Erhebungen und Auswertungen zum Strafvollzug in Arbeitslagern. Bd. 1 – 3. Droste, Düsseldorf 1983. 1244 S.; S. 1251 – 2315, S. 2317 – 3630. Zusammen DM 264,-

Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von Günther Kaiser. 6. Aufl. (Beck-Texte im dtv, Bd. 5523). München 1985. 264 S. Kart. DM 8,80

Heinz Müller-Dietz/Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner: Einführung und Fälle zum Strafvollzug (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1273). C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1985. XII, 288 S. Ca. DM 26,80

Jürgen Baumann: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Forum Rechtswissenschaft. Beiträge zu neueren Entwicklungen in der Rechtswissenschaft Bd. 14). C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg 1985. XII, 83 S. Kart. DM 34,-

Forum Rechtswissenschaft

Beiträge zu neueren Entwicklungen in der Rechtswissenschaft

Herausgegeben von Professor Dr. Peter Gilles, Frankfurt, Professor Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem, Hamburg, und Professor Dr. Heike Jung, Saarbrücken.

Band 14

Entwurf eines Jugendstraf- vollzugsgesetzes

Von Professor Dr. Jürgen Baumann,
Tübingen. 1985. XII, 83 Seiten.
Kartonierte. DM 34,-.
ISBN 3-8114-5585-0

Seit langem besteht die Forderung nach einem Jugendstrafvollzugsgesetz, welches den Vollzug der Jugendstrafe auf eine gesetzliche Grundlage stellt und außerdem den Forderungen der modernen Kriminalpädagogik sowie den Besonderheiten des Vollzugs bei jungen Menschen Rechnung trägt. Während der Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission zahlreiche Ansätze und Forderungen in dieser Richtung enthält, bleiben, vielleicht gerade deswegen, die Versuche praktischer Gesetzgebungsarbeit erheblich hinter dem zurück, was an gesetzlichen Vorschriften schon heute gefordert werden muß. Statt die zunehmende Jugendkriminalität zu beklagen, gilt es daher heute, schnellstens die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Entwicklung begegnen können. Dazu und zu einer möglichst breiten Diskussion der dabei auftretenden Probleme will der hier vorgelegte Band einen Beitrag leisten.

C. F. Müller Juristischer Verlag

Im Weiher 10 · Postfach 10 26 40 · 6900 Heidelberg 1

Für Sie gelesen

Trutz von Trotha, Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur Soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Band 25, herausgegeben von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken. C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1983, DM 68,—.

Mit dem Buch, das die überarbeitete Fassung des ersten Teils seiner Habilitationsschrift darstellt, hat sich der Verf. das Ziel gesetzt, in Form einer Teilbilanzierung theoretische und empirische Grundlagen der Reform des Strafvollzuges zu klären. Auf diese Weise sollen Wissenschaft und Praxis Erkenntnis- und Verständnismöglichkeiten über die in den Reformschritten liegenden Probleme gewinnen können. Dies soll im Gegensatz zur bisher üblichen Evaluationsforschung dadurch geschehen, daß Verf. aufzeigen will, „welche Konsequenzen aus der Bilanzierungsdiskussion für die Theoriebildung des abweichenden und kriminellen Verhaltens und des Rückfalls im besonderen zu ziehen sind.“ (S. 1) Dieser Versuch wird von vornherein auf fünf soziologische Theorien beschränkt, die zunächst auf die Logik ihrer Argumentation überprüft werden, um sie alsdann mit empirischen Studien zu konfrontieren. Es geht „um die Frage, welche der vorgestellten soziologischen Theorien sich in welchen Bereichen bisher am besten bewährt hat.“ (S. 3)

Zunächst wird die „Infektionstheorie“ nach Clemmer vorgestellt, die letzten Endes Ausgangspunkt der vier übrigen Theorien ist (Theorie der totalen Institution; Theorie der Stigmatisierung; Theorie der Karrierisierung der Kriminalität; Theorie der Subkultur). Es folgt die Darstellung der Theorie der totalen Institution unter den Aspekten Prozeß der Institutionalisierung und Anpassungsprozesse, insbesondere an die Insassenkultur. Etikettierungstheoretische Ansätze mit Rückfall als sekundäre Devianz werden aus den zwei Theorien des Stigma-Status bzw. der Karrierisierung der Kriminalität entwickelt. Schließlich prüft der Verf. die Theorie der Subkultur, die sich unter den Aspekten der Verhaltenssysteme und Anpassungsformen an die Strafanstalt und im Zusammenspiel von subkultureller Identität des Lebenslaufs, sozialer Kontrolle und Entlassungssituation als eine dynamisch akzentuierte, den vielfältigen Kriminalitätsformen und Reaktionstypen auf soziale Kontrolle gerecht werdende Theorie erweist. – Als Ergebnis der Theorienüberprüfung läßt sich feststellen, daß Prisonierungsstudien einen nur begrenzten Wert deshalb haben, weil sie stillschweigend davon ausgehen, daß Verhalten und Erleben der Anstaltsinsassen das Verhalten und die Einstellungen nach der Entlassung beeinflussen. Das Verhalten nach der Entlassung wird jedoch kaum geprüft. Gegensätze zwischen der Theorie der totalen Institution und der Theorie der Subkultur bestehen kaum, dagegen stehen beide in Gegensatz zur Theorie der Karrierisierung der Kriminalität. Während die Karrierisierungsthese Abweichungsverfestigung und Identitätstransformation als Folge des Strafvollzugs mit Auswirkung auf die Rückfälligkeit annimmt, ist der Anstaltsaufenthalt nach der Theorie der totalen Institution und der Theorie der Subkultur für den Lebenslauf des Straffälligen ein sogenanntes „Zwischen“, das die Mehrheit der Insassen so verläßt, wie sie hineingekommen ist.

Im Gegensatz zum ausführlich geratenen theoretischen Teil des Buches werden nur vier empirische Studien zur Überprüfung des Zusammenhangs zwischen Strafvollzug

und Rückfälligkeit dargestellt. Die geringe Zahl ist u.a. dadurch begründet, daß strikt theoriegeleitete Untersuchungen hierzu selten sind. Ergebnis: Insbesondere die Infektionstheorie und die Karrierisierungsthese erfahren keine Unterstützung, weil Verhaltensstrukturen der Insassen zur Lösung von Anstaltsanforderungen deutlich situativ und nicht individuell abhängig sind. Dies ist besonders unter dem Gesichtspunkt beachtlich, daß die Mehrheit der Gefangenen die Anstalt ohne Veränderung verläßt, so daß man davon ausgehen kann, daß der Strafanstaltsaufenthalt keine größere, insbesondere negativere Wirkung hat als andere totale Institutionen auch. – In einem Exkurs zur Bedeutung des Stigmas vom „Exgefangenen“ kommt Verf. zu dem überraschenden Ergebnis, daß sich die Stigmatisierung sowohl am Arbeitsplatz wie auch im familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld in Grenzen hält, so daß man annehmen kann, daß die Stigmatisierungsthese nur für eine Minderheit von Gefangenen voll wirksam wird, daß sie deutlich nur vom Arbeitgeber und öffentlichen Kontrollinstanzen ausgeht, daß sie sich bei verschiedenen Tätergruppen verschieden auswirkt, daß aber die Omnipräsenzthese der Stigmatisierung (z.B. in der Formel: Nach der Entlassung finde „soziale Lynchjustiz“ statt!) nicht generalisiert werden kann.

Mit dem letzten Kapitel über theoretische Implikationen von Strafvollzugsexperimenten will Verf. zur Klärung der Frage beitragen, „welche Bedeutung Strafvollzugsexperimente für die theoretische Debatte der Erklärung der Zusammenhänge zwischen Strafvollzug und Rückfälligkeit haben.“ (S. 115) Ein solcher Versuch muß allerdings vorläufig sein und unvollkommen bleiben, weil in den Strafvollzugsexperimenten eine theoriebezogene Hypothesenbildung meist fehlt und daher nachträglich erstellt werden muß und weil Strafvollzugsexperimente eine Verknüpfung von Theorie und praktischen Veränderungsschritten von vornherein nicht unterlegt ist. Verf. versucht daher, Reformexperimente nachträglich unter Gesichtspunkten theoretischer Konsequenzen zu betrachten, was notwendigerweise zu groben heoretisch-hypothetischen Rekonstruktionen führen muß, die der Komplexität der Reformexperimente und ihrer oft unerklärt bleibenden Grundannahmen nur unvollkommen entsprechen können. Hierzu werden bisherige Behandlungsmethoden und Reformexperimente in neun Gruppen eingeteilt (Strafaussetzung zur Bewährung; bedingte Entlassung aus der Haft; Art und Weise der Inhaftierung; Übergangsvollzug und Freigang; Milieuthérapie und Sozialtherapie; Einzelfallhilfe; schulische und berufliche Ausbildungsprogramme; Psychotherapie; Gruppenbehandlung). Abgesehen von der Definitionsunschärfe von Begriffen wie z.B. Art und Weise der Inhaftierung, Milieuthérapie, Einzelfallhilfe oder Gruppenbehandlung verläuft die Einteilung auf unterschiedlichen Ebenen. So kommt es dazu, daß sich bei der Erörterung der Erwartungen bezüglich Reduktion der Rückfallraten und der Annahme von Konkurrierenden soziologischen Theorien bereits starke Überschneidungen ergeben. Schließlich ist Verf. bei der Darstellung der empirischen Ergebnisse von Strafvollzugsexperimenten und ihren theoretischen Implikationen nur in der Lage, dies für die Behandlungsformen Strafaussetzung zur Bewährung und Milieuthérapie (incl. Sozialtherapie) durchzuführen. Im Endergebnis wird auf die theoretische und praktische Schwierigkeit des Vorhabens hingewiesen, das nur durch grob-gewaltsame Vereinfachung gelingen kann, ohne das die Auswirkungen

gen solchen Vorgehens konsequent diskutiert werden. Dennoch glaubt Verf. sagen zu können, daß „Infektionstheorie“ und Theorie der Karrierisierung für die Mehrzahl der Insassen von Strafanstalten keine überzeugenden Erklärungsmodelle bzgl. Rückfälligkeit liefern. Stigma-Status und Theorie der totalen Institution sowie Subkulturtheorie geben Antworten auf Phänomene des Strafvollzugs im Zusammenhang mit Rückfälligkeit wie „Durchgangscharakter“, Beliebigkeit der Behandlungsformen, Insassenanpassung an die Institution. Verf. glaubt, daß letzten Endes die Theorie der Subkultur „Sieger nach Punkten“ bleibt, weil sie eine integrative Perspektive besitzt, sozialstrukturelle Konzepte prozessual verknüpft und gleichzeitig auch Kontrolleffekte, situatives Anpassungsverhalten und verfestigte Verhaltensmuster interaktionell berücksichtigt. – Im offenen Schluß des Buches befaßt sich Verf. mit der sogenannten Resozialisierungsernüchterung. Die Evaluationsforschung scheint darauf hinzuweisen, daß die Resozialisierungsfortschritte durch Reformmaßnahmen weit geringer ausfallen, als man erwartet hatte. Die Reformdiskussion scheint dadurch wieder offen, was Verf. als Chance sieht, weil sich nun der Strafvollzug aus dem Zwang der Effizienz befreien kann. Es scheint nun möglich, den Strafvollzug im Sinne der neoklassischen Theorie auf die Eindeutigkeit und Klarheit strafrechtlicher Sanktionen zu konzentrieren, ohne die Behandlung zu vernachlässigen. Doch auch hier sind Grenzen zu ziehen. Es gilt, Regelungsformen zu finden, die einseitige Entwicklungen beschneiden und damit sowohl einen reinen neoklassischen Strafvollzug als auch eine totale Kontrolle der Straffälligen durch professionelle Behandlungsstrukturen vermeiden können.

Kriminalität, hier insb. Rückfälligkeit ist nicht nur eine sozial erklärbare Erscheinung. So bleibt die Behandlung des Themas allein aus soziologischer Perspektive einseitig und wirkt mitunter recht gewaltsam auf soziologische Erklärungsmodelle zugeschnitten. Andererseits wird hier berechtigt auf den Mangel an theoriegeleiteter kriminologischer Forschung hingewiesen, den es auszufüllen gilt, ganz zu schweigen von der mangelhaften theoretischen Grundlegung praktischer Reformmodelle. Hierin liegt das besondere Verdienst der Arbeit, die zugleich ein anschauliches Lehrbuch der Kriminalsoziologie ist.

Hans-Georg Mey

Renate Bockwoldt, Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis – Eine Studie zum Forschungsstand und zu Entwicklungsmöglichkeiten sowie Entwurf einer Empirie der Alltagstheorien von Bewährungshelfern. Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen Band 17, herausgegeben von Professor Dr. jur. Friedrich Geerds, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1982, 98,- DM.

Die im Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg unter der Betreuung von Professor Dr. Kerner entstandene Dissertation enthält mit einer Sekundäranalyse der bisherigen Forschungen zum Thema Bewährungshilfe und Bewährungshelfer einen theoretischen Teil, der gleichzeitig das zugrundeliegende Bezugssystem der Verfasserin klarstellt. Im empirischen Teil der Arbeit werden die Ergebnisse der Befragung von 24 Bewährungshelfern der Hanse-

stadt Hamburg vorgestellt. Zur Ergänzung war eine Befragung von Probanden geplant, die jedoch nicht genehmigt wurde.

Die Ergebnisse der Sekundäranalyse werden akzentuierend im Rahmen der Theorie des symbolischen Interaktionismus interpretiert. Die Verfasserin hält interaktionistische Ansätze als Grundlegung kriminologischer Forschung deshalb für am besten geeignet, weil sie dynamischen Aspekten kriminellen Handelns und Kriminalität als Lösungsversuch einer aktuellen Konfliktlage am ehesten gerecht werden. Unter diesen Voraussetzungen gibt die Sekundäranalyse nicht nur kritische Hinweise und Anregungen zu Forschungen über Bewährungshilfe, sie wird somit auch für das gesamte kriminologische Feld wirksam. Die Forderung der Verfasserin nach stärkerer Berücksichtigung dynamischer Abläufe in der Beurteilung krimineller Karrieren unter Verzicht auf die fixierende Wirkung von isolierten Einzelsymptomen ist nur zu unterstreichen, wird jedoch mit den ihr eigenen Schwierigkeiten für die Forschungspraxis spätestens bei der Frage der Operationalisierung von dynamischen Zusammenhängen deutlich.

Die Befragung von 24 anwortenden Bewährungshelfern (von 34 angeschrieben, d.h. von weniger als 3/4) ist eindeutig im Sinne interaktionistischer Theorie vorstrukturiert (s. Fragebogen im Anhang!). Es interessiert dabei vorwiegend (und ist gewiß auch interessant), wie Bewährungshelfer ihre Probanden wahrnehmen, wie sie mit diesen Wahrnehmungen und den Probanden umgehen, wie sie die Aussichten der Probanden beurteilen, welche Einwirkungsmöglichkeiten auf den Probanden sie zu haben glauben und welche Probanden sie für geeignet halten, unter Bewährungsaufsicht gestellt zu werden. Wahrnehmung und Abschätzung der Einwirkungsmöglichkeit des Bewährungshelfers werden wesentlich von einer vorwiegend pragmatischen Haltung getragen, die in ihrer Form wiederum bürokratische Strukturen bevorzugt. Geeignet sind diejenigen Probanden für die Bewährungshilfe, mit denen der Bewährungshelfer gut zurechtkommt. Die Gestaltung der Bewährungshilfe wird vom Bewährungshelfer aus dem Aspekt der Hilfe betrachtet, im praktischen Handeln des Bewährungshelfers überwiegen jedoch kontrollierende Funktionen. Auch die von den Bewährungshelfern vermuteten Erwartungen bei den Probanden an die Bewährungshilfe konzentrieren sich auf praktische Lösungen schwieriger Situationen (Schulden, Arbeit, Wohnung etc.).

Eine solche pragmatische Auffassung von Bewährungshilfe findet nicht den rechten Beifall der Verfasserin. Sie läßt erkennen, daß eine grundsätzliche Hilfe mit sozialarbeiterischem Aspekt (im Gegensatz zum fürsorglichen) von ihr weit höher eingeschätzt wird. Überhaupt wird hier das Maß an Interaktion zwischen Bewährungshelfer und Proband zu dem Kriterium, das Erfolg und Mißerfolg der Bewährungsaufsicht, typologische Klassifizierung der Probanden, Beurteilung des Probanden durch den Bewährungshelfer u.a.m. allein zu bestimmen scheint. Dadurch bekommt die Arbeit eine einseitige Theoriebelastung, die für die erklärte Absicht der Verfasserin, Anregungen für weitere Forschungen zu geben, nicht eben förderlich ist.

Aus der Rechtsprechung

Wie bei einem so einseitigen Ansatz nicht anders zu erwarten, stellt die Verfasserin fest, daß die Person des Bewährungshelfers ein sehr bedeutsamer Faktor für den Verlauf der Bewährungshilfe ist, eine Feststellung, die die Sozialtherapie bei der Abschätzung von Methodenwirksamkeit im Verhältnis zur persönlichen Wirkung des Therapeuten ebenfalls machen mußte. Bewährungshelfer beurteilen ihre Probanden zunächst vorwiegend aus ätiologischen Aspekten. Ist ihre Interaktion mit dem Probanden gut, wird dann häufig eine sozialpädagogische Zielsetzung wirksam.

Es ist das Verdienst dieser Dissertation, erstmals dazu beigetragen zu haben, den Blick auf den Bewährungshelfer und die tatsächliche Struktur der Bewährungshilfe als Einflußgrößen auf den Verlauf und das Ergebnis einer Bewährungszeit gelenkt zu haben. Wenn dies unter der Voraussetzung einer einzigen und damit zwangsläufig einseitigen theoretischen Konzeption (symbolischer Interaktionismus) geschieht, wird man die damit gezogenen Grenzen beachten müssen. Dennoch gibt die Arbeit eine Fülle von Anregungen für die Praxis und für weitere Forschungen. Die verurteilenden Richter und die Vollstreckungsinstitutionen in Verbindung mit der Strafanstalt, die Strafaussetzung zur Bewährung anordnen, werden beurteilen müssen, welche aktuellen Konfliktlagen auf den Probanden zukommen und wie er sie mit dem in Aussicht genommenen Bewährungshelfer meistern kann. Den Bewährungshelfer sollten die Fakten aus der vorliegenden Arbeit zu vertiefter Reflektion über das eigene Tun anregen. Die kriminologische Forschung wird nach Möglichkeit versuchen müssen, aktuelle Verlaufs- und Konfliktkriterien zu operationalisieren, was sicher die schwierigste Aufgabe werden dürfte. Es ist sicher richtig, daß auch in der kriminologischen Forschung Sichtweisen formuliert werden müssen, die zu berücksichtigen in der Lage sind, „daß Menschen ihre Wirklichkeit und die Wirklichkeit der anderen gestalten, indem sie die Welt wahrnehmen, konstituierte Bedeutungen in einem dynamischen Prozeß handhaben, abändern und neu formulieren und entsprechend ihren Wahrnehmungs- und Bewertungsleistungen handeln.“ (S. 234).

Ob damit die in der Arbeit immer wieder vertretene These, „Theorie und Praxis hätten zukünftig die komplexen Zusammenhänge der interaktionellen Beziehungsdynamik mit zu berücksichtigen“ (S. 235), überprüft werden kann, scheint wegen der Operationalisierungsschwierigkeiten zweifelhaft. Aber es ist gewiß verdienstvoll, die Bedeutung von Komplexität, Verlaufsformen und von dabei wirksamen Einflußgrößen für die Strafaussetzung zur Bewährung mit kritischen Argumenten hervorgehoben zu haben.

Hans-Georg Mey

§§ 7, 11 StVollzG

1. Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.
2. Wird ein Gefangener seit mehr als einem Jahr auf freiwilliger Grundlage mit dem triebdämpfenden Medikament Androcur behandelt, so hat die Vollzugsbehörde die Auswirkungen dieser Behandlung bei der Prüfung, ob Vollzugslockerungen gewährt werden können, mit zu berücksichtigen. Stehen der Vollzugsbehörde insoweit gesicherte Erkenntnisse nicht zur Verfügung, muß sie dafür das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 18. 7. 1984
– 3 Ws 236/84 (StVollz) –

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Celle I eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Kindern. Strafende ist im Juni 1987. Zwei Drittel der Strafe sind im August 1985 verbüßt.

Am 29. März 1984 wurde für den Antragsteller ein Vollzugsplan aufgestellt, der u.a. folgendes ausführt:

- „5. Als besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahme wird die Fortsetzung der freiwilligen Androcur-Behandlung gesehen sowie die innervollzugliche Gesprächsführung mit Herrn Gaus.
6. Lockerungen des Vollzuges können – bis auf weiteres – nicht gewährt werden. Hierüber wird auf Antrag des E. im Juni 1985 entschieden, sofern die Androcur-Behandlung und die therapeutischen Gespräche den Rückschluß zulassen, daß die Gefahr der einschlägigen Rückfälligkeit ausgeschlossen werden kann.“

Gegen Ziffer 6 des Vollzugsplanes legte der Antragsteller Widerspruch ein mit dem Ziel, innerhalb einer erheblich kürzeren Zeitspanne in den Genuß von Vollzugslockerungen zu kommen.

Der Präsident des Justizvollzugsamts wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, daß bei der sexuellen Veranlagung des Antragstellers die Gefahr des Mißbrauchs von Vollzugslockerungen gegeben sei. Dies gehe nicht nur aus den vorliegenden Vorstrafen, sondern auch aus der Beurteilung durch den Gutachter Dr. Lotze hervor. Die bei dem Antragsteller seit März 1983 durchgeführte Behandlung mit dem triebdämpfenden Mittel Androcur schütze nicht sicher vor einem Rückfall.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und die Einholung eines neuen ärztlichen Gutachtens gefordert, da die Stellungnahme des Dr. Lotze aus dem Jahre 1980 nicht mehr gültig sei.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Nach Auffassung der Kammer sind die Vollzugsbehörden bei ihren Entscheidungen von einem vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen, ein Ermessensfehler – so wird ausgeführt – liege nicht vor. Dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Lotze könne auch heute noch gefolgt werden.

Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung des materiellen Rechts und beantragt die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für dieses Verfahren.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es ist zu befürchten, daß sonst der der Entscheidung anhaftende Rechtsfehler bei künftigen gleichartigen Fällen wiederholt wird (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Annahme der Strafvollstreckungskammer, die Vollzugsbehörden seien bei ihren Entscheidungen von einem vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt ausgegangen, trifft nicht zu. Die Vollzugsbehörden hätten nämlich eine erneute ärztliche Begutachtung des Antragstellers veranlassen müssen.

Die in dem Vollzugsplan festgestellten Behandlungsmaßnahmen dienen dem effektiven Zusammenwirken aller im Vollzug Tätigen zum Zweck der Resozialisierung des Gefangenen. Dieser hat nicht Anspruch auf eine bestimmte Behandlungsmaßnahme, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch bei Aufstellung des Vollzugsplans (vgl. OLG Frankfurt in NStZ 1983, 381; Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 2. Auf., § 7 Rdnr. 1).

Dieses ihr eingeräumte Ermessen haben die Vollzugsbehörden jedoch im vorliegenden Fall verletzt; die von ihnen getroffenen Feststellungen reichen für eine sichere Beurteilung der Frage, ob ein Mißbrauch von Vollzugslockerungen durch den Antragsteller zu besorgen ist, nicht aus. Seine zu dem jetzigen Freiheitsentzug führende Straftat und die davor liegende frühere einschlägige Verurteilung sind gewichtige Kriterien für die im Hinblick auf § 11 StVollzG zu treffende Entscheidung, sie können jedoch nicht die alleinige Beurteilungsgrundlage sein.

Der Antragsteller wird seit März 1983 auf freiwilliger Basis mit dem triebdämpfenden Medikament Androcur behandelt. Dieses wird in der Nr. 5 des Vollzugsplanes als „besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahme“ für den Antragsteller angesehen mit dem Ziel, sein abweichendes Sexualverhalten unter Kontrolle zu bringen. Die Vollzugsbehörden haben in einem derartigen Fall die Auswirkungen einer längeren medikamentösen Behandlung bei der Prüfung, ob Vollzugslockerungen gewährt werden können, mit zu berücksichtigen und – da ihnen gesicherte medizinische Erkenntnisse insoweit i.d.R. nicht zur Verfügung stehen dürften – dafür das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einzuholen.

Dieser Pflicht konnten sich die Behörden hier nicht durch den Hinweis auf das bereits 1980 erstellte Gutachten des Dr. Lotze entziehen. Die Gründe des angefochtenen Beschlusses lassen nicht erkennen, aus welchem Anlaß dieses Gutachten gefertigt wurde. Es setzt sich – soweit es von der Strafvollstreckungskammer mitgeteilt wird – auch nicht mit der Wirkung einer bei dem Antragsteller durchzuführenden Androcur-Behandlung auseinander.

Danach war auch dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 StPO. Der Streitwert ist nach den §§ 48a, 13 GKG festgesetzt worden.

§ 7 Abs. 3 StVollzG (Bemessung der Fristen für Überprüfung des Vollzugsplans)

1. Die Dauer der Fristen für die Überprüfung des Vollzugsplans nach § 7 Abs. 3 StVollzG hat sich nach den Umständen des Einzelfalls zu richten. Hinsichtlich ihrer Bemessung ist der Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt.
2. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde muß erkennen lassen, welche Gründe im Einzelfall für die Bemessung der Frist bestimmend waren. Die Anforderungen an die Darlegung dieser Gründe sind umso höher, je erheblicher die Frist von den üblicherweise gewählten Fristen für die Fortschreibung des Vollzugsplans abweicht.
3. Grundlage für die Bestimmung der Frist kann nur ein der Entscheidung zugrundegelegter vollständig ermittelter Sachverhalt sein.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 23. 10. 1984 – 3 Ws 372/84 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Celle I eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung. Strafende ist der 25. 3. 1989; zwei Drittel werden am 25. 11. 1986 verbüßt sein.

Am 26. 6. 1984 wurde ein Vollzugsplan für den Antragsteller aufgestellt. Darin heißt es u.a.:

- „3. Unter Würdigung des strafrechtlichen Werdegangs und des psychisch labilen Verhaltens des P. sind Vollzugslockerungen auch weiterhin nicht zu vertreten.
4. Überprüfung des Vollzugsplans Anfang 1986 (Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen).“

Den Widerspruch des Antragstellers wies der Präsident des Justizvollzugsamts mit der Begründung als unzulässig zurück, der Vollzugsplan stelle keine nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG anfechtbare Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheit dar.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er hat beanstandet, daß der Vollzugsplan erst Anfang 1986 überprüft werden solle und daß er keine Angaben „über die Aussicht von allgemeinen Vollzugslockerungen“ enthalte.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Sie hat den Antrag für zulässig gehalten, weil der Antragsteller nicht den Vollzugsplan insgesamt, sondern nur einzelne darin enthaltene konkrete Regelungen mit Außenwirkung angreife, die geeignet sein könnten, Rechte des Antragstellers zu verletzen. Die Kammer hat den Antrag jedoch für unbegründet erachtet und dazu ausgeführt, der Vollzugsplan enthalte die zu fordernden Angaben über Vollzugslockerungen. Auch die Festsetzung einer Überprüfung erst Anfang 1986 sei nicht ermessensfehlerhaft erfolgt. Die Vollzugsbehörde sei von einem ausreichend ermittelten Sachverhalt ausgegangen. Nach der Beurteilung des Anstaltsarztes und des Anstaltspsychologen sei eine Behandlung des Antragstellers mit Androcure über einen längeren Zeitraum unbedingt erforderlich. Der Behandlungszeitraum ab 1. 3. 1984 sei für eine Beurteilung zu kurz. Für eine derartige Beurteilung seien der Anstaltsarzt und der Anstaltspsychologe sachverständig genug.

Mit der Rechtsbeschwerde, für deren Durchführung er die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beantragt, rügt der Antragsteller die Verletzung materiellen Rechts und beantragt die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, soweit der Antragsteller sich dagegen wendet, daß eine erneute Überprüfung nach Nr. 4 des Vollzugsplanes erst Anfang 1986 stattfinden soll. Insoweit ist es geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, weil zu befürchten ist, daß andernfalls der der Entscheidung anhaftende Rechtsfehler sich wiederholen würde (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist in diesem Umfang auch begründet.

Zwar ist die Strafvollstreckungskammer zutreffend davon ausgegangen, daß § 7 Abs. 3 Satz 2 StVollzG keine Mindestfristen für die erneute Überprüfung des Vollzugsplanes vorschreibt, diese Fristen sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles zu richten haben und daß bei der Bemessung der Länge der im Einzelfall zu bestimmenden Frist der Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Im gerichtlichen Verfahren ist daher lediglich zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde den Sachverhalt ausreichend ermittelt hat und ob ihre Entscheidung sich in den Grenzen des Ermessens hält.

Nach § 7 Abs. 3 StVollzG ist der Vollzugsplan durch Aktualisierung in angemessenen Fristen mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitsforschung in Einklang zu halten. Die Dauer der Frist hat sich somit nach den Erkenntnissen in Bezug auf den konkreten Fall zu richten. Die Entscheidung muß erkennen lassen,

welche Gründe im Einzelfall für die Bemessung der Frist bestimmend waren, wobei die Anforderungen an die Darlegung der Grundlagen für den Ermessensgebrauch umso höher sind, je erheblicher die Frist von den üblicherweise gewählten Fristen für die Fortschreibung des Vollzugsplans abweicht. Ungewöhnlich lange Fristen bedürfen danach besonders sorgfältiger Erforschung der Umstände und der Darlegung ihrer Bedeutung für die Festsetzung der Frist. Ganz besondere Umstände mögen auch die Bestimmung einer über ein Jahr hinausgehenden Frist als im Rahmen des Ermessens der Vollzugsbehörde liegend erscheinen lassen (vgl. KG vom 27. 2. 1984 – 5 Ws 55/84 – für eine Frist von 1 Jahr bei einem Strafgefangenen, der eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren verbüßt hat). Grundlage für eine solche Bestimmung kann aber nur ein der Entscheidung zugrundegelegter vollständig ermittelter Sachverhalt sein. Daran fehlt es im vorliegenden Falle. Zwar halten die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses, daß eine erst im März 1984 begonnene Androcure-Behandlung nach der Beurteilung des Anstaltsarztes und des Anstaltspsychologen im Juni 1984 noch keine sichere Einschätzung ihrer Wirkung auf den Antragsteller ermöglichte und daß die genannten Personen, zu einer derartigen Beurteilung sachverständig genug seien, der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht stand. Jedoch läßt sich den Feststellungen im angefochtenen Beschluß in Verbindung mit dem mitgeteilten Vollzugsplan nicht entnehmen, ob auch geprüft worden ist, wann eine solche Behandlung nachhaltige Wirkung bei dem Antragsteller zu erzielen geeignet ist und daß dies erst nach einer Behandlungsdauer von gut 1 ¼ Jahren der Fall wäre. Daß der Anstaltsarzt und der Anstaltspsychologe sich dahingehend geäußert hätten, ist weder dem Beschluß noch dem Vollzugsplan zu entnehmen. Da nicht ausgeführt ist, daß der Vollzugsbehörde insoweit gesicherte medizinische Erkenntnisse als Grundlage ihrer Entscheidung zur Verfügung standen, vermag der Senat nicht zu prüfen, ob die getroffene Entscheidung sich im Rahmen des eingeräumten Ermessens hält. Da insoweit eine weitere Ermittlung des Sachverhalts durch die Vollzugsbehörde oder zumindest eine weitere Darlegung der Grundlagen ihrer Ermessensausübung erforderlich ist, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, des Widerspruchsbeschlusses und des Vollzugsplanes insoweit an den Leiter der Justizvollzugsanstalt zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. Vor der neuen Entscheidung wird auch zu prüfen sein, ob zur Beantwortung der Frage, wie lang der Überprüfungszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 StVollzG zu bemessen ist, die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens erforderlich ist.

Im Umfang der Aufhebung war auch dem Prozeßkostenhilfeantrag des Antragstellers stattzugeben. . . .

§§ 4, 10, 115 Abs. 5, 119 Abs. 4 StVollzG (Offener Vollzug und Beurteilungsspielraum)

1. **Hinsichtlich der Eignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs und der Mißbrauchsbefürchtung (§ 10 Abs. 1 StVollzG) steht der Vollzugsplan ein Beurteilungsspielraum zu.**

2. Für die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen nach § 10 StVollzG gelten die Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG.
3. Bei ihrer Entscheidung nach § 10 StVollzG hat die Vollzugsplan eine Gesamtabwägung aller entscheidungserheblichen konkreten Tatsachen und Umständen vorzunehmen. Die Beurteilungsgrundlagen und die darauf gegründeten prognostischen und wertenden Folgerungen sind in dem Bescheid mitzuteilen.
4. Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 StVollzG ist – abgesehen von der ausnahmsweisen Verkürzung auf eine einzige mögliche Entscheidung – regelmäßig nicht gegeben, wenn die Entscheidung von Fragen abhängt, bezüglich derer der Vollzugsbehörde ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum eingeräumt ist.
5. a) Die Eignung eines Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug ist grundlegend von seiner Persönlichkeit abhängig. Kriterien für die Eignung sind danach die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug, die Bereitschaft zu uneingeschränkter Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewußtsein notwendiger eigener Aktivität sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft. Diese verhaltensbezogenen Momente müssen zumindest in Ansätzen ausgeprägt sein.
- b) Die mangelnde Mitwirkung des resozialisierungsunwilligen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels erhöht in der Regel das Mißbrauchsrisiko.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. 10. 1984 – 1 Ws 198/84 –

Gründe:

I.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Bescheid vom 27. 12. 1983 entgegen dem Beschluß der Lockerkonferenz der Vollzugsanstalt Bruchsal vom 22. 9. 1983 und entgegen der Auffassung der Anstaltsleitung die Verlegung des – eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes verbüßenden – Strafgefangenen Waldemar G. in den offenen Vollzug abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe hat dem Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß vom 20. 3. 1984 stattgegeben, den vorgenannten Bescheid aufgehoben und die Sache zu ermessensfehlerfreier erneuter Entscheidung an das Justizministerium Baden-Württemberg zurückgegeben.

Mit Bescheid vom 28. 6. 1984, den sich der Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal mit der Eröffnung vom 3. 7. 1984 zu eigen gemacht hat, hat das Justizministerium Baden-Württemberg erneut die Verlegung des Gefangenen in die offene

Abteilung abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer hat dem hiergegen gerichteten Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß vom 26. 7. 1984 stattgegeben, den vorgenannten Bescheid aufgehoben und die JVZA Bruchsal verpflichtet, für den Strafgefangenen einen Lockerungsplan aufzustellen, der dessen Aufnahme in den offenen Vollzug zum Inhalt hat. Die Entscheidung wird damit begründet, daß dem Grundgedanken des sozialen Trainings, d.h. der Möglichkeit, die eigenen Fähigkeiten durch Taten zu überprüfen und Gefährdungen zu überwinden, der Vorrang zu geben sei. Gerade das könne der Gefangene im offenen Vollzug unter gelockerten Bedingungen, überwacht durch die spezifischen Möglichkeiten dieser Vollzugsart.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Justizministeriums Baden-Württemberg als der hierzu berechtigten Aufsichtsbehörde (vgl. OLG Stuttgart Die Justiz 1984, 142) ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde führt zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der ausgesprochenen Verpflichtung.

1. Die Strafvollstreckungskammer hat auf Grund einer eigenen Abwägung die Voraussetzungen des § 10 StVollzG bejaht und die Vollzugsanstalt zu einer Unterbringung im offenen Vollzug verpflichtet. Hierin liegt eine Verkennung der Reichweite der gerichtlichen Nachprüfungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie der Spruchreife im Sinne des § 119 Abs. 4 StVollzG.

Spruchreif ist eine Sache, wenn weitere Erhebungen nicht mehr erforderlich sind, um eine endgültige Entscheidung zu treffen. Die Spruchreife kann indes vom Gericht nicht hergestellt werden, wenn die Entscheidung von (weiteren) Fragen abhängt, bezüglich derer der Vollzugsbehörde ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. Schwind/Böhm StVollzG § 115 Rdnr. 18).

Die Unterbringung im offenen Vollzug als eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen setzt neben der Zustimmung des Gefangenen seine Eignung für die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs sowie des Nichtbestehens einer Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr voraus (§ 10 Abs. 1 StVollzG). Der Vollzugsbehörde steht ein – durch den Charakter als Soll-Vorschrift begrenzter (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 10 Rdnr. 2) – Beurteilungsspielraum zu, wenn sie einem Gefangenen die vorgenannte Vollzugslockerung wegen mangelnder Eignung oder der Befürchtung eines Mißbrauchs versagen will (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1984, 248). Sie hat also die unbestimmten Rechtsbegriffe der Eignung und der Flucht- und Mißbrauchsbedürftigkeit ermessensähnlich zu beurteilen. Dieser der Vollzugsbehörde insoweit zustehende Beurteilungsspielraum beschränkt die gerichtliche Kontrolle nach Maßgabe der für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer hat daher nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer

Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Nur in diesem Umfang ist die Strafvollstreckungskammer zur Sachaufklärung verpflichtet. Die gerichtliche Überprüfung findet insoweit nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten statt. Das Gericht darf die Prognose der Vollzugsbehörde nicht durch seine eigene prognostische und wertende Gesamtabwägung ersetzen (vgl. Senatsbeschuß Die Justiz 1984, 313; BGH NSTZ 1982, 173).

Dies hat die Strafvollstreckungskammer jedoch vorliegend getan. Besondere Umstände, die die ausnahmsweise Verkürzung des Beurteilungsspielraums der Vollzugsbehörde auf die von der Strafvollstreckungskammer getroffene Entscheidung begründen könnten, sind dem angefochtenen Beschluß nicht zu entnehmen. Die Voraussetzung einer Spruchreife nach § 119 Abs. 4 StVollzG liegen daher entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht vor, so daß die ausgesprochene Verpflichtung keinen Bestand haben kann.

2. Aus der vorstehenden Abgrenzung ergibt sich folgerichtig das Erfordernis einer umfassenden Begründung der Versagung einer Unterbringung im offenen Vollzug *durch die Vollzugsbehörde* (vgl. Senatsbeschuß aaO.). Diese muß zur Ermöglichung der rechtlichen Überprüfung die tatsächlichen Grundlagen ihrer Prognose und Wertung vollständig angeben und kenntlich machen, welche Schlüsse sie im einzelnen daraus zieht. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde nach § 10 StVollzG ist nur dann rechtsfehlerfrei, wenn sie von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, alle bekannten Sachumstände berücksichtigt und unter Einbeziehung der Erkenntnisse eines etwa erhobenen kriminalprognostischen Gutachtens eine pflichtgemäße Abwägung der im Einzelfall für und gegen die beantragte Maßnahme sprechenden Umstände vorgenommen hat (vgl. auch OLG Stuttgart Die Justiz 1984, 314). Hat die Vollzugsbehörde den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt oder fehlt es an der – eine Gesamtabwägung der Vollzugsbehörde erkennbar machenden – Darlegung und Erörterung der tragenden entscheidungserheblichen Tatsachengrundlage, so ist der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer erneut zu bescheiden (vgl. § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die in dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 26. 7. 1984 mitgeteilte Begründung des ablehnenden Bescheids des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 28. 6. 1984 als Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens erschöpft sich in dem bloßen Hinweis auf tiefgreifende Kontakt- und Alkoholprobleme und die Notwendigkeit einer Gruppen- oder Einzeltherapie. Sie wird den Darlegungs- und Abwägungserfordernissen bei einer ermessensähnlichen Entscheidung nicht gerecht. Mangels Mitteilung und Abwägung aller entscheidungserheblichen *konkreten* Tatsachen und Umstände ermöglicht sie aus sich heraus keine gerichtliche Überprüfung dahin, ob die Vollzugsbehörde sich mit der Ablehnung der Vollzugslockerung in den Gren-

zen ihres Beurteilungsspielraums gehalten hat. Die Ergebnisse des kriminalprognostischen Gutachtens werden weder mitgeteilt noch erörtert. Weder der Senat noch die Strafvollstreckungskammer können darauf verwiesen werden, sich die in dem angefochtenen Bescheid fehlenden Beurteilungsgrundlagen der ermessensähnlichen Entscheidung der Vollzugsbehörde durch Einblick in die Akten selbst zu beschaffen. Der Darlegungsmangel kann auch nicht durch das Rechtsbeschwerdevorbringen nachträglich behoben werden.

Die Aufhebung des Bescheids der Vollzugsbehörde durch den angefochtenen Beschluß der Strafvollstreckungskammer hat daher Bestand. Die Sache war zu neuer Entscheidung unter Beachtung der für eine ermessensähnliche Entscheidung bestehenden Begründungserfordernisse an die Vollzugsbehörde zurückzugeben.

III.

Für die weitere rechtliche Beurteilung der Sache erscheinen folgende rechtliche Hinweise zu § 10 StVollzG veranlaßt:

Die Eignung eines Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug ist grundlegend von seiner Persönlichkeit abhängig. Kriterien für die Eignung sind danach die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug, die Bereitschaft zu uneingeschränkter Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewußtsein notwendiger eigener Aktivität und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in der Gemeinschaft, wobei diese verhaltensbezogenen Momente *zumindest in Ansätzen ausgeprägt sein müssen* (vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 319, 320). Als Indiz hierfür erscheint von wesentlicher Bedeutung, ob der Gefangene bereits im geschlossenen Vollzug auf konkrete Anregung für eine geeignete, die soziale Einordnung fördernde Berufsausbildung eingegangen ist, ob er therapeutischen Angebote zur Behebung von Kontaktstörungen und Alkoholproblem durch Gesprächs- und Gruppentherapie angenommen und gegebenenfalls an einer solchen Therapie aktiv mitgewirkt hat. Im Falle von Ablehnungen oder Vorbehalten des Gefangenen gegenüber solchen Resozialisierungsfördernden Möglichkeiten sind bei der Bewertung die in der Persönlichkeit wurzelnden ursächlichen Umstände und die zugrundeliegende Motivation mit zu berücksichtigen, wobei eine solche Verhaltensweise allerdings auch bei persönlichkeitsbedingt nachvollziehbarer Ursache einer Eignung entgegenstehen kann. Inaktivität, Gleichgültigkeit und mangelnde Bereitschaft gegenüber *derartigen* Angeboten werden sich für den Resozialisierungsunwilligen bei der Entscheidung über eine Vollzugslockerung regelmäßig negativ auswirken (vgl. Schwind/Böhm StVollzG § 4 Rdnr. 8).

Als negative Eignungskriterien kommen solche Merkmale in Betracht, die einerseits das Behandlungsziel behindern und andererseits nicht mit den Mitteln des offenen Vollzugs zu beeinflussen sind. Als Fall mangelnder Eignung kennzeichnet das Gesetz die *Mißbrauchsgefahr*, das heißt vor allem die Befürchtung, daß der Gefangene die Vollzugslockerung zur erneuten Straftatbegehung mißbrauchen werde. Die Bewertungsanforderungen hinsichtlich der Mißbrauchs-

gefahr haben sich an dem Risiko einer Vollzugslockerung im Einzelfall zu orientieren. Bei der Abwägung sind die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht seiner Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen. Die mangelnde Mitwirkung des resozialisierungsunwilligen Gefangenen an der Erreichung des Vollzugszieles erhöht in der Regel das Mißbrauchsrisiko (vgl. Schwind/Böhm aaO. § 4 Rdnr. 9).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, 4 StVollzG in Verbindung mit § 473 Abs. 1 StPO. Das Justizministerium hat mit dem – mit der Rechtsbeschwerde verfolgten – Anliegen auf Beseitigung der Verpflichtung vollen Erfolg.

Nr. 6 VVJug, §§ 2 Satz 2, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StVollzG (Lockerungen im Jugendstrafvollzug: Kriterien)

Ebenso wie nach den Vorschriften des StVollzG haben Gefangene im Jugendvollzug keinen Anspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf Ausübung fehlerfreien Ermessens durch die Vollzugsbehörden.

Dabei sind nicht nur Gesichtspunkte der Wiedereingliederung des Betroffenen zu berücksichtigen, sondern auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten im Auge zu behalten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18. 3. 1985 – 1 VAs 152/84 –

Gründe:

Die von ihm zunächst beabsichtigte Bewilligung eines Ausgangs hat der Leiter der JVA S. im November 1984 dem Betroffenen versagt, weil der Präsident des Justizvollzugsamts seine – für die Bewilligung von Vollzugslockerungen vorbehaltene – Zustimmung hierzu nicht erteilt hat. Zuvor war der Betroffene auf Veranlassung des Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln in der Zeit vom 4. bis 6. 9. 1984 auf der Psychiatrischen Untersuchungsabteilung für verhaltensgestörte Strafgefangene bei der JVA K beobachtet und von . . . exploriert und begutachtet worden. In dem Gutachten vom 10. 9. 1984, das dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, führen die Sachverständigen u.a. folgendes aus:

„Die bei ihm vorliegende Kombination von hoher Intelligenz, hoher Anspruchshaltung und Egozentrik in Verbindung mit einer unruhig-dynamischen Temperamentsart bildet eine Persönlichkeitskonstellation, die ihn fast zur bedenkenlosen Rückfalltäterschaft programmiert. Seine Persönlichkeit kann prognostisch nur so beurteilt werden, daß ihm sozusagen alles zuzutrauen ist, einerseits eine blendende Täuschungsfassade, jede bedenkenlose Eigennutzentscheidung, jede mehr oder weniger gesteuerte und berechnende Aktivität als auch jede ungesteuerte und überraschende Entladung.

Sein Selbstwertgefühl und sein Selbstvertrauen ist nicht, wie es in der psychologischen Stellungnahme vom 18. 5. 1984 heißt, „tief gestört (was heißt hier gestört?) und beeinträchtigt“, sondern überhöht und unangemessen. Mißtrauen und scheinbarer Mangel an Selbstvertrauen kommen allenfalls da auf, wo er sich nicht mit seinem hohen Anspruch durchsetzen kann und die Situation nicht nach seinen Wünschen in den Griff bekommt. Es handelt sich ganz einfach um einen so egozentrisch eingestellten Menschen, daß ihm Rücksicht, Mitempfinden, Verständnis für andere kaum möglich sind. Dies läßt sich auch umschreiben als „Unfähigkeit zum Erfassen der emotionalen Komponenten sozialer Situation und Prozesse“. Jedenfalls bestehen die in der Tat besonders deutlich erkennbar gewordenen grundlegenden Persönlichkeitsmerkmale „in nahezu unveränderter Form“ – wie es der Psychologe zutreffend formuliert hat – fort.“

Aufgrund dieses Gutachtens versagte der Präsident des Justizvollzugsamts die Zustimmung zu jeglicher Art von Lockerungsmaßnahme. Infolgedessen wies der Leiter Justizvollzugsanstalt S den Antrag des Betroffenen auf Ausgang ab.

Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, zumal davon auszugehen ist, daß der Betroffene rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist des § 26 EGGVG den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, weil nicht mehr feststellbar ist, an welchem Tage des November 1984 die ablehnende Entscheidung dem Betroffenen bekanntgemacht worden ist.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Ebenso wie nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes haben Gefangene im Jugendstrafvollzug keinen Anspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen sondern nur einen Anspruch auf Ausübung fehlerfreien Ermessens durch die Vollzugsbehörden. Eine Überprüfung der Entscheidung der Vollzugsbehörde insoweit durch den Senat deckt keinen Fehler bei der Ausübung des der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessens zum Nachteil des Betroffenen auf. Zutreffend haben die Vollzugsbehörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der in der Tat des Betroffenen zum Durchbruch gekommenen Gefährlichkeit, die nach den Ausführungen der Sachverständigen unvermindert fortbesteht und wegen des in der problematischen Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen bestehenden Risikos Lockerungsmaßnahmen abgelehnt. Die guten Arbeitsleistungen des Betroffenen im Vollzug und sein im wesentlichen nicht zu beanstandendes Verhalten gegenüber Justizbediensteten ändern nichts an dieser Entscheidung, die nicht nur Gesichtspunkte der Wiedereingliederung des Betroffenen zu berücksichtigen sondern auch das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten im Auge zu behalten hat.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

§§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG (Sachverhaltsfeststellung bei Vollzugslockerungen)

Wird die Ablehnung einer Vollzugslockerung damit begründet, daß der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte vorlägen, wonach der Antragsteller an weiteren Straftaten beteteiligt (gewesen) sei, ohne daß jedoch konkrete Tatsachen mitgeteilt werden, ermangelt die Entscheidung ausreichender Sachverhaltsfeststellungen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 12. 10. 1984
– 3 Ws 351/84 (StVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller befindet sich in der JVA Hannover in Strafhaft. Seinen Antrag, ihm Vollzugslockerungen zu gewähren, hat der Anstaltsleiter abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruch hat die Strafvollstreckungskammer den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den jetzt vom Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde angefochtenen Beschluß abgelehnt. Der Antragsteller rügt die Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, nämlich zur Beachtung der in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs NSTZ 1982, 153 und den im Anschluß hieran ergangenen Senatsbeschlüssen, u.a. vom 29. Januar 1982 – 3 Ws 407/81 (StrVollz) – und vom 16. September 1983 – 3 Ws 307/83 (StrVollz) m.w.N. – aufgestellten Grundsätze (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg, so daß ein Eingehen auf die Verfahrensrüge nicht notwendig ist. Nach der vom BGH in der o.g. Entscheidung vertretenen Auffassung ist dem Anstaltsleiter zwar bei der Prognose, ob zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerung des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde (§ 11 Abs. 2 StVollzG), ein *Beurteilungsspielraum* eingeräumt, so daß die gerichtliche Überprüfung der Prognose entsprechend § 115 Abs. 5 StVollzG beschränkt ist. Dementgegen ist es aber Aufgabe des Gerichts festzustellen, welche Tatsachen der Anstaltsleiter seiner Prognose zugrundegelegt hat, ob diese Tatsachenzutreffen und ob dieser Sachverhalt vollständig ermittelt ist. Weiter ist zu prüfen, ob der Anstaltsleiter seiner Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob er dabei die Grenzen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Diese Aufgaben wird der angefochtene Beschluß nicht gerecht.

Die Vollzugsbehörden haben ersichtlich die Ablehnung der beantragten Vollzugslockerungen maßgeblich damit begründet, daß die Staatsanwaltschaft Münster der Gewährung von Vollzugslockerungen widersprochen hat, weil ihr Anhaltspunkte darüber vorlägen, daß der Antragsteller an weiteren Straftaten oder deren Vorbereitung beteiligt sei oder gewesen sei. Konkrete Tatsachen haben aber die Vollzugsbehörde nicht mitgeteilt. Die Strafvollstreckungskam-

mer hat daher entgegen ihrer eigenen Ansicht gerade nicht feststellen können, welche Tatsachen der Anstaltsleiter zur Grundlage seiner Prognose gemacht hat. Infolgedessen war die Strafvollstreckungskammer auch nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Tatsachen zutreffen und ob der Sachverhalt vollständig ermittelt ist. Voraussetzung hierfür ist die Angabe von konkreten Tatsachen durch die Vollzugsbehörde.

Die Sache ist wegen dieses Mangels in der Entscheidung der Vollzugsbehörde spruchreif. Der Senat konnte deshalb nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG selbst entscheiden. Die Sache war nach § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG dem Anstaltsleiter zurückzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 467 StPO. Der Geschäftswert ist nach den §§ 13, 48a GKG festgesetzt worden.

§§ 11, 13, 14 StVollzG (Rechtmäßigkeit von Vollzugslockerungen)

1. Sind die in dem für den Gefangenen aufgestellten Lockerungsplan festgelegten Vollzugslockerungen (hier: Ausgang, Urlaub und Freigang) hinreichend konkretisiert und zeitlich festgelegt, können sie nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG aufgehoben werden; diese Vorschrift enthält insofern eine abschließende Regelung.
2. Soweit der Lockerungsplan bestimmte Vollzugslockerungen nur „eventuell“ vorsieht, begründet er lediglich einen Anspruch auf Prüfung. Dabei sind in dessen die übrigen, bereits bewilligten Vollzugslockerungen mitzuberücksichtigen.
3. Die Regelungen des § 14 Abs. 2 StVollzG decken sich mit den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte; ihnen entspricht begrifflich der Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) und die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte § 14 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
4. Bewilligt der Anstaltsleiter Vollzugslockerungen, ohne die nach Nr. 5 Abs. 1 a, 2 Satz 2 VV zu § 11 StVollzG und Nr. 3 a Abs. 1 a, 2 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen, liegen jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung vor, ist diese rechtmäßig. Ein Verstoß gegen die lediglich verwaltungsintern verbindlichen VVStVollzG, die keine Rechtssätze darstellen, kann die Rechtswidrigkeit der Vollzugsmaßnahme nicht begründen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. 3. 1985 – 4 Ws 87/85 –

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. März 1983 wegen versuchten

Mordes in drei tateinheitlichen Fällen und zugleich der versuchten besonders schweren Brandstiftung, der tateinheitlichen Beihilfe zur Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen und einer weiteren gleichartigen Beihilfe zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt. Diese Strafe verbüßt er seit 10. Januar 1984. Seit 14. Februar 1984 ist er in der Vollzugsanstalt Heilbronn. Die Abteilungskonferenz stellte im Juni 1984 einen Lockerungsplan auf, der abgestufte Stadtausgänge, Heimausgänge, sonstige Ausgänge, Urlaub, „Freigang ab September zum Zwecke der Erlangung des Abiturs“ und „eventuell Verlegung nach Ulm“ vorsah (im einzelnen vgl. Bl. I d. A.). Der Anstaltsleiter genehmigte den Lockerungsplan am 18. Juni 1984. In der Folgezeit wurde dem Antragsteller entsprechend dem Lockerungsplan zweimal Stadtausgang gewährt. Mit Schreiben vom 31. Juli 1984 bat der Anstaltsleiter das Justizministerium Baden-Württemberg um die nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VV) erforderliche Zustimmung zu dem Lockerungsplan. Diese wurde verweigert; der Anstaltsleiter hob deshalb durch Verfügung vom 31. August 1984 den Lockerungsplan auf. Der Antragsteller legte hiergegen Beschwerde ein und stellte, nachdem diese vom Justizministerium durch Bescheid vom 15. November 1984 zurückgewiesen wurde, Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die Strafvollstreckungskammer gab dem Antrag durch Beschluß vom 23. Januar 1985 statt und hob die Verfügung des Anstaltsleiters vom 31. August 1984 sowie den Beschwerdebescheid des Justizministeriums vom 15. November 1984 auf. Gegen diesen Beschluß hat das Justizministerium rechtzeitig Rechtsbeschwerde eingelegt. Es rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Zwar ist das Justizministerium als Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalt Heilbronn berechtigt, die Rechtsbeschwerde einzulegen und zu begründen (vgl. den Beschluß des Senats vom 3. Januar 1984, 4 Ws 447/83, mit weiteren Hinweisen). Die besonderen Zulässigkeitsanfordernisse des § 116 Abs. 1 StVollzG sind jedoch nicht erfüllt.

1.) Der angefochtenen Entscheidung ist im Ergebnis und in den tragenden Gründen zuzustimmen. Der Anstaltsleiter hat den Lockerungsplan nicht wirksam aufgehoben.

a) Die in dem Lockerungsplan festgelegten Vergünstigungen sind, soweit es um Ausgang, Urlaub und Freigang geht, hinreichend konkretisiert und zeitlich festgelegt. Sie können daher nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG, der insoweit eine abschließende Regelung enthält, aufgehoben werden (vgl. Alternativkommentar zum StVollzG, 2. Aufl., Rdnr. 5 zu § 14 StVollzG; Schwind/Böhm, Rdnr. 4 zu § 14 StVollzG; OLG Celle, NStZ 1984, 430). Das gilt entgegen der Meinung des Justizministeriums auch für den Freigang, der nach dem Lockerungsplan ab September 1984 zum Besuch einer Schule mit dem Ziel, das Abitur zu erlangen, vorgesehen ist. Eine Verlegung in die Vollzugsanstalt Ulm ist in dem Lockerungsplan dagegen nur „eventuell“ vorgesehen, also noch nicht bewilligt. Insoweit begründet der Lockerungsplan in der Tat nur einen An-

spruch auf Prüfung (vgl. den Beschluß des OLG Frankfurt vom 24. Oktober 1984, 3 Ws 715 und 716/84; AK, Rdnr. 18 zu § 7 StVollzG). Dabei sind allerdings die übrigen (bereits bewilligten) Lockerungen des – wie unter Ziff. II. 1.) b) darzulegen ist, rechtswirksamen und fortbestehenden – Lockerungsplanes mitzuberücksichtigen, insbesondere auch der Freigang zur Erlangung des Abiturs. Eine Ermessensentscheidung auf dieser Grundlage ist durch die Bescheide des Anstaltsleiters vom 31. August 1984 und des Justizministeriums vom 15. November 1984 nicht erfolgt.

b) Die Regelungen des § 14 Abs. 2 StVollzG decken sich mit den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Aufhebung begünstigender Verwaltungsakte; ihnen entspricht begrifflich der *Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte* (§ 14 Abs. 2 S. 1 StVollzG) und die *Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte* nach § 14 Abs. 1 S. 2 StVollzG (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Bremen, ZfStrVo SH 1979, 57 ff.; Schwind/Böhm, Rdnr. 4 zu § 14 StVollzG).

Die in dem Lockerungsplan festgelegten Vergünstigungen waren rechtmäßig. Zwar hat sie der Anstaltsleiter bewilligt, ohne sie nach Nr. 5. Absatz 1a, 2 Satz 2 VV zu § 11 StVollzG sowie Nr. 3 Absatz 1a, 2 Satz 2 VV zu § 13 StVollzG vorgeschriebene Zustimmung eingeholt zu haben. Danach sind die genannten Vergünstigungen bei Gefangenen, gegen die eine vom Oberlandesgericht nach § 120 GVG im ersten Rechtszug verhängte Strafe zu vollziehen ist, grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Dieses Versäumnis hat jedoch nicht die Rechtswidrigkeit der Bewilligungen zur Folge. Rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt (und entsprechend eine Lockerung oder Urlaubsbewilligung nach dem StVollzG), der durch unrichtige Anwendung bestehender *Rechtssätze* zustande gekommen ist (vgl. BVerwGE 13, 28 ff.). Die VV, die auf einem Übereinkommen der Landesjustizverwaltungen beruhen, stellen jedoch keine Rechtssätze dar. Der Senat teilt zwar nicht die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, wonach die obengenannten VV schlechthin unbeachtlich sind. Verwaltungsintern haben diese VV durchaus Bedeutung, deren Tragweite hier jedoch keiner näheren Erörterung bedarf. Entscheidend ist, daß die VV das *Gericht nicht zu binden vermögen* (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 82, 260 ff., mit weiteren Hinweisen). Allein aus dem Verstoß gegen die VV folgt daher noch nicht die Rechtswidrigkeit des Lockerungsplanes. Das gilt auch hier, wo die VV ein im Gesetz nicht vorgesehenes Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde begründen (vgl. für das allgemeine Verwaltungsrecht Stelkens/Bonk/Leonhardt, 2. Aufl., Rdnr. 27 zu § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz, mit weiteren Hinweisen).

Die Gründe, die das Justizministerium für ein Abweichen von diesen allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen vorbringt, vermögen nicht zu überzeugen. Es ist Sache der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften und ihre Fachaufsicht im allgemeinen durchzusetzen. Ist dies nicht lückenlos möglich, so folgt daraus noch nicht, daß den VV praktisch Gesetzeskraft beikommt und ein Verstoß gegen sie ohne weiteres die Rechtswidrigkeit des betreffenden Aktes zur Folge hat. Das gilt auch für solche VV, die für besonders bedeutsam erachtet werden. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, so

hätte er die betreffenden VV – hier das Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde – gesetzlich festlegen müssen. Das hat er nicht getan.

Auch die weiteren Gründe, die das Justizministerium gegen den Lockerungsplan vorbringt, begründen nicht die Rechtswidrigkeit der dort bewilligten Vergünstigungen. Allein die Tatsache, daß die Vollzugsbehörde bei erneuter Würdigung des in tatsächlicher Hinsicht unveränderten Sachverhalts nunmehr eine andere Ausübung des ihr nach §§ 11 Abs. 1, 13 StVollzG zustehenden Ermessens für angezeigt hält, hat auf die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Bescheids keinen Einfluß (vgl. OLG Celle, a.a.O.). Das gilt auch für die Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Sühne, die das Justizministerium hervorhebt. Zwar hält der Senat an seiner Auffassung fest, wonach auch diese Umstände bei der Abwägung herangezogen werden dürfen (vgl. den Beschluß des Senats vom 25. Mai 1984, NStZ 1984, 429 ff.). Daraus folgt jedoch noch nicht, daß im vorliegenden Fall die im Lockerungsplan festgelegten Vergünstigungen einen die Rechtswidrigkeit begründenden Ermessensfehler darstellen würden.

Eine Zurücknahme des Lockerungsplanes nach § 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG scheidet daher aus, denn der Lockerungsplan ist nicht rechtswidrig. Auch auf § 14 Abs. 2 S. 1 StVollzG (Widerruf rechtmäßiger Vergünstigungen) kann die Aufhebung nicht gestützt werden, da keiner der hier abschließend aufgezählten Fälle gegeben ist. Insbesondere sind die Voraussetzungen der Nr. 1 a.a.O. nicht erfüllt, denn der Widerruf wird nicht auf „nachträglich eingetretene Umstände“ gestützt, sondern auf die fehlende Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie auf eine andere Wertung von Tatsachen, die ausnahmslos bereits bei Erlaß des Lockerungsplanes vorliegen und im übrigen auch bekannt waren.

2.) Nach alledem ist es nicht geboten, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die angefochtene Entscheidung ist im Ergebnis richtig. Die tragenden Gründe stehen im Einklang mit gesicherten rechtlichen Grundsätzen. Entgegenstehende Meinungen aus Rechtsprechung und Schrifttum werden vom Beschwerdeführer nicht genannt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Nur in zwei für die Entscheidung unerheblichen Fragen ist den Ausführungen der Strafvollstreckungskammer nicht zu folgen: nämlich insoweit, als sie die fraglichen VV für schlechthin – also auch verwaltungsintern – unbeachtlich erklärt und ferner, soweit nach ihrer Meinung bei der Ermessensentscheidung nach §§ 11 Abs. 1, 13 StVollzG Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Sühne nicht berücksichtigt werden dürfen. Da die Entscheidung darauf nicht beruht, kann dies bei der Zulässigkeitsprüfung nach § 116 Abs. 1 StVollzG außer Betracht bleiben.

§§ 14 Abs. 2, 24, 115 StVollzG

1. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen und erforderlichenfalls Beweis zu erheben.

2. Unklarheiten, die den Rechtscharakter und die Zielsetzung sog. Hausverfügungen betreffen, gehen zu Lasten der Vollzugsbehörde.

3. Die Zulassung sog. Gemeinschaftssprechstunden, welche die Durchführung von Besuchen erleichtern, stellt eine begünstigende Maßnahme dar, die nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 StVollzG widerrufen werden kann.

4. Umstände, die den Widerruf einer solchen Vollzugs-erleichterung rechtfertigen können, können auch außerhalb der Person des Gefangenen angesiedelt sein. Dazu gehören etwa Zunahme der Zahl der Haftplätze und der Besucher, Fehlen von Aufsichtspersonal u.ä.

Beschluß des Kammergerichts vom 13. 9. 1984 – 5 Ws 314/84 Vollz –

Gründe:

Der Strafgefangene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel. Seit 1973 wurden dort über die gesetzlich vorgeschriebenen Besuche hinaus „Gemeinschaftssprechstunden“ abgehalten, bei denen sich die Gefangenen jeweils zwei Stunden lang auf dem Flur der Station mit Besuchern unterhalten durften. Ende 1982 traf der Anstaltsleiter neue Anordnungen mit der Folge, daß die in den Jahren 1980 bis 1982 übliche Zahl von jährlich fünfzehn Gemeinschaftssprechstunden ab 1983 vermindert wurde; im Jahre 1983 fanden auf der Station des Beschwerdeführers nur noch zehn statt. Außerdem setzte der Anstaltsleiter die für Besucher bis 1982 geltende Anmeldefrist von einer Woche ab 1983 auf drei Wochen fest. Der Strafgefangene hat beantragt, unter Aufhebung der genannten Anordnungen den Anstaltsleiter zu verpflichten, Gemeinschaftssprechstunden wie in den Jahren 1980 bis 1982, mindestens aber monatlich eine durchzuführen und die Anmeldungen für Besucher bis zu einer Woche vor dem Besuchstermin entgegenzunehmen. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer hinsichtlich der Häufigkeit der Gemeinschaftssprechstunden nur dem Hilfsantrag des Strafgefangenen stattgegeben. Dessen Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt, ist unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

1. Die Rüge, die Strafvollstreckungskammer habe gegen ihre Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts verstoßen, kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründen. Daß die Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz von Amts wegen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen sämtliche entscheidungserheblichen Tatsachen zu erforschen hat und erforderlichenfalls auch Beweis erheben muß, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt (vgl. die Nachweise bei Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 115 Rdn. 2). Das Vorbringen des Beschwerdeführers gibt keine Veranlassung, hierzu ergänzende grundsätzliche Ausführungen zu machen.

2. Die Sachrüge wirft ebenfalls keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Zu den Voraussetzungen, unter denen die eingeführten Gemeinschaftssprechstunden vermindert werden dürfen, hat der Senat bereits in der in dieser Sache früher ergangenen Entscheidung Stellung genommen (vgl. Beschluß vom 4. Oktober 1983 – 5 Ws 360/83 Vollz –). Aufgrund der weiteren Sachaufklärung erscheint zwar der Rechtscharakter der ursprünglichen Anordnung zur Durchführung von Gemeinschaftssprechstunden zweifelhaft. Denn außer einer Hausverfügung vom 7. Februar 1973, die einige technische Einzelheiten regelt, gibt es keine schriftlichen Unterlagen. Selbst die genaue Zielrichtung der damals eingeführten Gemeinschaftssprechstunden hat die Strafvollstreckungskammer nicht mehr feststellen können. Solche Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltungsbehörde (vgl. Kopp, VwVfG 3. Aufl., § 35 Rdn. 6). Somit ist weiterhin zugunsten des Strafgefangenen davon auszugehen, daß die Gemeinschaftssprechstunden eine auf einem Verwaltungsakt beruhende Vergünstigung darstellen, die nur unter den strengen Voraussetzungen des jedenfalls entsprechend anwendbaren § 14 Abs. 2 StVollzG eingeschränkt werden kann, wobei hier eine Widerrufsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG in Betracht kommt. Diese gilt für alle nach der ursprünglichen Anordnung eingetretenen Umstände, die die Vollzugsbehörde, wenn sie die Entwicklung vorausgesehen hätte, berechtigt hätte, die Vollzugslockerung zu versagen. Dazu gehören auch Umstände, die außerhalb der Persönlichkeit des Gefangenen angesiedelt sind; die Tatsache, daß nicht genügend Aufsichtspersonal vorhanden ist, kann von Bedeutung sein (vgl. den o.a. Beschluß des Senats; Calliess/Müller-Dietz, § 14 StVollzG Rdn. 3, § 11 StVollzG Rdn. 5). In diesem Falle sind organisatorische und vollzugliche Belange abzuwägen (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, § 11 Rdn. 10).

Hier hat die Strafvollstreckungskammer als nachträglich eingetretenen Umstand, der die Verminderung der Gemeinschaftssprechstunden von fünfzehn auf zwölf jährlich rechtfertigt, festgestellt, daß sich zwischenzeitlich nach Inbetriebnahme der Teilanstalt V bei gleichbleibender Zahl der Aufsichtsbeamten die Zahl der Haftplätze um 180 erhöht habe und die Besucherzahl u.a. bei Gemeinschaftssprechstunden gestiegen sei; hierdurch sei das Pfortenpersonal stärker belastet und das Sicherheitsrisiko erhöht worden. Diese tatsächlichen Feststellungen sind für den Senat bindend. Sie ergeben, daß die Strafvollstreckungskammer die für den Widerruf der Vergünstigung maßgeblichen Grundsätze nicht verkannt hat. Es liegt auf der Hand, daß steigende Besucherzahlen die Unübersichtlichkeit der Vollzugsanstalt in allen ihren Teilen verstärken, das Sicherheitsrisiko erhöhen und bei gleichbleibendem Personalbestand erhöhte Anforderungen an sämtliche für die Aufsicht verantwortlichen Vollzugsbediensteten stellen. Darauf, ob und in welchem Maß auch die Station des Strafgefangenen hier durch diese Entwicklung belastet worden ist, kommt es nicht an. Organisatorische Neuordnungen mit dem Ziele, des gestiegenen Besucherstroms Herr zu werden und das Sicherheitsrisiko in vertretbaren Grenzen zu halten, sind daher sachgerecht. Die geringfügige Verminderung der Gemeinschaftssprechstunden von fünfzehn auf zwölf zeigt, daß auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden ist.

Soweit die Strafvollstreckungskammer durch Festlegung der Anmeldefrist für Besucher möglicherweise unzulässig in die innerorganisatorische Regelungsbefugnis des Anstaltsleiters eingegriffen hat, ist der Strafgefangene nicht beschwert.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§§ 22 Abs. 3, 46, 189, 198 Abs. 3 StVollzG (Belastung mit den Kosten des Arrestvollzuges)

1. Die Heranziehung zu Haftkosten für den Zeitraum eines Arrestvollzuges folgt aus der Belastung des Gefangenen mit den Verfahrenskosten aufgrund seiner Verurteilung; nach § 464a Abs. 1 StPO gehören zu den Kosten des Verfahrens auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat (vgl. auch § 10 JVKostO).
2. Wird der Gefangene darauf hingewiesen, daß er während des Arrests keinen Einkauf erhält und nicht taschengeldberechtigt ist, so liegt darin lediglich eine Aufklärung über gesetzliche Folgen des Arrestvollzuges und keine selbständige, zusätzliche Disziplinarmaßnahme.

Beschluß des Kammergerichts vom 19. 12. 1984 – 5 Ws 452/84 Vollz –

§ 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Umfang des Freistellungsanspruchs bei unverschuldeten Fehlzeiten)

- a) Der Regelung des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG liegt der Wille des Gesetzgebers zugrunde, Freistellungsansprüche wie Urlaubsansprüche (nach dem Bundesurlaubsgesetz) an einen Jahresrhythmus anzubinden. § 1 des Bundesurlaubsgesetzes sieht hierfür das Kalenderjahr vor.
- b) Diese Regelung würde unterlaufen werden, wenn § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG so ausgelegt werden würde, daß unverschuldete Arbeitssäumnis die Jahresfrist hemmen würde.
- c) In Anlehnung an die im Bundesurlaubsgesetz (§§ 4, 5 Abs. 1) getroffene Regelung erscheint es im Hinblick auf die Wahrung des Jahresrhythmus angemessen, dem Gefangenen, der die ihm zugewiesene Tätigkeit nicht ein volles Jahr lang ausgeübt hat, nur den entsprechenden Teil des vorgesehenen vollen Freistellungsanspruchs zu gewähren.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. 1. 1985 – 2 Vollz (Ws) 98/84 –

Gründe:

Der Betroffene übt seit dem 1. April 1983 als Strafgefangener eine ihm zugewiesene Tätigkeit aus. Mit Antrag vom 9. 7. 1984 beehrte er Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG. Diese wurde ihm nicht gewährt, da er an 51,5 Arbeitstagen – ohne sein Verschulden – unbeschäftigt gewesen sei.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 42 Abs. 1 StVollzG setze die Freistellung von der Arbeitspflicht für die Dauer von 18 Tagen voraus, daß der Gefangene ein Jahr lang eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt habe. Zeiten, in denen der Gefangene während des Jahres an der Erfüllung seiner Arbeitspflicht unverschuldet verhindert gewesen sei, lasse das Strafvollzugsgesetz nicht als Erfüllung der Arbeitspflicht gelten. Nach Nr. 2 b der VV zu § 42 StVollzG sei die Anrechnung unverschuldeter Fehlzeiten aus anderen als Krankheitsgründen bis zu drei Wochen vorgesehen. Diese bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift enthalte eine Selbstbindung oder Beschränkung des Ermessensspielraumes der Vollzugsbehörde zugunsten der Gefangenen. Da der Betroffene die anrechnungsfähige Zeit mit 51,5 Tagen erheblich überschritten habe, könne eine Freistellung von der Arbeitspflicht nicht gewährt werden.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen.

Sie ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1984 (NJW 1984, 2513 = NSTZ 1984, 572 m. Anm. von Großkelwing) bedarf es der Klärung, in welcher Weise § 42 Abs. 1 StVollzG bei Vorliegen von unverschuldeten Fehlzeiten auszulegen ist. Diese Klärung obliegt den Strafvollzugsbehörden und im Streitfall den Gerichten (BVerfG NJW 1984, 2513, 2514). Nach der Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts wird unter Beachtung des eindeutigen Gesetzeszweckes zu klären sein, ob und in welchen Grenzen eine Arbeitssäumnis den Lauf der Jahresfrist im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG etwa nur hemmt, auf das Arbeitsjahr angerechnet werden kann oder sich in anderer Weise auf den Freistellungsanspruch auswirkt. Die Auffassung, daß nach Beendigung der Fehlzeit die Jahresfrist jeweils erneut zu laufen beginnt, hat das Bundesverfassungsgericht (aaO.) ausdrücklich verworfen.

Bei der Auslegung des § 42 Abs. 1 StVollzG ist zunächst von Bedeutung, welche Absichten der Gesetzgeber mit dieser Regelung verfolgt hat. Hierzu heißt es: „Die Einführung der Freistellung von der Arbeitspflicht stellt eine Folgerung aus der Angleichung des Arbeitslebens in der Anstalt an das normale Arbeitsverhältnis dar. Auch der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, bedarf der körperlichen und seelischen Erholung. Dies ist zur Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig und um seine Fähigkeiten für die Eingliederung in

das normale Leben nach der Entlassung zu stärken.“ (BT-Drucks. 7/918 S. 71). Die Freistellung von der Arbeitspflicht dient damit einem doppelten Zweck. Der Strafgefangene soll die Möglichkeit zur körperlichen und seelischen Erholung erhalten und darüber hinaus eine positive Einstellung zur Arbeit vermittelt bekommen (BVerfG aaO.). Je länger der Strafgefangene ohne Unterbrechung gearbeitet hat, um so stärker kommt der gesundheits- und sozialisationsfordernde Zweck der arbeitsfreien Zeit zum Tragen, durch Entspannung und Regeneration die Arbeitskraft zu erhalten und eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen, sowie den Gefangenen an den normalen Arbeitsjahresrhythmus außerhalb des Vollzuges zu gewöhnen (BVerfG aaO.).

Im Hinblick auf die in § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG („ein Jahr lang“) und allgemein im Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. Teil I S. 2), das der hier angesprochenen gesetzlichen Regelung als Vorlage gedient hat (BT-Drucks. 7/918 S. 63) getroffene Bestimmung, ist als der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, Freistellungs- wie Urlaubsansprüche an einen Jahresrhythmus anzubinden. Das Bundesurlaubsgesetz sieht hierfür in § 1 das Kalenderjahr vor. Dieser vom Gesetzgeber zur Grundlage genommene Zeitraum eines Jahres wird aber unterlaufen, wenn § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG so ausgelegt werden würde, daß eine *Hemmung* der Jahresfrist durch unverschuldete Arbeitssäumnis, wie sie hier allein zur Entscheidung steht, angenommen wurde. Eine solche Auffassung hätte beispielsweise zur Folge, daß erst nach Ablauf von eineinhalb Jahren ab Arbeitsaufnahme „ein Jahr lang“ die zugewiesene Tätigkeit ausgeübt worden wäre, falls erst bis zu diesem Zeitpunkt die „normale“ Arbeitsleistung eines Jahres erbracht wäre.

In gleicher Weise fremd ist ihm aber auch die schrankenlose Anrechnung von Fehlzeiten. Sie würde in Fällen der vorliegenden Art dazu führen, daß eine volle Freistellung von der Arbeitspflicht für 18 Tage erfolgen müßte, obwohl der Betreffende möglicherweise nur zu einem Drittel oder der Hälfte des Jahres eine der angesprochenen Tätigkeiten ausgeübt hat. Hier wäre wiederum der Zweck des Gesetzes unterlaufen, der einen Freistellungsanspruch nur dann gibt, wenn eine entsprechende Arbeitsleistung erbracht ist.

Wenn § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG davon spricht, daß der Gefangene beanspruchen könne, 18 Tage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden, falls er „ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit“ ausgeübt hat, so ist damit angesprochen, daß er eine gewisse Wartezeit hinter sich gebracht haben muß. Eine solche Wartezeit kennt auch das Bundesurlaubsgesetz in § 4, wo es heißt, der volle Urlaubsanspruch werde erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. In § 5 Bundesurlaubsgesetz ist dann der Fall geregelt, daß wegen Nichterfüllung der Wartezeit kein voller Urlaubsanspruch erworben werde. Für diesen Fall ist nach § 5 Abs. 1 ein Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. In Anlehnung an diese Regelung erscheint es im Hinblick auf die Wahrung des Jahresrhythmus, den die gesetzliche Regelung eingeführt hat, angemessen, für den Fall, daß der Gefangene die ihm zugewiesene Tätigkeit nicht ein volles Jahr lang ausgeübt hat, ihm auch nur einen Teil des vorgesehenen vollen Freistellungsanspruches zu gewähren. Es wäre in diesen Fällen

festzustellen, wieviele Monate volle Arbeitsleistung die über ein Jahr erbrachte Tätigkeit des Strafgefangenen ergibt. In diesem Verhältnis wäre ihm Freistellung von der Arbeitspflicht zu bewilligen. Eine solche Regelung würde den Zweck des Gesetzes berücksichtigen, daß ein Ausgleichsanspruch in Gestalt des Freistellungsanspruches nur dann und insoweit in Betracht kommt, wie eine Regeneration aufgrund geleisteter Tätigkeit tatsächlich erforderlich ist. Für Zeiten, in denen der Gefangene unbeschäftigt ist, ist nicht in gleicher Weise ein Freistellungsanspruch als Ausgleich zuzubilligen wie für Zeiten, in denen er seiner Arbeitspflicht tatsächlich genügt hat. Bei der Berechnung der Urlaubstage wird § 5 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz entsprechend heranzuziehen sein, wonach Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden sind. Eine Regelung der hier dargelegten Art entspricht auch in besonderem Maße dem in der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angesprochenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Strafvollstreckungskammer wird unter Beachtung der Auffassung des Senats über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung erneut zu befinden haben.

§§ 43, 160 StVollzG (Vergütung der Tätigkeit in der Gefangenenvertretung)

Die Tätigkeit der Mitglieder einer Gefangenenvertretung in Sitzungen mit der Gefängnisverwaltung während der Arbeitszeit ist wie ihre gewöhnliche Arbeit zu vergüten.

Beschluß des Landgerichts Mannheim – 18. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – vom 23. 1. 1985 – StVK 18-B-203/84 – StVK 18-B-205/84 – StVK 18-B-206/84 –

Zum Sachverhalt: Die Antragsteller waren Strafgefangene in der Vollzugsanstalt M. Sie waren Mitglieder der Gefangenenvertretung „I.“, einer aufgrund vom Anstaltsleiter genehmigten Satzung tätigen Organisation der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG). Sie waren in verschiedenen Betrieben der Anstalt mit zugewiesener Arbeit beschäftigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die „I.“ nahmen die Antragsteller während ihrer Arbeitszeit an Sitzungen mit der Anstaltsleitung teil (gem. § 4 Nr. 4 der Satzung tritt der Anstaltsleiter mindestens einmal im Monat mit der „I.“ zu einer Sitzung zusammen). Außerdem fanden Sitzungen mit der Wirtschaftsverwaltung auf Anregung der Anstaltsleitung statt. Sowohl die Sitzungen mit dem Anstaltsleiter als auch die Sitzungen mit der Wirtschaftsverwaltung fanden während der regulären Arbeitszeit der Gefangenen und der Dienstzeit der Anstaltsverwaltung statt. Schließlich hatte einer der Antragsteller angeblich während seiner Arbeitszeit Dolmetscheraufgaben für die Anstaltsleitung wahrgenommen.

Nachdem die Anstaltsleitung den Antrag der Gefangenen auf Vergütung der zeitlichen Aufwendungen für die Tätigkeit im Rahmen der Gefangenenvertretung abgelehnt hatte, legten die Antragsteller gegen diese Verfügung Beschwerde gem. § 43 AGGVG Ba-Wü an das Justizministerium ein. Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, das Strafvollzugsgesetz sehe die geforderte Ausfallentschädi-

gung nicht vor, die damit mangels Anspruchsgrundlage von der Vollzugsanstalt auch nicht gewährt werden könne. Den hiergegen gerichteten Anträgen der Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung gab das Gericht im wesentlichen statt. Der Beschluß des Gerichts ist rechtskräftig geworden.

Aus den Gründen:

II 1. Die Anträge sind zulässig. Die Antragsteller machen . . . die Verletzung eigener Rechte geltend. . . .

2. Die Anträge sind auch überwiegend begründet.

a. Zwar läßt sich ein Anspruch – auch bei Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll – nicht aus Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes, vgl. § 37 Betriebsverfassungsgesetz, oder den entsprechenden Regelungen in Personalvertretungsgesetzen herleiten. Bei der Tätigkeit der Gefangenenmitverantwortung handelt es sich nicht um die Wahrnehmung von Schutz- und Teilhaberrechten von Arbeitnehmern gegenüber dem wirtschaftlichen Gegenspieler, sondern um eine auf alle Bereiche des Gefängnislebens bezogene, inhaltlich beschränkte und teilweise ins Ermessen der Anstaltsleitung gestellte Beteiligung, wobei neben der kollektiven Wahrnehmung von Gefangenenrechten auch das Ziel im Vordergrund steht, die Resozialisierung zu fördern, indem demokratische Verantwortung eingeübt werden kann.

b. Umgekehrt ist ein Anspruch auf Ausfallentschädigung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil bei der Berechnung der Bezüge ein Zeitbonus von 5% gewährt wird. Es kann offenbleiben, ob die tatsächlich geleistete Arbeitszeit – wie die Antragsteller vortragen – durch die Tätigkeit in der Gefangenenmitverantwortung so reduziert wird, daß der prozentual berechnete Bonus schon deshalb nicht ausreicht, um einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Maßgeblich ist vielmehr, daß dieser Bonus auch allen Gefangenen zugute kommt, welche nicht durch vergleichbare Tätigkeiten wie die Antragsteller Ausfallzeiten haben, weshalb eine sachwidrige Ungleichbehandlung vorliegen würde, würde man den Antragstellern diesen Bonus entgegenhalten.

c. Aus der – bisher noch nicht in Kraft getretenen – Regelung des § 45 StVollzG, wonach unter gewissen Voraussetzungen eine Ausfallentschädigung gewährt werden kann, wenn eine arbeitsfähiger Gefangener aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, länger als eine Woche keine Arbeit oder Beschäftigung zugewiesen erhält oder infolge Krankheit länger als eine Woche an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, läßt sich nicht der Umkehrschluß ziehen, es sei in jedem Falle – schon jetzt und auch künftig – kein Anspruch auf Entgelt möglich, wenn es um Ausfallzeiten von weniger als einer Woche geht. Soweit in § 45 Abs. 2 StVollzG auf die Krankheit des Gefangenen abgestellt wird, ist ohnehin ein anderer Fall geregelt, da es im Falle der Antragsteller um Gründe für die Verhinderung geht, welche außerhalb ihrer Person liegen. Soweit § 45 Abs. 1 StVollzG für Gründe, die nicht in der Person des Gefangenen liegen, eine Ausfallentschädigung zuspricht, wird lediglich die Konsequenz daraus gezogen, daß der Gefangene grundsätzlich in gleicher Weise wie der freie Arbeitnehmer sozial sicherge-

stellt werden soll, also auch für die Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden soll. Damit hat § 45 StVollzG einen grundsätzlich anderen Regelungsbereich als den, daß genügend Arbeit vorhanden ist, aber dennoch die Arbeitsmöglichkeit auf Veranlassung der Vollzugsanstalt von Gefangenen nicht wahrgenommen werden kann.

d. Entscheidend ist vielmehr, daß das Strafvollzugsgesetz zwar keinen eigentlichen Anspruch des Gefangenen normiert, zu entgeltlicher Arbeit oder sonstiger Beschäftigung zugelassen zu werden (§§ 37, 43 StVollzG), welcher der in § 41 StVollzG normierten Arbeitspflicht entsprechen würde. Daß sich aus § 37 StVollzG kein voller Anspruch des Gefangenen auf Arbeit oder angemessene Beschäftigung herleiten läßt (mit der Folge, daß ihm gem. § 43 StVollzG ein Arbeitsentgelt zusteht), liegt jedoch nicht daran, daß das Gesetz hier ein Ermessen der Vollzugsanstalt vorsehen würde, sondern nur daran, daß aus tatsächlichen Gründen es möglicherweise nicht immer möglich ist, einem Gefangenen zu einer entgeltlichen Beschäftigung zu verhelfen. Ist diese Möglichkeit jedoch gegeben, so hat der Gefangene – in diesem Rahmen – einen Anspruch darauf, daß er von der gegebenen Möglichkeit Gebrauch machen kann. So lag der Fall aber hier:

Alle drei Antragsteller waren in festen Arbeitsverhältnissen tätig, so daß sie auch Anspruch darauf hatten, in diesen Arbeitsverhältnissen einer entgeltlichen Beschäftigung nachgehen zu können. Sie haben sich dieses Anspruches auch nicht dadurch begeben, daß sie freiwillig auf die Arbeitsmöglichkeit verzichtet hätten. Weder darin, daß die Antragsteller die Wahl als Mitglied der „INTERNA“ angenommen haben, noch darin, daß sie im Einzelfall den Anordnungen des Anstaltsleiters zur Teilnahme an Sitzungen während der Arbeitszeit Folge geleistet haben, ist ein Verzicht auf die Arbeitsmöglichkeit und das daraus folgende Entgelt zu sehen. Vielmehr ist die Anweisung der Anstaltsleitung, daß die Antragsteller zu den von der Anstaltsleitung angegebenen Terminen die Arbeit zu verlassen und zur Sitzungsteilnahme zu erscheinen hätten, bei Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze als Zuweisung einer sonstigen Beschäftigung (§ 43 Abs. 1, 2. Alternative StVollzG) anzusehen; denn so läßt sich – innerhalb des Systems von § 43 StVollzG – die Anweisung zur Teilnahme an Sitzungen während der Arbeitszeit rechtfertigen, ohne daß auf eine nicht unmittelbar im Gesetz vorgesehene Ausfallentschädigung zurückgegriffen werden müßte. Anders als bei der von der Anstaltsleitung genannten Arbeitsversäumnis wie Behandlungsmaßnahmen, Rapport, Vorstellung im Revier, Einkauf, Besuch usw. handelt es sich bei der Sitzungsteilnahme auch nicht um die Wahrnehmung individueller Interessen, sondern um fremdnützige Tätigkeit (ähnlich wie bei Hilfstätigkeiten in der Anstalt nach § 41 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 1 3. Alternative StVollzG).

e. Eine Mißbrauchsgefahr ergibt sich aus diesem Entgeltanspruch nicht. Zwar ist das Amt in der Gefangenenmitverantwortung ein Ehrenamt, das dem Gefangenen keinen besonderen Vorteil gewähren soll. Insbesondere soll verhindert werden, daß ein solches Amt zur „Pfründe“ wird, gar mit der Folge, daß auf die Besetzung entsprechend von Machtstrukturen unter den Gefangenen Einfluß zu nehmen versucht wird. Zum einen sind jedoch die Beträge, um die es geht, relativ geringfügig, solange es sich lediglich um die

ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben handelt. Zum anderen stehen der Anstaltsleitung verschiedene Wege offen, um Mißbrauchsversuchen im Einzelfall entgegenzuwirken. Die Anstaltsleitung kann – wenn auch mit gewissen praktischen Schwierigkeiten – ihre Sitzungen, welche sie gemeinsam mit der Gefangenenmitverantwortung abhält, außerhalb der regulären Arbeits- und Dienstzeit ansetzen. In diesem Falle wäre die Tätigkeit der „INTERNA“ wieder rein ehrenamtlich, so daß kein Verdienstausfall und damit kein Entschädigungsbedürfnis auftreten würde. Zum anderen kann – sollten aus sachwidrigen Erwägungen die Sitzungen durch Gefangene in die Länge gezogen werden – im Einzelfall ein solcher Mißbrauchsversuch festgehalten und bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Da somit ein Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Zahlung besteht, kann es keine Rolle spielen, ob möglicherweise auf freiwilliger Basis eine finanzielle „Anerkennung“ für die Tätigkeit in der Gefangenenmitverantwortung geleistet wird. Im übrigen wäre eine solche Anerkennung durch den dargelegten Anspruch zum einen nicht gehindert, da sie – falls ihr Betrag die zu beanspruchenden Bezüge übersteigt – unter Anrechnung dieser Bezüge gezahlt werden könnte. Zum anderen würde durch die Verbindung von Anspruch und freiwilliger Zahlung die Gefahr gemindert, daß mit der freiwilligen Zahlung auch ein Element der „Belohnung für Wohlverhalten“ – mindestens subjektiv – verbunden werden könnte. . . .

Anmerkung

Die begrüßenswerte Entscheidung des Landgerichts Mannheim gibt Anlaß, sich mit zwei Problemerkissen näher zu beschäftigen.

1. Zunächst stellt sich die Frage, in welchen Grenzen die Tätigkeiten von Strafgefangenen überhaupt zu entgelten sind. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 begründet in §§ 43 f. erstmals einen Rechtsanspruch der Strafgefangenen auf ein – wenn auch vorläufig sehr niedrig bemessenes – Entgelt für die von ihnen verrichteten Arbeiten. Das entspricht nicht nur dem Sozialstaatsprinzip sondern trägt zugleich dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG Rechnung, der durch Übertragung der allgemeinen Lebensverhältnisse auf das Leben im Vollzug die Resozialisierung fördern will (dazu Böhm/Schwind/Großkelwing, Strafvollzugsgesetz, 1983, § 43 Rn. 2; Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1983, § 43 Rn. 1). Hier wird das Arbeitsrecht in Bezug genommen, in dem fremdnützige und fremdbestimmte Tätigkeit grundsätzlich nur gegen Entgelt verrichtet wird.

Im Vordergrund steht bei der Regelung des StVollzG natürlich die zugewiesene Arbeit in den verschiedenen anstaltseigenen produzierenden Betrieben, der – mit geregelter Arbeitszeit – die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen nachgeht. Um die Berufsausbildung, die für eine Resozialisierung von besonderer Bedeutung ist, zu fördern, gewährt § 44 StVollzG auch für sie eine entsprechende Unterstützung. Gleiches gilt gem. § 43 Abs. 3 StVollzG für dem Gefangenen zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung. Die sonstige Beschäftigung i.S.v. §§ 41 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG erfaßt wohl lediglich die angemessene Beschäftigung i.S.v. § 37 Abs. 4 StVollzG, die subsidiär zu den Möglichkeiten der Arbeit und Berufsbildung Auffang-

charakter hat. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Erzielbarkeit der Arbeitsleistung sind hier nicht ganz so streng, wie bei der Zuweisung von Arbeit, es muß sich aber richtigerweise auch hier um produktive Tätigkeit handeln (dazu Calless/Müller-Dietz § 37 Rn. 6).

Problematisch erscheint dagegen die Eingrenzung der Hilfstätigkeiten. Als Beispiele werden in diesem Zusammenhang *gemeinhin* die Funktionen der Kalfaktoren aber auch die Hilfstätigkeiten als Fleischer oder Bäcker bei der Eigenversorgung der Anstalt genannt. Auch in dem in der Entscheidung kurz angesprochenen Fall der Wahrnehmung von Dolmetschertätigkeiten, der als Beispiel aus einer Vielzahl denkbarer Tätigkeiten für die Anstalt im Einzelfall herausgegriffen sei, stellt sich die Frage, ob sie dem Begriff der entgeltspflichtigen Hilfstätigkeiten subsumiert werden können. An diese Art von Tätigkeit hat der Gesetzgeber bei der Regelung sicher nicht gedacht. Daß dem Strafgefangenen kein finanzieller Nachteil entstehen darf, wenn er zur Wahrnehmung solcher Aufgaben von einer ihm zugewiesenen Arbeit abgezogen wird, versteht sich aber eigentlich von selbst. Wenn das LG Mannheim in seiner Entscheidung meint, es könne etwas anderes gelten, wenn der Gefangene die Aufgabe freiwillig übernimmt, kann dem m.E. nicht gefolgt werden. Freiwillige, von denen in der Regel bessere Leistungen erwartet werden können, dürfen nicht auch noch durch Entgeltverlust „bestraft“ werden. Allenfalls solche Tätigkeiten in der Freizeit der Gefangenen können unentgeltlich erfolgen. Auch hier wird der Strafgefangene aber von der Anstaltsleitung herangezogen, um in deren Interesse Gespräche mit anderen, der deutschen Sprache nicht mächtigen Gefangenen zu ermöglichen. Er nimmt wie der Kalfaktor, wenn auch mit Diensten höherer Art, im Interesse und nach Weisung der Anstaltsleitung Funktionen wahr, die der Aufrechterhaltung des geordneten Lebens in der Anstalt dienen. Auch diese Art der Tätigkeit stellt sich damit als grundsätzlich entgeltliche Hilfstätigkeit für die Anstalt dar.

2. Im Schwerpunkt erfaßt die Entscheidung allerdings Entgeltprobleme bei Tätigkeiten im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung (GMV) im Rahmen des § 160 StVollzG.

Mit erfreulicher Klarheit ergibt sich aus der Entscheidung des LG Mannheim, daß die grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Gefangenenvertretung nicht dazu führen darf, daß ihnen aus von der Gefängnisverwaltung zu vertretenden Gründen finanzielle Einbußen entstehen. Auch auf eine allen Gefangenen aus anderen Gründen zur Verfügung stehende Ausgleichsmöglichkeit dürfen sie dann, wie das Gericht überzeugend betont, nicht verwiesen werden. Nur dieses Verständnis wird dem Begriff des Ehrenamtes, das zwar unentgeltlich aber grundsätzlich ohne finanzielle Nachteile geführt werden soll, gerecht. Andererseits besteht die Gefahr, daß eine zu großzügige Entschädigungspraxis für die mit dem Amt verbundenen Belastungen das „Ehrenamt“ doch wieder finanziell attraktiv macht, so daß nicht das wünschenswerte Engagement sondern finanzielles Kalkül zur Übernahme reizt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte gelangt das LG Mannheim in seiner Entscheidung zu einer ausgewogenen Lösung, die gewährleistet, daß aus der Tätigkeit in

der GMV keine finanziellen Nachteile für die Gefangenen erwachsen, wegen der erheblichen außerhalb der Arbeitszeit liegenden und nicht ausgeglichenen Belastungen aber doch eine besondere Bereitschaft, sich für die Belange der Gefangenen einzusetzen, Voraussetzung dafür bleibt, daß Strafgefangene das Amt anstreben.

Nicht ganz unproblematisch ist allerdings die dogmatische Herleitung des gefundenen Ergebnisses. Sonderregelungen, die einen hier eigentlich naheliegenden Aufwendersersatzanspruch begründen könnten, sieht das StVollzG nicht vor. Ein Rückgriff auf andere Vorschriften, z.B. den Rechtsgedanken des § 85 (L)VwVfG, kommt erst in Betracht, wenn das StVollzG keine Regelung für diesen Fall bereit hält. Auch hier könnte es sich um entgeltliche Beschäftigung i.S.v. § 43 StVollzG handeln.

Das LG Mannheim scheint die Anweisung der Anstaltsleitung, die Mitglieder der GMV hätten zu gemeinsamen Sitzungen zu erscheinen, als Zuweisung einer sonstigen Beschäftigung i.S.v. § 43 Abs. 1 2. Alt. StVollzG zu verstehen. Wenn man diese Fallgruppe wie oben geschehen eng versteht, erscheint diese Einordnung zweifelhaft. Dann liegt es näher, auch in dieser Tätigkeit der Gefangenen eine Hilfstätigkeit für die Anstaltsleitung in ihrer Bestrebung, einen durch Kooperation bestimmten Behandlungsvollzug durchzuführen, zu sehen.

Jedenfalls handelt es sich bei der Teilnahme der Mitglieder der GMV an Sitzungen mit der Anstaltsleitung im Gegensatz zu ihren übrigen Aktivitäten im Rahmen dieses Amtes um fremdbestimmte Tätigkeit. Sie werden von der Anstaltsleitung zu diesen Sitzungen, die die Anstaltsleitung anberaumt, einbestellt und sind gehalten, dieser Einbestellung Folge zu leisten. Dabei nehmen sie auch nicht ihre individuellen Interessen wahr. Es geht vielmehr bei derartigen Gesprächen darum, durch Einbeziehung der Belange der Gefangenen in die Verwaltungsentscheidungen und Kooperation Konflikte zwischen Anstaltsleitung und Gefangenen abzubauen. Damit werden die Mitglieder der GMV gerade auch im Interesse der Anstaltsleitung an einem positiven Vollzugsklima tätig. Sie üben jedenfalls – unabhängig von der Einordnung im Rahmen von § 43 StVollzG – in den Sitzungen mit Anstaltsorganen fremdbestimmte und fremdnützige Tätigkeit aus, die nach dem oben beschriebenen Zweck der Vorschrift, dem Angleichungsgrundsatz Rechnung zu tragen, einen Anspruch auf Arbeitsentgelt begründen muß. Dies gilt nicht für ihre übrige Tätigkeit, die – wie das LG zu Recht ausführt – nicht der eines Betriebsrats gleichzusetzen ist.

Nach dieser Überlegung kann es – anders als nach dem obiter dictum des LG – auch keinen Unterschied machen, ob die Sitzungen in die Arbeitszeit oder die Freizeit der Gefangenen fallen. Wenn diese Tätigkeit, wie es auch das LG annimmt, als solche unter § 43 StVollzG fällt, kann es auf den Zeitpunkt, in dem sie verrichtet wird, für den Entgeltanspruch nicht ankommen.

Auch diese erweiterte Entgeltspflicht stellt aber keine Gefahr für den Charakter des Amtes als Ehrenamt dar.

Volker Butzke